9
2

4° Aug 762

Rechtliche Darstellung

des

von den Relikten des Großherzogl. Baden'schen Polizeyrathes zu Karlsruhe

im Jahr 1798 verstorbenen

Philipp Adam Benz

gegen die

Erben und Legatarien

des im Jahr 1805 zu Augsburg verstorbenen Silberhändlers

Johann Gottlieb Klaucke,

auf Stellung resp. Reformation ihrer Großälterl. und Handlungs-Rechnungen bey dem Königl. Baier. Appellations-Gerichte des Oberdonaukreises zu Neuburg anhängigen Rechtsstreites.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Augsburg im November 1813.

4° Aug
Aug. 1376

Nach Gott ehre die Wahrheit,
denn die Wahrheit allein macht die Menschen zu Götter.

Pythagoras.

An den Leser.

Die in der National-Zeitung der Deutschen vom Jahre 1805, Stück 41. Pag. 815 unter der Aufschrift: „Es ist nicht alles Gold, was glänzt" zur Kenntniß gebrachte Notize *) machte gewiß den gebildetern Theil des Publikums auf den Rechtsstreit aufmerksam, welchen die Relikten des Großherzoglich Baden'schen Polizeyrathes zu Karlsruhe Philipp Adam Benz sel. gegen die Erben und Legatarien des Johann Gottlieb Klaucke, Gold- und Silberhändlers zu Augsburg, bey dem Magistrate der damaligen Reichsstadt anhängig gemacht, und bey dem Königl. Baierischen Appellationsgerichte des Lech- und Illerkreises zu Memmingen fortgeführet haben, von woaus er dann an das Königl. Baierische Appellationsgericht des Oberdonaukreises zu Neuburg abgegeben wurde, und gegenwärtig seiner rechtlichen Entscheidung nahe ist.

Die innige Theilnahme, welche die meisten und edeldenkenden Bürger Ausburgs nebst vielen auswärtigen Gönnern und Freunden an der rechtlichen Sache der Philipp Adam Benz'schen Relik-

---

*) S. Beilage R.

ten äußerten, verpflichtet uns, diese Streitsache der Publizität mit der Zusicherung zu übergeben, daß wir seiner Zeit den weitern Fortgang und Entscheidung derselben nachzuliefern, und dadurch das Publikum in seiner Ueberzeugung von der hohen Gerechtigkeitpflege im Königreiche Baiern zu bestärken nicht unterlassen werden.

Wir danken hiermit öffentlich unsern verehrtesten Mitbürgern, auswärtigen Gönnern und Freunden für die ungeheuchelte Theilnahme an diesem bedeutenden Rechtsstreite, mit der Bitte, die in dieser Bearbeitung vorkommenden Mängel mit schonender Nachsicht zu beurtheilen, und versichert zu seyn, daß es unsere Absicht gar nicht ist, ein Produkt der Gelehrsamkeit zu liefern. Nur die so sehr verkürzten Rechte der Philipp Adam Benz'schen Relikten ins reine Licht zu setzen, und sie ungescheuet zu vertheidigen, ist der Hauptpunkt, von dem wir ausgingen, und nach welchem diese Streitschrift beurtheilt werden muß.

Philipp Adam Benz'sche Relikten zu Augsburg im Königreiche Baiern;
zu Venedig im Königreiche Italien;
zu Eßlingen und Pleidelsheim im Königreiche Würtemberg,
zu Birmingham im Königreiche Großbritannien,
zu Karlsruhe im Großherzogthum Baden,
zu Frankfurt am Main im Großherzogthum Frankfurt.

Prozeßgeschichte.

Unter andern berühmten Silberhandlungen in Augsburg, hat sich jene des Friedrich Loschge vorzüglich ausgezeichnet. Dieser verheirathete seine einzige Tochter, Anna Regina Loschge im Jahre 1705 an seinen Handlungs-Commis Philipp Adam Benz von Lindau. Durch diese eheliche Verbindung, begründete er sein Recht auf erwähnt befragliche Silberhandlung.

Nach dem Tode seiner ersten Gattinn, verheirathete er sich 1712 zum zweyten Male mit Regina Güntzerinn, gebohrne Hofennestlinn, worauf er selbst 1723 starb, und nebst seiner Frau noch sechs lebende Kinder zurückließ, worunter Philipp Adam Benz, der Großvater der im nachfolgenden Rechtsstreite befangenen Kinder aus erster Ehe erzeuget war.

Dieser Philipp Adam Benz hinterließ eine Codicillar-Fideicomiß-Schankung den 1sten Jänner 1723, worin er ausdrücklich verordnete, daß seine Silberhandlung bis zur Großjährigkeit seines ältesten Sohnes Philipp Adam,

---

*) Paulus von Stetten Kunstgeschichte von Augsburg. Augsburg, 1779. S. 488.

für seine sämmtlichen hinterlassenen Erben fortgesetzt, dem ältesten Sohne nach erlangter Volljährigkeit allein überlassen, und mit der Mutter, wenn sie Wittwe bleiben würde, fortgeführet werden solle; auch seye einem Sohne zweyter Ehe gestattet, wenn er Lust habe, an dem Genuße der Handlung mit dem ältesten Sohne und der Mutter Theil zu nehmen; deßwegen solle die Mutter nicht an die Handlung gebunden, wohl aber verpflichtet seyn, daß, wenn sie nicht als Wittwe in selber bleiben wollte, mit Zuziehung und Genehmigung ihrer gerichtlich bestätigten Beystände ein Subject zu heirathen, welches die Handlung versteht, falls sie sich aber nicht mehr verheirathen, und im Wittwenstande sterben würde, so sollen ein oder auch zwey Söhne, zweyter Ehe, wenn es sich schickt, die großjährig sind, und zur Handlung Lust haben, für sie in solche eintreten, und mit dem Sohne erster Ehe unter Gottes Segen und unter der Raggion Gebrüder Benz fortführen.

Die Wittwe Benz verehelichte sich aber im Jahre 1725 mit ihrem damaligen Handlungsdiener August Wolfgang Rader von Lindau, welcher ein eigenes reines Vermögen von 13,000 Gulden besaß, dieser führte die Silberhandlung laut Handlungs-Geheimbuch, welches von Philipp Adam Benz den 20. Juli 1705 angefangen, von Rader nach dessen Ableben bis 1733, und vom Tode des Großvaters Philipp Adam Benz 1749 von Johann Gottlieb Klauke unter der damals einverstandenen festgesetzten Firma Philipp Adam Benz seel. Erben fortgesetzt wurde.

Damals war Rader noch nicht Associé dieser Handlung, sondern er führte sie nur als Director und Administrator bis zu der im Jahre 1732. erfolgten Großjährigkeit seines Stiefsohnes mit einem angemessenen Salair fort, wo dieser von seinen Reisen zurück kam, sich mit Sibylla Euphrosina Köpf verheirathete, und die Handlung seines Vaters antrat *); dem Rader gab er für die treu geführte Administration der Handlung ein Honorar von 1000 Gulden, und nahm ihn, zum Beweise seines innigen Dankes, als Associé in die Handlung auf.

*) S. Georg Wilhelm Zapf, Augsburgische Bibliothek. Augsburg 1795. 1. Bd. Pag. 226. und folg.

Das eigene Vermögen des Raders war während den 8 Jahren, als er die Benz'sche Silberhandlung dirigirte und administrirte, ausschließig jener Schankung pr. 1000 Gulden und die ihm von seiner Frau zugefallenen fl. 16,575, 29 kr. auf fl. 27,248, 22 kr. angewachsen.

Er starb im Jahre 1737. Nach seinem Tode bestand seiner Wittwe und Erben Vermögen am 30. Juni 1738 in einem reinen Vermögen von fl. 71078, 27 kr., weil sein voriges Vermögen durch den ihm zugekommenen Antheil an dem Handlungsgewinne bedeutend vermehrt wurde, *) welches Vermögen dann der Wittwe und den Erben in mehreren Raten heraus bezahlet wurde, worauf sie am 12. September 1756 mit Tod abging, und fünf Kinder hinterließ, von welchen keines in die Benz'sche Silberhandlung kam.

Philipp Adam Benz, Eigenthümer dieser Handlung hinterließ nach seinem im Jahre 1749 erfolgten Tode, um solche auf seiner Familie zu erhalten, nebst einem reinen Vermögen von fl. 132,253, 29 kr. eine letztwillige Disposition **) für seine Wittwe und sechs Kinder, worinn er nach dem Beyspiele des Philipp Adam Benz, Urgroßvaters der gegenwärtigen Relikten, seinem ältesten Sohne Philipp Adam Benz oder dessen rechtmäßigen Nachfolgern die Silberhandlung ausschließlich übertrug, und ferner anordnete,

a) daß bis zur Volljährigkeit des ältesten Sohnes oder dessen Succedenten das hinterlassene Vermögen unvertheilt beysammen bleibe, und die Handlung für Rechnung sämmtlicher Kinder zu gleichem Gewinne und Verluste fortgeführt, und der Wittwe der sie betreffende siebente Theil zugestanden werde;

b) daß der Unterhalt der Kinder aus den Zinsen ihres Vermögens bestritten, ihnen der jährliche Handlungsgewinn rein zugeschrieben, und nichts hie/von zu einem andern Zwecke verwendet werde;

*) Nach Handlungs geheimen Buch Fol. 1 u. 47.
**) S. Beylage A.

c) dagegen solle die Wittwe den Genuß der Zinse von dem Vermögen der Kinder nur so lange als sie Wittwe bleibt, und unter der ausdrücklichen Bedingung haben, daß der Unterhalt der Kinder davon bestritten werde. Ferner setzte er fest,

d) daß die Wittwe, wenn sie sich wieder verheirathen würde, zwar ihren $\frac{1}{7}$ Handlungsantheil bis zur Großjährigkeit des ältesten Sohnes behalten könne, ihrem Manne aber nur ein anständiger Gehalt ohne Nachtheil der übrigen Interessenten für die Administration und Direction der Silberhandlung aus der Masse abgegeben werde. Nach erreichter Volljährigkeit des ältesten Sohnes oder seiner Succedenten aber habe sie zwar die Freyheit ihren zweyten Mann für $\frac{1}{3}$ an der Silberhandlung Antheil nehmen zu lassen, doch ohne die dem ältesten Sohne oder dessen Succedenten zukommenden zwey Dritttheile auch nur im Mindesten zu schmälern.

Diese letztwillige väterliche Disposition vom 23. Febr. 1747 wurde von den Kindern unter Autorität ihrer obrigkeitlich bestellten Vormünder, und von ihrer Mutter, der hinterlassenen Wittwe Sibilla Euphrosina geborne Köpf, mit Zuziehung ihrer gerichtlich bestätigten Beystände, vollständig anerkennet, und selbst als Familiengesetz angenommen. Deßwegen wurden diese Vormünder und Beystände von Oberpflegamtswegen in das gerichtliche Handgelübde genommen, wobey sie versprachen, die Silberhandlung bis zur Großjährigkeit des ältesten Sohnes oder dessen Succedenten vi dispositionis paternae vom 23. Febr. 1747. (wie sich die Verpflichtungs=Urkunde wörtlich ausdrückt) für die Relikten fortzusetzen, und sich nach dieser Disposition zu benehmen.

Darauf schloß die Wittwe Sibylla Euphrosina Benz, geborne Köpf, mit ihrem Handlungsdiener, Johann Gottlieb Klauke, ein Beckerssohn aus Cüstrin, dessen eigenes Vermögen nur in fl. 2449, 32 kr. bestand, welches er sich in der Benz'schen Silberhandlung erworben hat, in welche er arm kam, und aus wahrem Mitleide von Phillipp Adam Benz

dem Großvater als Commis aufgenommen wurde, am 27. May 1750 einen Ehevertrag *), gemäß welchem er, Klauke, für die Administration und Direction der Silberhandlung bis zur Großjährigkeit des ältesten Sohnes oder dessen Succedenten ein jährliches Salair von fl. 1500 beziehen solle, doch wurde noch weiters stipulirt;

a) daß Johann Gottlieb Klauke die Last der Erziehung und Alimentation der aus der ersten Ehe vorhandenen Kinder mit allen damit verbundenen Kosten übernehme, und

b) sich zur alleinigen Bestreitung der Haushaltungs- und sonst damit verbundenen Kosten, Abgaben, Steuern, Reparationen ꝛc. ꝛc. verpflichtete, auch

c) getreulich und unverändert das erfülle, und befolge, was Philipp Adam Benz in seinem Testamente angeordnet hat.

Dagegen übertrug ihm Sibylla Euphrosina Benz, geborne Köpf,

d) nebst dem erwähnten Gehalt den ihr zukommenden Genuß der Zinse ihres eigenen und der Kinder Vermögens.

e) Die Hälfte ihres Antheiles an dem Handlungsgewinne,

f) auf den Fall ihres frühern Ablebens einen Kindeserbtheil aus ihrer Hinterlassenschaft, und

g) das Recht, zu Folge der Philipp Adam Benz'schen Disposition vom 23. Februar 1747, nach erlangter Großjährigkeit des ältesten Sohnes oder dessen Succedenten an der Silberhandlung mit einem Dritttheile zu participiren, dem ältesten Sohne aber, oder dessen Succedenten die übrigen zwey Dritttheile unbeschadet zu lassen.

Nach Ausweis der vorliegenden Handlungsbücher betrug die Verlassenschaft des Philipp Adam Benz am 31. December 1749. nach den von

*) S. Beilage B.

Johann Gottlieb Klauke meistens zu unbenannten Zwecken verwendeten und abgezogenen fl. 13,659, 57 kr.) die Summe von fl. 118,593, 32 kr. das angebliche Mobiliarvermögen, welches die Wittwe Benz, nun verehelichte Klaucke übernahm fl. 3600 — der im Jahre 1750 bis zum 27. Mai erworbene Handlungsgewinn fl. 4888, 40 kr. und die à 5 pro Cento berechneten Interessen fl. 2117, 44 kr.; folglich war das sämmtliche Vermögen der Philipp Adam Benz'schen Kinder beym Eintritte in die Handlungsdirektion und Vermögensadministration des Johann Gottlieb Klauke fl. 130,967; 40 kr. (* Dessen ungeachtet berechnete Klaucke dieses eigenthümliche Kapital der Kinder in seinen Büchern nur zu fl. 101,651, 36 kr., und darauf im Jahre 1750 am 31. December, dieses Kinder-Kapital sogar nur zu fl. 90,601 36 kr.;**) indessen gestand er doch in seinen im Jahre 1787, gegen Christoph Benz'sche Prozeßacten hieher gelegten Specie facti, daß bey dem Tode des Philipp Adam Benz seel. das reine Vermögen der Kinder in fl. 118593 22 kr. bestanden seye. ***)

Das Vermögen der Wittwe Benz, geborne Köpf, betrug bei ihrer zweyten Verheirathung, die Sparhafengelder von fl. 3000. unberechnet, die Summe von fl. 43,523 14 kr. weil sie zur Strafe der zweyten Ehe ihren Kindstheil mit fl. 18,790, 40 kr. ihren Kindern erster Ehe überlassen mußte. Klaucke schrieb dieses nicht davon ab, sondern führte in den Büchern das Vermögen seiner Frau noch immer mit einem Kapital von fl. 62,523, 14 kr. auf.

Klaucke konnte sich in dieser Handlung des nämlichen Glückes erfreuen, wie Philipp Adam Benz, besonders, da der Gebrauch des Silbers immer

*) S. Beilage C.

**) Laut Beilage D.

***) Anmerk. Diese aus den Klaucke- und Christoph Benz'schen Prozeßakten von Seite der Beklagten hieher gelegte s. z. von Klaucke verfaßte so betitelte Species facti sagt hierüber wörtlich: — So aber wurde unter seiner einzigen Direktion die Silberhandlung mit dem Philipp Adam Benz'schen Fond, unter dem Interesse und Obligo der Frau und Kinder fortgeführt, jedem Interessenten sein Interesse und Handlungsprofit jährlich gutgeschrieben und Klaucke ein Direktions-Gehalt ausgeworfen, und der Erfolg dieser Direktion war so beschaffen, daß die Philipp Adam Benz'sche Kinder denen ihr Vater fl. 118,593 22 kr. hinterlassen hatte an Klaucke einen wirklichen zweyten Vater fanden rc. rc. — Dieses dient zum Beweiß, daß Klaucke nicht als Interessent mit in die Handlung trat, sondern nur als Direktor, wie ehemals der oben erwähnte Rader, mit einem jährlichen Gehalt von fl. 1500 selbe verwaltete.

mehr Mode wurde, und der jetzige Fond viel bedeutender war: denn obschon er sich die Zinse des Kindervermögens, wie auch des Kapitals seiner Ehefrau mit fortlaufenden Zinses‐Zinsen rein und unverkümmert zueignete, alle Abgaben, Reparationen, Haus‐Oekonomie‐Erziehung‐ und Unterhalts‐Kosten, nebst den Salarien der Handlungs‐Commis von dem Handlungsgewinne bestritt, und sich überdieß für Agio und Handlungs‐Unkosten jährlich 9 bis 10 tausend Gülden gut schrieb, so belief sich doch vom Jahre 1750 bis 1761 der reine Gewinn der Silberhandlung im jährlichen Durchschnitte beiläufig fl. 14,000. Dessen ungeachtet sagte Johann Gottlieb Klaucke zu seinem ältern Stiefsohne öfters, daß bey der Silberhandlung kaum das liebe Brot zu gewinnen seye; er war aber hinterhältig und listig genug, eben diesem Stiefsohne die Dispositionen und Urkunden seines Vaters und Großvaters seel. zu verheimlichen, und ihm keine Einsicht und Kenntniß der ältern noch neuern Handlungsbücher zu gestatten. Um seine betrüglichen Absichten nach Kräften zu bemänteln, schickte er diesen Stiefsohn in auswärtigen Religionsunterricht nach Hanau, dann in Drathfabriken nach Geneve, und darauf nach Vendig in solche Handlungen, die mit Silberhandlungen gar in keinem Verhältnisse stehen; ja er war unverschämt genug eben diesen Stiefsohn, für welchen nebst seinen übrigen Geschwistern der seel. Philipp Adam Benz sowohl in Betreff der Erziehung als auch des Unterhaltes wahrhaft väterlich sorgte, *) nach seiner Zurückkunft von Venedig durch niedrige Lockungen in die Mellin'sche Cottonhandlung als Commis zu stecken.

Endlich brachte es Klaucke so weit, daß sein Stiefsohn, der Vater der gegenwärtig im Streite befangenen Relikten, eine Tochter des Cotton‐ und Wollenhandlungsbesitzers Mellin zu Augsburg im Jahre 1 59 heirathete, und in diese Handlung als Associé trat, obschon sie durch mehrere auswärtige und in der Folge hiesige Bankerotte bedeutenden Schaden erlitt, und bey seinem Eintritte schon dadurch wesentlich geschwächet worden war, was wohl Klaucke, nicht aber der junge Philipp Adam Benz, wußte. Letzterer kam auch in dieser Cotton‐ und Wollenhandlung sehr bald um seinen eingelegten Fond pr. fl. 37, 256, 14 kr., den ihm Johann Gottlieb Klaucke im Jahre 1759 baar mit

*) S. Samuel Urlspergers Gedächtnißrede auf Philipp Adam Benz, Augsburg 1749. in Folio.

fl. 32,306, 30 kr., an zwey aufgedrungene Gäten mit fl. 3000 und an sonstigen abgerechneten Centen mit fl. 1949 44 kr. herausbezahlte.

Indessen heirathete Euphrosina Regina Benz im Jahre 1753 den seel. Johann v. Halder, Banquier, und trat aus der Handlung; es waren daher mit der Wittwe Benz in der Philipp Adam Benz'schen Silberhandlung nur mehr sechs Gesellschafter, wobey das Vermögen der 5 Kinder nach Ausweis der vorliegenden Handlungsbücher bis Ende des Jahres 1759 auf die Summe von fl. 304,200, 29 kr. angewachsen war.

In eben diesem Jahre starb Wolfgang Ludwig Benz, welchen nur dessen 5 Geschwister nicht aber die Mutter erbten, weil letztere dieses Erbrecht durch die zweyte Verheirathung und durch den Verlust der aus der ersten Ehe erlangten Rechte verloren hat. Von dem Erbgute des Wolfgang Ludwig Benz pr. fl. 60,840, 6 kr. kamen an die Euphrosina Regina Benz, nun verehelichte von Halder fl. 12,168 1 kr. hinauszubezahlen, und das Vermögen der noch in der Silberhandlung gebliebenen vier Kinder bestand in fl. 292,032 28 kr., wovon der reine Kapitalsbetrag eines jeden Kindes also auch des ältesten Sohnes Philipp Adam, der Anna Sibylla, des Christoph und der Maria Anna Benz sich auf die Summe von 73,008, 7 kr. belief. *) Klaucke berechnete dieses vorangeführte Vermögen von fl. 60,840, 6 kr. fälschlich nur zu fl. 30,217 1 kr. und bezahlte die betreffenden 6 Antheile mit fl. 5036, 10. **)

Klaucke hatte, wie schon vorhin bemerket wurde, an den ältesten Sohn Philipp Adam Benz nach dem Ende des Jahres 1759 zwar fl. 37,256, 14 kr. heraus bezahlet, behielt aber doch von seinem Vermögen in dem Handlungsgeschäfte die bedeutende Summe von fl. 35,751 53 kr., und ließ sich dessen ungeachtet von dem mit den Handlungsbüchern und mit den übrigen Verhältnissen dieser Handlung ganz unbekannten und noch minderjährigen Philipp Adam Benz, unter dem 31. Jänner 1760 — ohne Zuziehung und mit Unterschrift

*) S. Beilage C.
**) Laut Handlungs-Journal vom letzten December. 1759.

der gerichtlich aufgestellten Vormünder mit den Worten quittiren: daß quittierender Benz seine ganze Erbportion erhalten, und hierwegen nichts mehr zu suchen habe.

Auf gleiche Weise gefährdete Johann Gottlieb Klaucke auch die übrigen 4 Geschwister des Philipp Adam Benz, von welchen sich Anna Sybilla im Jahre 1759 mit dem Johann David Gullmann seel. Silberhändler zu Augsburg verheirathete, besonders aber den Johann Christoph und Maria Anna, wie es sich weiter unten zur Ueberzeugung erheben wird.

Philipp Adam Benz hatte und konnte als Minderjähriger in seiner Quittung weder auf die väterliche Handlung Verzicht leisten, noch die letztwillige Anordnung seines Vaters aufheben, die ausdrücklich dahin lautet,

a) daß die Silberhandlung bis zur Großjährigkeit seines ältesten Sohnes für sämmtliche Kinder zu gleichen Antheilen fortgeführt, und

b) dem ältesten Sohne nach Erreichung seiner Großjährigkeit in der Art allein überlassen werde, daß Klaucke ein Drittheil davon beziehen könne.

Es war also kein Grund vorhanden, daß ihn Klaucke durch diese ungültige Quittung für ganz hinausbezahlt halten, und von der fernern Theilnahme an der Handlung ausschließen konnte, besonders da noch ein beträchtlicher Fond von ihm in derselben lag, und durch den noch größern Fond seiner übrigen Geschwister unterstützet wurde. Dieses auffallende widerrechtliche Verfahren des Klaucke widerlegt schon von sich selbst die Behauptung der Klauck'schen Erben, daß die Verzichtleistung des Philipp Adam Benz rechtsgültig seye.

Hätte sich indessen Philipp Adam Benz gar nicht in die Handlung immisciren wollen, und wäre er von seinen Rechten ganz abgestanden, so war ihm doch bereits am 22. November 1760 ein ehelich erzeugter Sohn Philipp Adam geboren, der auf die Theilnahme an der Silberhandlung von der Großjährigkeit seines Vaters an gerechnet um so gewisser ein vollkommenes Recht hatte,

und mit seinen übrigen Geschwistern als Eigenthümer der Silberhandlung angesehen werden mußte, als ihnen dieses ausschließende Recht durch die großväterliche Disposition vom 23. Februar 1747. mit dem sub §. 1. erwähnten Ausdrucke, oder dessen Successoren förmlich eingeräumt war.

Die Wittwe Benz und Ehegattinn des Johann Gottlieb Klaucke wurde am 19. April 1761 von dem Tode überraschet, und es kam dazu, daß ihre Verlassenschaft vor der kompetenten Obrigkeit hätte unter die betreffenden sämmtlich minderjährigen Kinder vertheilt, und ihm Klaucke auch ein Kindstheil zugegeben werden sollen. Doch unter dem 6. Mai 1761 verfaßte Klaucke willkührlich die Theilung, und brachte es widerrechtlich in derselben soweit, daß er der Verstorbenen Vermögen nicht höher als zu fl. 89,093, 14 kr. angab, und hiermit fälschlich jeden Kindstheil auf 14,240, 42 kr. festsetzte, da doch die Verlassenschaft nach der richtigen Kalculation aus den Büchern auf die Summe von fl. 103,581, 15 kr. sich belief, und jeder Kindstheil also auf fl. 17,263 32 kr. kommen mußte. Ein neuer Beweis, daß ein jedes der lebenden fünf Kinder von Klaucke um fl. 3022, 48 kr. betrogen wurde. *)

Johann Gottlieb Klaucke übernahm zwar die Verbindlichkeit bis zur Großjährigkeit des ältesten Sohnes für sämmtlich noch lebende Kinder die Silberhandlung zu gleichen Theilen fortzusetzen, und selbe bis zum Eintritte dieser Volljährigkeit für den ältesten Sohn Philipp Adam oder dessen Succedenten allein zu administriren, und von dieser Volljährigkeit angefangen mit nicht mehr als einem Drittheile als Gesellschafter an der Silberhandlung Theil zu nehmen; doch er überschritt die Grenzen der Rechtschaffenheit und war seiner eigenen Verbindlichkeit treulos. Nach seinem Tode zeigte sich, daß er aus der Silberhandlung allen Kapitalzins und den ganzen Gewinn sich zueignete; denn er zog das unter seiner Administration gehabte Handlungsvermögen des Philipp Adam Benz an sich, vermachte solches an Private durch reichliche Legate, die sich beyläufig auf fl. 120,000, belaufen, und errichtete mit ungerecht fremden Gute überdieß zur Gründung der Unsterblichkeit seines Namens ein Institut für die Arme evangelischer Religion zu Augsburg, wozu aus seiner Verlassenschaft über fl. 530,000 flossen,

*) S. Beylage E.

da man doch bestimmt annehmen darf, daß das vorhandene Vermögen wenigstens in fl. 870,000, bestand, und noch weit mehr hätte betragen können.

Wenn auch Philipp Adam Benz sich der Silberhandlung ganz begeben, und in diese Erbschaft sich nicht immiscirt hätte, wie die Erben des Johann Gottlieb Klaucke behaupten, so sind doch ipso facto et jure dessen sämmtliche Kinder als Succedenten laut großväterlicher Disposition in den Besitz und Eigenthum dieser Silberhandlung unter Administration und Direction des Johann Gottlieb Klaucke getreten, und es gebühren ihnen selbst nach dem strengsten Rechte hieraus 2 Drittheile des Handlungsgewinnes nebst den Kapitalzinsen von dem in der Handlung gebliebenen Fond à fl. 35,752, 53 kr. nebst dem Zuwachse bis zum 21. Oktober 1761 an dem Handlungsgewinne, welcher ihrem Vater bis dahin als dem Tage seiner erlangten Großjährigkeit gleichheitlich mit seinen übrigen Geschwistern, und mit dem Fond nebst Zinsen *) fl. 52,468, 30 kr. abgeworfen hat; weil ihnen mit dem Tode ihres Vaters auch dieses Kapital mit Zinsen zugefallen ist; in Betreff der Succesion in die Handlung aber ihnen ihr Vater weder etwas vergab, noch vergeben konnte, weil ihnen das Recht dieser Succession in der allegirten Disposition übertragen wurde.

Es haben zwar im Jahre 1761 Maria Anna und Johann Christoph Benz mit Klaucke einen Gesellschaftsvertrag, der schon vom 1. Jänner dieses Jahrs zur gemeinschaftlichen Fortführung der Philipp Adam Benz'schen Silberhandlung, seinen Anfang nehmen solle, abgeschlossen, und als Maria Anna im Jahre 1764 aus der Handlung trat, beyde Letztere solchen erneuert; endlich aber alle Gesellschaft so aufgehoben, daß Johann Christoph Benz sich ganz aus der Handlung zog, und von ihm dem Klaucke allein überlassen wurde; doch erschienen bey dieser Ueberlassung weder die klagenden Relikten, noch ihr Vater als Contrahenten, viel weniger haben die klagenden Philipp Adam Benz'schen Relikten auf ihre Rechte, Besitz und Eigenthum an diese Handlung Verzicht geleistet; wie dieses bey ihrem Vater Philipp Adam Benz der Fall war, weil er übrigens ihnen an den aus der letztwilligen Disposition ihres Großvaters erworbenen Rechten nichts vergeben konnte.

*) S. Beylage F.

Hätte Philipp Adam Benz diesen Associations und Separations-Verträgen seiner Geschwister auch wirklich als Zeuge beygewohnt, wohin ihn die Ränke des Klaucke wohl bringen konnten, so hätte er dadurch doch kein grösseres Präjudiz als die Entsagung seiner Rechte auf die Handlung nur für seine Person bewirken können; weil in diesem Falle die klagenden Relikten als dessen Succedenten ipso jure et facto in den Besitz und Eigenthum der Handlung mit eintraten, und dieser Thatsachen ungeachtet auch als solche bleiben mußten; da sie oder ihre Vormünder ein Gleiches nicht thaten.

Der Vater der klagenden Relikten Philipp Adam Benz wurde wegen seinem rechtschaffenen und nur zu gerade guten Betragen wirklicher Bürgermeister der Stadt Augsburg, mußte aber diese seine Vaterstadt verlassen, nachdem die Mellin'sche Handlung durch die schon oben bemerkten auswärtigen und nun wirklich auch noch innländischen nachgefolgten Bankerotte, und der auf diese Handlung schnell auf einander gefolgten trassirten Wechsel, außer Stand gesetzt wurde, solche zu bezahlen. Doch wurde er endlich von Weil. Sr. Durchlaucht des Herrn Markgrafen von Baden zu Carlsruhe als Polizeyrath angestellt.

Als er aber nach einiger Zeit 1791 in seine Vaterstadt zurückkehren wollte, setzte sich Johann Gottlieb Klauke entgegen; wahrscheinlich in der Besorgniß, daß Benz seine ihm noch immer unbekannten Rechte und Vermögens-Verhältnisse genau untersuchen, und Klaucke in das Licht stellen würde, das Letzterer bis zu seinem Tode scheute, um als solider und edler Mann forthin gehalten zu seyn.

Dieß war die Ursache, daß Klaucke den Philipp Adam Benz auf den Fall, wenn er in Carlsruhe verbleiben würde, die Summe von fl. 20,000. — versprach, die er ihm schon 1789, als Benz damals von Augsburg abzog, versprochen hatte, und sie ihm späterhin auch wirklich schenkte; für welche Schenkung sich jedoch Klaucke vor der wirklichen Auszahlung von Philipp Adam Benz eine Urkunde nothgedrungen ausstellen ließ, worin derselbe allen an Johann Gottlieb Klaucke habenden Ansprüchen und Forderungen für sich, seine Gattinn und Kinder entsagte; welche Entsagung jedoch keine rechtliche Verbindlichkeit aus dem Grunde bewirken konnte, weil damals Philipp Adam Benz in äusserst traurigen Familien-Verhältnissen stand, und kaum so viel hatte, um

sich mit Frau und Kindern, wovon schon mehrere zu Venedig, Birmingham und andern Orten zerstreut waren, und die meisten noch Unterstützung bedurften, überdieß im Jahre 1791 Carl Friedrich, und 1792 eine Tochter Sophie Amalie ihm gebohren wurde, anständig zu ernähren, welches der schlaue und betrügerische Klauke nur zu gut wußte, und hiermit den günstigen Augenblick benützte, den genannten Philipp Adam Benz zu dieser an und für sich nichtigen Renunziation zu zwingen.

Philipp Adam Benz wählte hier aus zweyen Uebeln das Mindere, und unterschrieb unbekannt mit seinen Rechten und gegründeten Ansprüchen diese Renunziation, doch wurden in selber weder von den von Klauke mit seiner Mutter abgeschlossenen Ehepakten, noch von dem Testamente seines Vaters, viel weniger aber von desselben gerichtlichen Anerkennung eine Erwähnung gemacht, hiermit auch keinen ihm und seinen Kindern zukommenden Rechten entsagt. Es ist also diese Renunziation zu allgemein, weil in selber gar keine verzichtleistende Ansprüche ausdrücklich benennt sind.

Die Relikten des im Jahre 1798 zu Carlsruhe verstorbenen Polizeirathes Philipp Adam Benz blieben im rechtlichen Besitze und Eigenthume der fraglichen Silberhandlung; wovon ihnen zwey Drittheile des Handlungs-Gewinnes dem Klauke aber ein Drittheil desselben gehören, aus welcher Ursache Klauke der Handlungs Firma auch seinen Namen beyfügte, und mit Klauke und Benz bezeichnete, welche Handlungs Firma er bis zu seinem Tode beybehielt, ohne den klagenden Relikten eine rechtsgenügliche Erklärung gemacht zu haben, daß er die Direktion und Administration dieser Silberhandlung für sie nicht mehr führen, oder den Titel seines Besitzes als Repräsentant dieser Relikten aufgeben, und in eigenem Namen allein besitzen wolle.

Bevor aber Johann Gottlieb Klauke diesen Relikten über ihren 2/3 Handlungsantheil angefangen vom Jahre 1761 und über den Fond nebst Zuwachs von fl. 52,468, 30 kr. Rechnung stellte, starb er am 1. August 1805.

Seine testamentarischen Erben und Legatarien wollten die vorangeführten Rechte und Forderungen, welche des Philipp Adam Benz rechtmäßig,

*) Siehe Beylage G.

Succedenten auf den Gewinn aus befraglicher Handlung und auf erwähntem Einlagsfond nebst Zinsen machten, nicht anerkennen; ja sie verneinten sogar die Rechte dieser Relikten, welche ihnen als Erben des Philipp Adam, Johann Christoph und deren Schwester Maria Anna Benz in der Rücksicht zustehen müssen, weil sie bey der väterlichen Erbtheilung am Ende Dezemb. 1759, und bey der mütterlichen Erb- und Handlungsabtheilung den 6. May 1761 von Klauke durch sich selbst gemachte Gutschreibungen überlistet, und wesentlich beeinträchtiget wurden *). Ganz überzeuget von ihrem Rechte, und den gänzlich belegten Betriegereyen des Klanke sahen sich die Benz'schen Relikten gezwungen den Rechtsweg zu ergreifen, und unter dem 5. Sept. 1805 bey dem Magistrate der damaligen Reichsstadt Augsburg ihre rechtliche Klage einzureichen, darinn vorzüglich auf die Herausgabe der einschlägigen Urkunden zu dringen, und zur Fortsetzung der Handlung um Aufstellung eines unparteischen und gerichtlich verpflichteten Subjektes zu bitten; welch ersterer Punkt laut K. B. provis. Stadtgerichtlichen Erkenntnisse vom 17. Jun. 1806, und auch unter dem 5. Oktob. 1808 von dem K. B. Hofgerichte zu Memmingen unbedingt bestättiget, und unter dem 20. eben desselben Monates und Jahres publicirt wurde Worauf die Philipp Adam Benz'schen Relikten die Hauptklage unter dem 10. July 1809 bey dem K. B. Appellationsgerichte des Lech- und Illerkreises zu Memmingen eingaben, wie nachstehender Akten-Auszug rechtsgenüglich ausweiset.

Aktenauszug.

§. 1.

Klage

In diesem gerichtlichen Streite traten die hinterlassenen Kinder des Markgräfl. Baadenschen Polizeyrathes Philipp Adam Benz und die hinterlassene Tochter der Maria Anna Benz, verehlichten Holzhauser, Regina Barbara Weiler, als klagender Theil auf, und dehnten ihre Klage auf folgende zwey Gegenstände aus.

I. Auf die Herausgabe der Philipp Adam Ben'schen letztlich unter der Firma Klauke und Benz bestandenen Silberhandlung resp. den hie-

*) Siehe Beylage H.

von zu 2/3 abgefallenen Handelsgewinn vom Jahre 1761 bis zum Tode des Klauke, und

II. auf Stellung respek. Reformation der von Klauke den Kindern des Philip Adam Benz gestellten Rechnungen über das Vater- und Mutter-Gut, ferner über ihren Handlungsantheil und Kapital-Vermögen vom Jahre 1750 bis 1761 respek. Herausgabe des sich von diesem Kinder-Theile betrüglich zu viel gut geschriebenen, und diesen entzogenen Vermögens.

§ 2.

Ad I. Nach Inhalt der von Philipp Adam Benz hinterlassenen *) väterlichen Disposition und des Klauk'schen Ehevertrags **) lag dem Johann Gottlieb Klauke als Administrator und Direktor der Philipp Adam Benz'schen Silberhandlung ob, solche bis zur Majorennität des ältesten Sohnes, Philipp Adam Benz, Großherzogl. Baden'schen Polizeyrathes oder dessen Succedenten gegen einen jährlichen Gehalt von 1500 fl. zu dirigiren und zu administriren: diese Administration nach dem Tode der Mutter seiner Gattinn für den Philipp Adam Benz oder dessen Succedenten mit dem Genusse eines Drittheils an dem Handlungsgewinne fortzusetzen, und den Philipp Adam Benz oder dessen Succedenten als Eigenthümer und Besitzer von zwey Drittheilen am Handelsgewinne anzuerkennen.

§. 3.

Daraus und aus der in den Ehepakten gemachten Zusicherung ***), alles, was Philipp Adam Benz verfügend hinterlassen und verordnet hat, getreulich zu beobachten und in Erfüllung zu bringen, sey für Klauke die unabwendbare Verbindlichkeit entstanden, diese Silberhandlung und zwey Drittheile Gewinnes hiervon als Eigenthum des Philipp Adam Benz oder dessen Succedenten zu erkennen, und solches nicht anzutasten, vielweniger aber sich eigenmächtig und einseitig anzueignen. — Nicht genug, er

*) Beylage A.
**) Beylage B.
***) Sieh oben in der Prozeßgeschichte.

habe hierdurch auch die Mandatars = Pflichten und Repräsentation desselben im Besitze dieser Handlung und die Verbindlichkeit zur Ueberlieferung an dieselbe übernommen; wofür er mit einem jährlichen Honorar von 1500 fl. und ein Drittheil Antheil an dem Handlungsgewinne gewiß reichlich belohnt gewesen wäre.

§. 4

Hätte Philipp Adam Benz sich in diese väterliche Erbschaft und Handlung nicht immiscirt, sondern davon abstinirt, wie Beklagter = Seits voraus behauptet worden sey, so träten in Gemäßheit der väterlichen Disposition die Kinder, als seine einzigen Succedenten, in den Besitz und Eigenthum dieser Silberhandlung ipso facto et jure ein, und da von ihnen keine Abstinenz oder Verzichtleistung auf diese Silberhandlung vorliege, so erscheine kein Grund ihnen den Handlungsgewinn hiervon zu zwey Drittheil gegenwärtig von beklagter Seite zu entziehen.

Die Kinder des Philipp Adam Benz seyen und blieben Besitzer und Eigenthümer dieser Silberhandlung durch die Disposition ihres Großvaters vom 23. Febr. 1747, und daher begründe sich ihre Klage vollkommen.

§. 5.

Würde Johann Gotllieb Klauke das Geschäft eines Direktors und Administrators dieser Relikten denselben heimgeschlagen und rechtlich aufgegeben haben, was er aber weder gethan habe, noch thun konnte, so wäre für ihn doch kein Rechtsgrund gewesen, sich diese Handlung zu mehr als ein Drittheil zu zueignen, und seinen Besitztitel mit Aufhebung der Rechte seines Mandanten, dieser Benz'schen Relikten, eigenmächtig und heimlich zu ändern. Weder eine Thatsache (Faktum) noch ein Rechtsgrund lassen sich bey vorwaltenden Umständen denken, woburch Klauke den Titel seines Besitzes geändert hätte, oder hätte ändern, und seinen, Namens der Philipp Adam Benz'schen Relikten ingehabten Besitz, in den Besitz aus eigenen Namen umstalten können.

§. 6.

Daß aber die Relikten des Philipp Adam Benz wirklich seit der Volljährigkeit ihres Vaters Besitzer und Eigenthümer der befraglichen Silber-

handlung wurden, und seyen, könne bey dem Daseyn der erwähnten großväterlichen Disposition vom 21. Febr. 1747 keinem Bedenken unterliegen, weil Großvater Philipp Adam Benz hierin ausdrücklich verordnete, daß diese Silberhandlung auf seiner nachgelassenen Familie bleiben, und in dieselbe succediren solle sein ältester Sohn oder dessen Succedenten, welche gesetzliche Succedenten aber einzig seine hinterlassene Kinder seyen, und als solche verstanden werden müssen.

Möge nun dieses Wort, oder als zu erklärendes Bindewort, und eine Miterbschaft, oder möge es ausserdem eine Substitution, oder ein Fideikommiß ausdrücken, so wurden und seyen diese Relikten doch immer Besitzer und Eigenthümer der Silberhandlung, und Klauke nur ihr Repräsentant im Besitze. Seyn sie blosse Miterben, so sey ihnen der Antheil ihres Vaters zugewachsen, und zwar aus dem Grunde, weil er sich nicht immiscirte, sondern abstinirte. Ist das Geschäft der Substitution das vorwaltende? so treten sie ja ohnehin als substituirte Erben in die Succession der Handlung, weil ihr Vater als instituirter Erbe solche nicht angetreten habe. Würde man es aber aus dem Gesichtspunkte eines Fideikommisses beurtheilen, so wäre es der nämliche Fall, da sie Fideikommissar-Erben seyen, und diese den Fiduciar-Erben zum Antritte der Erbschaft nicht mehr zu zwingen brauchen, sondern sie nach der Novel 1. Kap. 1. selbst antreten, welches von diesen minderjährigen Relikten als sui heredes angenommen werden müßte.

Darauf nun wurde von diesen Relikten die Bitte gegründet, die Beklagte zur Herausgabe der Philip Adam Benz'schen Silberhandlung cum adjunctis, dann des Handlungsgewinnes und des im Jahre 1759 in der Handlung gebliebenen Fondes von 35,752 fl. 53 kr., nebst den davon vertagten Zinsen, und zur Rechnungsstellung zu verurtheilen.

§. 7.

Ad II. Aus der ertheilten Quittung ergäbe sich, daß bey der zu Ende Dezember 1759 für den ältesten Stiefsohn Philipp Adam Benz gestellten Rechnung dessen väterliches Vermögen und sein Handlungsgewinn nebst dem Erbe des Wolfgang Ludwig auf 37,256 fl. 14 kr. berechnet wurde; indessen das

selbe nach der Berechnung aus den Büchern sich auf 73,008 fl. 7 kr. belaufe *) sich also für Philipp Adam Benz eine Verkürzung von f. 35,751, 53 kr. darstelle. Die erloffenen Zinsen hiervon und sein Handlungsantheil am Gewinnste, wofür ihm Klauke nie Etwas zugerechnet oder vergütet hatte, bis zu seiner Majorennität betragen fl. 13,653, 47 kr., sohin dessen sämmtliches in der Philipp Benz'schen Silberhandlung verbliebenes Vermögen am 21. Oktober 1761. als dem Tage der erlangten Volljährigkeit zu 25 Jahren die Summe von fl. 52,468 30 kr **).

§. 8.

Eben so betrage das Vermögen und der Handlungsgewinn des Christoph Benz nach gleicher Berechnung bis zum Ende des Jahres 1767 nach Inhalt der Handlungsbücher fl. 216,185, 37 kr., und so hatte auch Maria Anna Benz, verehelichte Holzhauser am Ende des Jahres 1766 ein Vermögen von fl. 148,349, 1 kr.; welches Klauke denselben bey Letzterer nur zu fl. 53,297, 18 kr., bey Ersterm aber zu fl. 130,029, 53 kr. berechnet und angegeben habe; wodurch der Erstere um fl. 86,155, 44 kr., Letztere aber um fl. 95,051, 43 kr. verkürzt wurde ***).

Johann Gottlieb Klaucke habe sich vom Antritte der Administration und Direktion der Handlung angefangen, die Zinse und Zinzes-Zinse von seiner Gattinn der Wittwe Benz und von der Kinder Kapitalien gut gerechnet; ****) es können also auch diese von ihrem Kapital-Guthaben, besonders da sie unter Vormundschaft stehende Mündel waren, und zum Theile noch sind, bis itzt die Zinse- und Zinzes-Zinse fordern, und betrage also inhaltlich anliegender Rechnung nach Abrechnung ihres Empfanges ihr bis Ende 1805 erlassenes Guthaben bey Christoph Benz fl. 546,003, 17 kr., bey Maria Anna Holzhauser gebohrne Benz aber fl. 637,299. 17 kr.

§. 9.

Die betrügliche Rechnung des Johann Gottlieb Klaucke, woraus die Beeinträchtigungen dieser drey Geschwister hervorgehen, beruhe auf folgenden rechts-

*) Sieh Beylage C.
**) Sieh Beylage E.
***) Sieh Beylage D.
****) S. Beylagen F. I. K.

widrigen Thatsachen, und der willkührlichen Manipulation des Klaucke bey der Vertheilung des väterlichen, mütterlichen und Handlungs-Vermögens.

1) Das anfängliche Kapital-Vermögen der Kinder habe er nur zu fl. 101,651, 36 kr. und dann bey Gutschreibung seines Honorars ree: Direktions-Gehalts gar nur zu fl. 90,601, 36 kr. *) und nicht zu fl. 130 967, 40 kr. in Ansatz gebracht, wie er es **) hätte thun sollen.

2) Die Zinse dieses Kindervermögens und selbst Zinses-Zinse habe er nicht diesen Kindern, sondern sich allein jährlich gut geschrieben.

3) Gleiches habe er bey dem der Wittwe nach der zweyten Ehe verbliebenen Vermögen von fl. 43,523, 14 kr. gethan, da er auch hiervon Zinse und Zinses-Zinse sich allein gut schrieb,

4) dessen ungeachtet aber alle Steuern, Abgaben, Kosten und Auslagen für Salair Haushaltung, Erziehung der Kinder und sämmtlichen Unterhalt seiner Familie aus dem Handlungsgwinne und nicht aus den Zinsen des Mutter und Kinder-Vermögens bestritt

5) die Hälfte des Handlungsgewinnes der Wittwe Benz, seiner Gattin, sich zuschrieb,

6) für sich Gelder aus der Handlung nahm, und die Zinse hievon für sich bezog, indessen er fremde Gelder — Passiven der Handlung — an 30 bis 40 tausend Gulden nicht heimzahlte, sondern aus der Handlung verzinste, um sich durch jene Zinse unerlaubt zu bereichern; wodurch sich bis zum Jahre 1761 sein Vermögen mit dem seiner Frau zugekommenen Kindertheile à fl. 14,240, 27 kr. auf fl. 277,475, 6 kr. vermehret habe;

7) von den Funeral- und Leichenkosten der Wittwe Benz, seiner Ehegattinn nichts trug, sondern den Kindern allein aufschrieb;

*) S. Beylage D.
**) S. Beylage C.

8) sich Bonificationen ohne allen Grund zueignete,

9) den Sparhafen seiner Ehegattinn Wittwe Benz, mit fl. 3000 anfänglichen Kapitals nebst Zinsen für sich zurückbehielt, oder wenigstens nicht herausgab;

10) bey dem Tode des Wolfgang Ludwig Benz dessen Mutter, seiner Gattinn, einen Erbtheil aneignete ohne gerichtliche Theilung, und

11) der Benz'schen Wittwe seiner Gattinn, den Kindstheil von ihres Mannes erster Ehe Verlassenschaft nicht ab- und ihren Kindern aus dieser Ehe nicht zuschrieb, welchen sie von deren Vater ererbte, aber durch die zweyte Ehe wieder verlor.

§. 10.

Hierdurch dringt sich jedem Unbefangenen auf, wie arglistig und übermüßig Johann Gottlieb Klaucke den Philipp Adam Benz und seine Geschwister Johann Christoph und Maria Anna Benz in den Erbstheilungen und Handlungsberechnungen verkürzte; wobey das Auffallendste ist, daß diese Theilungen und Rechnungen von Klaucke während der Minderjährigkeit dieser drey Geschwister gemacht, und ohne gerichtliche Einsicht und Genehmigung vollzogen wurden, und deßwegen nicht gelten können; sondern nunmehr einer gerichtlichen Reformation unterliegen, da hierfür der l. 3. cod. commun. utriusque judicii *) klar in den Worten entscheidet

„majoribus etiam, per fraudem et dolum, vel perperam sine „judicii factis divisionibus solet subveniri: quia *in bonae fidei „judiciis*, quod inaequaliter factum esse constiterit, in melius „reformabitur.

§. 11.

Darauf wurde von den klagenden Relikten und Erben des Philipp Adam, Johann Christoph und der Maria Anna Benz die Bitte gestützt,

*) l. 3. Titl. 38.

zur Vornahme respee Reformation jener Theilungen zu schreiten, und die Klauckeʼschen Erben und Legatarien zu verurtheilen, ihnen das aus diesen Rechnungen sich für sie ergebende Guthaben mit Zinsen und Zinses Zinsen, wie es Klaucke sich gut gerechnet habe, herauszubezahlen.

§. 12.

Die Einreden der Beklagten giengen mit Umgehung der dilatorischen im Wesentlichen dahin:

I. In Rücksicht der Silberhandlung und des bis zum Tode des Klaucke sich ergebenen Gewinnes.

a) Die in der Klage angezogene letztwillige Disposition vom 23. Februar 1747 sey keine Disposition, sondern blos ein Gedanke und Entwurf oder vielmehr Rath, wie die Handlung continuirt werden könne, welches die Aufschrift bestimmt ausdrücke; sie habe also keine verbindende Kraft, wie es sich auch durch deren Inhalt bestätige, welcher wörtlich lautet,

„wobey ich aber in der Hauptsache alles göttlicher Führung, und „was menschlichen Rath alsdann dabey betrifft, der klugen Ein„sicht der Herren Beyſtände überlasse.“

b) Die mit der Klage producirte Oberpflegamts und Steueramts Extrakte beweisen nichts für die aus besagtem Gedanken und Entwurf hergeleitete Fideicommissarische Disposition, sondern nur den Wunsch, die Handlung bis zur Majorennität des ältesten Sohnes fortzusetzen; indessen

c) diese Extrakte in Rücksicht des väterlichen Rathes immer nur referentes sine relato seyen, und nichts beweisen, so lange die Originalität des relati nicht vorliege.

d) Mit Wissen und Willen seye der älteste Sohn Philipp Adam Benz in eine ganz andere Handlung in die Mellinʼsche getreten und habe zweifelsohne mit oberpflegamtlicher Cognition seinen außerordentlich

vermehrten Erbantheil im Anfange des Jahres 1760 aus befraglicher Silberhandlung ganz herausgezogen; die Handlungs-Raggion hierüber quittirt, und auf seine Ansprüche auf die väterliche Realitäten mit dem Beyfügen renunzirt, daß selbe demjenigen aus der Familie zufallen sollen, welcher die Silberhandlung übernehmen würde. *)

e) Nach dem im Jahre 1761 erfolgten Tode der Mutter habe Klaucke den hinterlassenen Kindern und so dem ältesten Sohne Philipp Adam Benz das mütterliche Vermögen gewissenhaft herausgegeben, worüber dieser auch quittirte, worauf

f) die Silberhandlung noch aus folgenden Interessenten bestanden seye; nämlich Johann Gottlieb Klaucke, Johann Christoph- und Maria Anna Benz; indessen Klaucke damals schon das Recht gehabt hätte, eine eigene Handlung für sich zu errichten; und für die Administration der Kinderhandlung ein jährliches Honorar von fl. 1000 zu beziehen; allein er seye bey ihnen in der Handlung geblieben, und habe neben einem Honorar von fl. 1200 jährlich sich nicht mehr als 5/9 des des Handlungs-Gewinnes ausbedungen, und berechnet; welchen er dann mit Johann Christoph im Jahre 1765 auf 2½ Jahre mit Vorbehalt des 5/6 Antheils am Handlungs-Gewinne erneuert habe.

Nun habe aber Johann Christoph Benz im Separations-Vertrage vom 18. May 1769 die Handlung dem Klaucke ganz überlassen, und so seye Klaucke auf rechtliche Weise allein Besitzer und Eigenthümer der Handlung geworden.

g) In diesem Separationsvertrage, welchen Philipp Adam Benz als Zeuge mit unterschrieben habe, sey bedungen, daß Klaucke diese Silberhandlung seinen beyden Söhnen Philipp Adam und Johann Christoph Benz zuerst offeriren müsse, wenn er sie in der Folge aufgeben wolle; es hätten also diese beyde und so auch ihre Erben keinen Anspruch mehr auf diese Handlung, da sie Klaucke lebenslänglich be-

---

*) S. Beylage L.

hielt, das Handlungsrecht ein jus personalissimum sey, und er dieses dadurch erworben habe, daß er Handlungsgesellschafter war.

h) Philipp Adam Benz habe in den 1780ger Jahren verschmähet Antheil an dieser Silberhandlung zu nehmen.

i) Im Jahre 1792 habe Philipp Adam Benz nebst seiner Gattinn und Kindern von Johann Gottlieb Klaucke dankbarst ein Geschenk von fl. 20,000 angenommen, und dagegen haben diese mittels Reverses auf alle ihre Rechte und Ansprüche gegen Johann Gottlieb Klaucke in einer ausgestellten Urkunde renunzirt.

k) Während dieser Zeit seyen beynahe 40 Jahre verstrichen; es stehe also der gestellten Klage auch die Verjährung entgegen.

l) Eine Handlung habe keine Stabilität und Unveränderlichkeit, sie könne also nicht der Gegenstand eines Fideicommisses seyn; wie in jenem väterlichen Wunsche ein Fideicommiß auch nicht angeordnet seye.

m) Durch seine Heirath mit der Wittwe Benz sey Klaucke zwar Administrator und Direktor, aber zugleich auch Theilhaber dieser Handlung geworden, weil es in dem väterlichen Wunsche vom 23. Februar 1747 heiße,

„meine Frau solle, auch wenn sie sich wieder verheirathete, ihren Hand„lungsantheil bis zur Majorennität des ältesten Sohnes oder dessen „Successoren behalten; nach erlangter Majorennität aber die Frey„heit haben, ihren künftigen Mann für den dritten Theil an der „Handlung participiren zu lassen.“

§. 13.

II. In Rücksicht der von Klaucke betrüglich verübten Verkürzungen der Kinder bey den Handlungs- Vermögens- und Erbs-Abtheilungen und dießfallsiger Reformation erwiederten aber Beklagte neben der im vorstehenden §. 12. berührten Einwendungen besonders jener sub Lit. C, E, F, I, K.

n) das Vermögen aller Sechs Benz'schen Kinder habe im Jahre 1750 insgesammt nicht mehr als fl. 60,100 betragen, und also jedes Kind ein Vermögen von nur fl. 8585, 42 kr. erhalten, und in der Handlung gehabt, das sich bey Philipp Adam Benz bis auf das Jahr 1760 zu einer Summe von fl. 37,256, 14, kr. erschwungen habe.

o) Mit Anfang des Jahres 1760 sey Philipp Adam Benz aus der Handlung getreten, und habe also sein Handlungsgewinn von dieser Zeit aufgehört, und derselbe nichts mehr zu suchen, obschon er erst am 21. Oktober 1761 majoren geworden seye.

p) Nach Empfang der unter Lit. L) erwähnten fl. 37,256, 14 kr. habe Philipp Adam Benz ihn Klaucke in der Art über den Empfang seines sämmtlich väterlichen Vermögens quittirt, daß er hierwegen an Klaucke oder wer immer nichts mehr zu suchen habe.

q) Eben so habe Philipp Adam Benz im Jahre 1761 von Klaucke seinen mütterlichen Erbsantheil nach Klaucke's gewissenhafter Berechnung vollkommen erhalten, und Klaucke dafür quittirt.

r) Klaucke habe mit Maria Anna und Christoph Benz bis Ende 1764 die Silberhandlung gemeinschaftlich fortgesetzt, am Ende dieses Jahres aber der Maria Anna Benz ihr väterliches und mütterliches Vermögen wie auch ihren Handelsgewinn vom Jahre 1749 an gerechnet mit fl. 53,297, 18 kr. herausgegeben, wofür er von derselben auch gänzlich quittirt worden seye; wie dieß auch von Johann Christoph Benz unterm 18. May 1769 geschah, als er sein sämmtliches väterliches, mütterliches Vermögen und den Handlungsgewinn zusammen mit fl. 130,0 9, 53 kr. aus der Handlung erhalten, und davon 50/m fl. bey dieser wieder verzinslich angelegt habe.

s) Das Vermögen der Wittwe Benz — der Gattinn Klaucke's — haben die Kläger bey der Wiederverheirathung derselben auf fl. 43,523, 14 kr. angegeben, und doch haben sie es Klaucke zur Last gelegt, daß er

dasselbe damals auf fl. 62,232, 54 kr. in den Büchern fortführte, wodurch sich Kläger widersprechen.

Auf einer Seite gestehen die Kinder, daß ihre Mutter von erstern Vater einen Kindstheil ererbte, und doch wollen sie andererseits diesen Kindstheil von derselben bey lebenden Leibe wieder ererben.

t) Der Mutter seyen nach gemeinen Rechten und nach dem Wunsche ihres verstorbenen Gatten auf der Kinder Vermögen bis zu ihrer Versorgung die Bezug-Zinse zugestanden; weil sie hierfür die Erziehung und Unterhalt der Kinder bestreiten mußte und bestritt.

Dieses Recht habe dem Klaucke die Wittwe Benz in den von den Vormündern der Kinder mit unterfertigten Ehpakten übertragen, und Klaucke also solches auf rechtsbeständige Weise erworben; es sey daher klägerisches Vorgeben ein Produkt wirklichen Unsinnes.

Dieß gelte auch von den Zinsen des Muttervermögens, weil Klaucke auch für derselben Alimentation zu sorgen hatte.

u) Klaucke habe nur solche Auslagen der Handlung aufgerechnet, welche auf die Handlung unmittelbaren Bezug hatten, und dazu sey er durch den Heiraths-Vertrag §. 3. berechtiget gewesen; indessen er aus der Handlung mehr Geld nicht herausgenommen habe, als er berechtiget war.

v) Zum Behuf der Hälfte des Handlungsantheils der Wittwe Benz seiner Gattinn sey Klaucke durch seine Ehpakten berechtigt gewesen; das Mobiliar aber habe Klaucke nicht ausschließlich behalten, und für das davon Behaltene der Verlassenschaftsmasse Philipp Adam Benz fl. 13,347, 25 kr. ersetzt, und gut gerechnet.

Auch seyen Beklagte nicht schuldig, in Rücksicht dieses Mobiliars zur Rede zustehen, wie dieß auch in Rücksicht der von Klaucke sich

angerechneten Bonifikation der Fall sey, da die Vormünder der Kinder hierein gewilligt haben: eben so verhalte es sich mit den aus der Verlassenschaft der Wittwe Benz seiner Gattinn für sie bestrittenen Leichenkosten.

w) die Wittwe Benz, Klauck's Gattinn, sey allerdings mit ihren Kindern ein Erbe in das Verlaßthum ihres Sohnes Wolfgang Ludwig gewesen und

x) dieser Wittwe habe ein Kindstheil von ihrem verstorbenen Manne rechtlich gebührt.

y) Philipp Adam Benz habe im Jahre 1760 sein sämmtliches Vermögen aus der Handlung gezogen, wie es von den Vormündern berechnet wurde, nachdem ihm Benz die Handlungs- und Geheimbücher nebst Bilanz zur Einsicht vorgelegt waren; es sey also unwahr, daß dieser und sein Anno 1760 geborner Sohn, Philipp Adam Benz, von den besagten Büchern und Familienurkunden keine Kenntniß gehabt habe.

z) Die von Klaucke den Kindern gestellten Rechnungen über ihr väterliches, mütterliches und Handlungsvermögen seyen unter Aufsicht der Vormünder der Kinder formirt, diesen jährlich abgelegt, und unter ihrer Mitwirkung in die Geheimbücher eingetragen, und darüber von den Kindern im Zustande ihrer Großjährigkeit quittirt worden, wie ihnen die Vormünder darüber Rechnung vorlegten; weßwegen denn auch die in der Klage eventuell erbetene Restitution nicht statt habe, besonders da sie in vier Jahren verjährt sey.

§. 14.

In der Replik wurde von den Philipp Adam Benz'schen Relikten erwiedert und diesen Einwendungen entgegengesetzt:

Ad I. ad a, b et c. Der Inhalt jener letztwilligen Disposition vom 23. Februar 1747 sey keineswegs im rathgebenden sondern im disponirenden und

befehlenden Style allenthalben mit dem Worte „soll" ausser Zweifel gehoben, und Philipp Adam Benz habe hierin um so gewisser letztwillig verfügen wollen, als er am Ende darin sagte, daß er hierin für der Seinigen dauerhaftes Wohl gesorget habe."

Eben der von beklagter Seite angeführte Inhalt jener letztwilligen Disposition spreche für ihre verbindende Kraft, denn darin sey dem Rathe der Herren Beystände mehrer nicht überlassen, als die Wahl der Mittel, wie sie jene Disposition gewisser in Vollzug setzen, und selbe erhalten wollen; wie dies der Sinn des Wortes „alsdann dabey" klar ausdrücke.

Johann Gottlieb Klaucke habe in dem Haupteide, welchen er im Jahre 1786 in Streitsachen gegen Johann Christoph v. Benz wegen Reklamation der fraglichen Silberhandlung vor dem damaligen Magistrate der Reichsstadt Augsburg führte, selbsten diese Disposition vom 23. Februar 1747 als ein väterliches Testament anerkannt, und ausgesprochen, nun habe er dort darüber einen Eid abgelegt, daß diese letztwillige Disposition von seiner Gattinn ihren Kindern und ihm nie anerkannt wurde; *) allein auch dieser Umstand, den Klaucke dereinst für sich gebraucht habe, zeige sich nunmehr als falsch und unwahr: das Oberpflegamts Protokoll vom 23. May 1750. **) enthalte mit klaren Worten, daß die Beystände der Wittwe und die Vormünder der Kinder des Philipp Adam Benz durch das Handgelübd verpflichtet wurden, für die Continuirung der Handlung ꝛc. zu sorgen, wie es in der väterlichen Disposition vom 23. Februar 1747, welche beklagter Seits als das Relatum dieses Oberpflegamtsextractes erkannt wurde, vorgeschrieben sey.

Selbst dadurch, daß diese väterliche Disposition als solche erkannt wurde, habe sie verbindende Kraft, weil es nicht mehr in dem Willen der Hinterlassenen liege, den Willen des Vaters über sein Verlaßthum zu erfüllen, wenn sie über ihren Pflichttheil angenommen und erhalten haben.

Diese Anerkennung des Klaucke erscheine auch aus seinen Ehepakten als gewiß, da er hierinn versprach, alles getreulich zu beobachten, was Philipp

*) S. Beilage M.
**) S. Beylage N. nebst O und P.

Adam Benz verordnet hat, und er diese Verordnung über die Handlung hievon nicht ausgenommen habe.

§. 15.

Ad d. Beym Eintritte in die Mellin'sche Handlung habe Philipp Adam Benz zwar für den Empfang der aus seiner väterlichen Handlung erhaltenen fl. 37,256, 14 kr. quittirt, nicht aber auf die Handlung Verzicht geleistet, am allerwenigsten aber so einen Verzicht auf seine Kinder ausgedehnt, oder ausdehnen könnnen. *)

Auch habe diese Quittanz ihm für seine weiters in der Handlung gebliebenen fl. 35,752, 53 kr. nicht präjudiciren können, da er die Absicht nicht hatte, von etwas, was ihm rechtlich gebührte, abzustehen, derselbe auch damals noch minderjährig war, er seine Rechtsverhältnisse und Familienurkunden noch nicht kannte, und Klaucke ihn nichtigerweise hierin hintergangen habe, als er das Vermögen des Philipp Adam Benz widerrechtlich und privatim berechnet habe. Läge indessen darinn eine Abstinenz von der Silberhandlung, so seye die Silberhandlung den klagenden Relikten zugefallen; wie oben schon angeführt wurde.

Wenn übrigens Philipp Adam Benz auch die erwähnte Quittung ausgestellet habe, so sey solches nicht wegen dem Klaucke sondern wegen den Vormündern geschehen. Klaucke habe dem Philipp Adam Benz gar keine Rechnung abgelegt, wie es doch die Pflicht eines Administrators sey, noch viel weniger erfolgte über solche Rechnungen die gerichtliche Einsicht und Genehmigung, auch seye eine solche Genehmigung nie vom Philipp Adam Benz erfolget, wie es Beklagte §. 12. Lit. y selbst angegeben haben.

§. 16.

Ad e. Die Quittanz über das väterliche Vermögen enthalte eben so keinen Verzicht auf die Handlung oder auf Stellung respec. Reformation der Berechnung des mütterlichen Erbgutes, welche ohnehin noch nicht anerkannt oder untersucht oder zur obrigkeitlichen Cognition gebracht ward, und treten dagegen in jeder Beziehung alle in unten vorstehenden §. vorgetragenen Gründe ein.

*) Siehe Beylage L.

Ad f Wenn auch Klaucke berechtiget gewesen wäre, eine eigene Silberhandlung zu errichten, was jedoch widersprochen worden, so habe er doch von solchem Rechte keinen Gebrauch gemacht: hätte er aber hiervon auch Gebrauch gemacht, was in Abrede gestellt werde, so bliebe er doch auch in der Philipp Adam Benz'schen Silberhandlung, und führte sie fort: habe daher den Handlungsgewinn hiervon herauszugeben, weil er als Administrator und Direktor hierzu verbunden sey, und auch ausserdem sich fremden Eigenthumes nicht anmassen konnte, sondern den mit dem Gewinn von zwey Drittheil der Handlung gleich groß laufenden Schaden zu ersetzen hätte, und habe.

Ad g, h, i, k. Alle derartige Handlungen hatten die Eigenschaft nicht, den klagenden Philipp Adam Benz'schen Relikten ihren Besitz und Eigenthum auf die fragliche Silberhandlung abzusprechen, denn ihr Vater hatte zu deren Nachtheil über die Handlung keine Dispositions-Befugniß, und disponirte auch nicht, da er bey diesem Vertrage sich ausdrücklich nur als Zeuge unterschrieb, und nicht als Contrahent beywohnte.

Daß aber Philipp Adam Benz im Jahre 1780 die Partizipation an dieser Handlung verschmähet habe, ist ein Beweis, daß er sie für das Eigenthum der klagenden Relikten hielt, und hierin keine rechtsverletzende Eingriffe gegen selbe machen wollte.

Selbst die von Klaucke im Jahre 1792 gemachte Schankung von 20/m fl. präjudicire diesen Relikten nichts, weil ihr Vater und sie keine Absicht hatten, auf diese ihre Handlung und Vermögen zu renunziren, sondern nur ein Geschenk anzunehmen, und weil jene Renunziations-Urkunde keinen Gegenstand der Renunziation bestimmt, sofort zu allgemein ist, als daß sie hierher eine Wirkung haben könnte, besonders da man bey Schankungen titulo gratuito zu erwerben beabsichtet ist, und statt dessen die Philipp Adam Benz'schen Relikten ultra dimidium verletzt worden wären, und über dieß die vorgebliche Renunziation in der Minderjährigkeit derselben sehr ungültig geschah: die hierbey Namens der Relikten Unterschriebene aber keine obrigkeitlich bestellte Vormünder derselben waren, und wenn sie es auch gewesen wären, ohne obrigkeitliches Dekret titulo gratuito an ihren Rechten nichts vergeben, und auf selbe nicht renunziren konnten.

Daß fragliche Renunziation zu allgemein sey, weil darinn nicht ein einziger der Renunziation unterworfner Anspruch oder Gegenstand benannt werde, und daher keine Gültigkeit habe, drückt der l. 4. §. 4. ff. si quis cont. in folgenden Worten aus:

„Et ait Attilicinus, istam conventionem non valere; sed et ego puto, „conventionem istam ita valere, si specialiter causae exceptionum „expressae sint, quibus a promissore sponte renunciatum est *)."

§. 17.

Ad k. Die Einrede der Verjährung habe nicht statt, weil man gegentheilig für Klaucke einen Besitz von beynahe also nicht ganz 40 Jahren behauptet habe, Klaucke bey der Minderjährigkeit der klagenden Relikten, wovon bey Stellung selbst gegenwärtiger Klage noch mehrere minderjährig waren, die Verjährung nicht anfangen, viel weniger vollenden könnte, derselbe keinen Rechts-Titel noch weniger aber guten Glauben (bonam fidem) für sich habe; vielmehr bey ihm eine Verjährung unmöglich war, da er als Administrator der Relikten bestanden habe, und seinen Besitztitel ohne ihre Bewilligung nicht ändern konnte; wie dieß aus den l. 2. §. 1. et 2. D. pro herede zu Genügen erhellet; überdieß aber in concreto die Verjährungs-Zeit 90 Jahre betragen würde **).

§. 18.

Ad m. Es ist wahr, daß Klaucke durch seine Heirath mit der Wittwe Benz Theilhaber zu ein Drittheil an der in Frage stehenden Silberhandlung wurde, als die Wittwe Benz mit Tod abging, und der älteste Sohn die Volljährigkeit erreicht hatte; allein dieß berechtigte ihn nicht, den klagenden Relikten ihren Antheil zu zwey Drittheile zu entziehen, wie es nun behauptet werden will; vielmehr wird durch diese eitle Einrede die Rechtlichkeit der Philipp Adam Benz'schen Relikten noch mehrer bestärkt; da nach der von Klaucke hierwe-

*) Arg. l. 27. ff. de pactis.
Lauterb. Colleg. theor. pract. P. I. Tom. I. pag. 708.
Dabelow. Handb. des röm. deutsch. gem. Privatrechts. Halle, 1803. Thl. I. §. 218 – 318.
Boesch de renuntiat. tertio praejudicante. Traj. ad Rhen. 1750

**) Johann Ulrich Kramer Wetzlarische Beyträge zu einer allg. pragamt. Rechtsgelehrtheit Thl. I. Seit. 25. §. 1.

gen bezogenen Urkunden er diesen Kindern jenen zweydrittel Antheil nicht streitig machen oder antasten durfte.

§. 19. Ad II.

Ad n. Es ist wirklich nicht wohl zu begreiffen, daß von Seite der Beklagten widersprochen wurde, daß im Eingange des Jahres 1750, oder vielmehr gleich nach dem Tode des Philipp Adam Benz das Vermögen dessen Kinder nicht mehrer als 60,100 fl. betragen habe, da sich doch aus den Büchern beweißt, daß dasselbe nach Abzug der von Klaucke zu unbekannten Zwecken verwendeten 13,659. 57 kr. aus 118,593 fl. 23 kr. bestanden habe, und Johann Gottlieb Klaucke in seiner obenwähnten specie facti dieses Vermögen selbst und bestimmt auf eben diese Summe angibt; dasselbe aber wirklich nach Inhalt der Bücher bis Ende May 1750 auf 130,967 fl. 40 kr. angewachsen sey, als nämlich Klaucke nach geschlossener Ehe in die Handlung trat. — Man muß hier auf die vorliegenden Auszüge und Berechnungen der Handlungsbücher hinweisen, woraus die Sache der Kinder sich erweisen wird.

§. 20.

Ad o. Den Philipp Adam Benz mit ein Sechstheil Handlungsantheil bis zum 21. Oktob. 1761 auszuschliessen, war kein Grund vorhanden, da er aus der Handlung noch nicht getreten war, sondern ein Sechstheil Handlungsgewinn bis zur Volljährigkeit unbedingt zu beziehen hatte.

Ad p, q, et r. Diesen Einwendungen wird das oben Vorgetragene wiederholt entgegengesetzt: und wenn auch Maria Anna und Johann Christoph Benz über den Empfang ihres Handelsgewinnes quittirt haben, so kann es ihnen im vorliegenden Falle nicht schaden, weil sie Klaucke in der deßfalsigen Vermögens und Handlungs = Abtheilung, wie den Philipp Adam Benz dolose hintergangen, und sie im Irrthume erhalten hat, den er zu seinem Vortheile benützte. — Eine dießfallßige Berechnung war nur privatim verfaßt, ohne obrigkeitliche Einsicht und Genehmigung vollführt, und den Minderjährigen gestellet: es kann also kein Zweifel zu ihrer Reformation vorhanden seyn, da alle §. 15. berührten Gründe auch hier entgegenstehen.

Ad s. Das, was Klaucke der Wittwe Benz über die Summe von 41,523 fl. 14. kr. ansetzte, hat derselbe den klagenden Relikten nicht zugeschrieben, und deßwegen mußten diese Relikten wenigstens darauf dringen, daß dieses Mehrere denselben gutgerechnet werde: hätten sie nun dann doch noch das Mutter-Vermögen zu 62,232 fl. 52 kr. fortgeführt, so würden sie der Wahrheit entgegen gehandelt haben, welches sie nicht wollen, wenn es auch zu ihrem Vortheile wäre.

Uebrigens wollten diese ihre Mutter bey lebendigem Leibe keineswegs beerben, sondern verlangten nur, daß bey ihrer Mutter die Nachtheile der zweyten Ehe geltend gemacht werden, wie sie durch das gemeine Recht und durch die Stadt-Augsburg'schen Statuten vorgeschrieben sind.

Ad t. Weil die Mutter so wie Klaucke den Unterhalt der Kinder nicht aus ihren Vermögen oder aus den Zinsen der Kinder, sondern aus dem Handelsgewinne bestritten, wie es auch mit sämmtlichen Haushaltungs-Kosten der Fall war, so könne die Mutter und Klaucke auf der Kinder Zinse keinen Anspruch machen, am wenigsten Klaucke; da die Mutter nicht berechtigt war, ihm mehr zu überlassen als einem Kinde aus erster Ehe. Das nämliche gelte auch bey den Zinsen des mütterlichen Vermögens. Da Klaucke auch hiervon nichts zur Bestreitung der Haushaltung verwendet, sondern sich selbe rein und ganz gut geschrieben habe.

Ad u. Klaucke habe freylich nur solche Auslagen der Handlung aufgerechnet, welche auf dieselbe Bezug hatten, allein hierin habe er alles Maß und Wahrheit überschritten: so habe er jährlich für Differenz des Wechselgeldes und Agio wenigst 5/m fl. vom Gewinne abgerechnet, indessen es doch in der Natur des Geschäftes lag, daß man nicht jährlich hierbey Einbuße haben konnte; vielweniger aber in einem solch hohen Maße, da das Geld zur Verarbeitung immer nach seinem innern Werth eingelößt wurde, welches Klaucke verwendete.

Dieß und die Herausnahme von Geldern aus der Handlung seyen Thatsachen, wie aus den vorliegenden Büchern vollständig bewiesen wurde.

Ad v. So war es auch der Fall, wo Klaucke das väterliche Mobiliar mit 3600 fl. übernahm, aber den Kindern nicht gut schrieb; da die angegebenen 13,347 fl.

*) Sieh Prozeßgeschichte.

25 kr. aus einem andern und zwar dem mütterlichen und Handlungs-Mobiliarfonde bestanden haben.

§. 21.

Unter Widerspruch der unter dem Buchstaben v bis z vorgetragenen Einreden, wurde jenen unter letzterm Buchstaben noch entgegen gesetzt, daß es keineswegs unerhört sey, wenn die klagenden Relikten sich von dem Einlagsfonde Zinses-Zinse gut geschrieben haben, da dieß Handlungs Recht und Brauch mit sich bringen, und besonders in Augsburg alt hergebrachte Gewohnheit sey, dieses Recht aber vorzüglich den Puppillen selbst gegen Vormünder zustehe, wenn sie der Puppillen Zinse nicht wieder jährlich als Kapital zur Verzinsung auslegen, und dieses den Klauckeschen Erben am allerwenigsten unerhört klingen könne, weil Klauke das nämliche ganz unbefugt gethan, und sich selbsten aus der Handlung der minorennen Benz'schen Kinder die Zinses-Zinse jährlich gut geschrieben, und darnach sein Vermögen von Jahr zu Jahr berechnet, und so sehr vergrößert habe. Würden auch von den Kindern Kapitalien die Zinses-Zinse nicht zu berechnen gewesen seyn, dann wäre der Handelsgewinn eines Jeden um einen gleich größern Betrag angewachsen, und hätten also die Kläger die nämliche Summe der Zinses-Zinse unter dem Titel des Handlungsgewinnes anzusprechen.

Wenn auch, was nicht zugegeben werden kann, die Benz'sche Vormünder Aufsicht und Einsicht in die Bücher, woraus Klaucke die Rechnungen der Kinder stellte, gehabt hätten, so könne ihnen dieses doch nicht präjudiciren, da sie ihre Instruktion, Gewalt und Pflichten nichtig würden überschritten haben, wenn sie jenen Rechnungen, die Klauke betrüglich gestellt habe, Genehmigung gegeben hätten. Selbst Volljährigen würde die Annahme jener Rechnungen nicht schaden, weil sie berechtiget seyen, deren Reformation nachzusuchen, wenn sie darin durch Schuld oder Betrug des Rechnungsstellers beschädiget wurden *).

---

*) Sieh oben §. 13.

§. 22.

In der Duplick

wurde von Seite der Beklagten das Exceptions = Vorbringen blos wiederholt, und die weitere Einrede erst neu vorgetragen, daß dieser Klage der Benz'schen Relikten die exceptio rei judicatae et litis finitae entgegen stehe, weil Johann Christoph Benz im Jahre 1786 mit der nämlichen Klage abgewiesen worden sey, nachdem Klaucke einen körperlichen Eid abgelegt, daß weder er, noch seine Gattinn, noch deren Kinder das Testament ihres Vaters vom 23. Febr. 1747 anerkannt hätten *).

§. 23.

Die Triplick

befaßte sich mit der Protestation gegen diese neue Einrede und deren Zuläßigkeit, womit jedoch eventuell verbunden wurde, daß sie hier nicht statt habe, da in jenem Christoph Benz'schen Prozesse nur von Christoph Benz, und nur auf Einsetzung in den Besitz der Philipp Adam Benz'schen Silberhandlung geklagt wurde, daß die klagenden Relikten um diese Handlung als Succedenten des Philipp Adam Benz und nicht dessen Bruders Johann Christoph Benz streiten, in Hinsicht der Reformation der Theilungen aber als Intestat-Erben des Philipp Adam, der Maria Anna und des Johann Christoph Benz auftreten, worauf Letzterer eben so wenig als erstere Zwey jemals ein Gesuch gestellt, oder eine Klage gerichtlich eingereicht haben.

Nach gewechselter Quatruplick, die nichts erhebliches mehr vorbrachte, wurde zur Produktion der beyderseitig bezogenen Urkunden geschritten, und nun liegt die Sache reif zu einer richterlichen Sentenz.

§. 24.

Deduktion der Klagerechte.

Nachdem wir die That- und Prozeßgeschichte hingestellet haben, wie es die Wahrheit fordert, und wir noch manche Umstände hätten ausheben können,

---

*) Anmerkung. Mit unüberwindlicher Stärke und Gewißheit ist dieser Eid in den Beylagen Lit. M. N. als wahrheitswidrig hingestellt; welches aus den Ehpakten des Klauke (Beylage Lit. B.) erhellet.

welche die Sache der klagenden Relikten dem Forscher nach Wahrheit empfohlen hätten; so wollen wir sie, um unsern Lesern nicht lästig zu werden, doch mit Stillschweigen übergehen, und zur Ausführung der Rechtlichkeit der Klage = Petiten schreiten; wobey wir die Ordnung der Klage verfolgend zuerst uns

I. über die Reclamation der Silberhandlung des seel. Philipp Adam Benz verbreiten werden.

Die Ansprüche der Philipp Adam Benz'schen Relikten gründen sich auf die letztwillige Disposition ihres Großvaters vom 23. Febr. 1747, und an die selbst von Johann Gottlieb Klaucke in seiner Eidesformel anerkannte Erklärung, daß diese wirklich eine letztwillige Disposition sey; es imponirt sich also zur erst zu beantworten. Frage

§. 25.

A. Ist die großväterliiche Disposition unter der Aufschrift „Gedanken und Entwurf vom 23. Febr. 1747" wirklich als eine gültige väterliche letztwillige Disposition rechtlich zu erachten?

Philipp Adam Benz verfügt in dieser letztwilligen Disposition über seine Silberhandlung, über den Zins = Genuß von dem seinen Kindern zukommenden Vermögen, über die Theilnahme am Handlungsgewinne während der Minderjährigkeit seines ältesten Sohnes, und nach solch erlangter Volljährigkeit, besonders in Rücksicht jenes Antheils, welchen der zweyte Mann seiner hinterlassenen Wittwe nebst seinem ältesten Sohne daran nehmen kann und darf, und drückt diese Verfügung allenthalben mit dem befehlenden Worte „soll" aus, und gibt durchaus Vorschriften, wie man sich zu benehmen habe. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß diese rückgelassene Urkunde eine wirkliche väterliche Verordnung, (Disposition) enthalte, und da sie durchaus beweise, daß der Verfasser Philipp Adam Benz sie auf den Fall seines Todes entworfen, und diese seine Gedanken niedergeschrieben haben wolle, so kann es ebenmäßig keinem Bedenken mehr unterliegen, daß diese Verfügung letztwillig und von Todes wegen gemacht worden sey.

§. 26.

Man setzte zwar entgegen, daß die Aufschrift dieser letztwilligen Verordnung „Entwurf und Gedanken wegen der Handlung, wie sie nach dermaliger Beschaffenheit nach meinem Tode continuirt werden könne" nur das Daseyn eines väterlichen Rathes nicht aber eine Verordnung ausdrücke; allein dieser Einwurf ist wahrheitsleer, da diese Erklärung gedachter Aufschrift durch den ganzen Inhalt, wie oben angeführt wurde, widerlegt, und diese Urkunde durchaus als eine wirkliche letztwillige Verordnung bezeichnet wird.

Diese Aufschrift bezeichne eben so wenig einen Rath als eine letztwillige Verordnung, und schliesse die Abwesenheit der letztern in keiner Rücksicht aus; es ist also die in Frage stehende Urkunde immer nach ihrem Inhalte zu erklären, welcher sie aber in jeder Ansicht zu einer letztwilligen Disposition erhebe.

Zudem kann es dem prüfenden Auge nicht entgehen, daß diese Aufschrift sich nicht über den ganzen Inhalt dieser Disposition, sondern nur über den geringsten Theil derselben, nämlich über die Manipulation oder die Art, wie die Handlung continuirt werden könne, erstrecke, nicht aber über die hier einzig zur Entscheidung kommende Frage, wer der Nachfolger des Philipp Adam Benz in die Handlung sey, welches eigentlich der Haupt- und einzige Zweck einer letztwilligen Disposition ist.

Jene Aufschrift erwähne nicht, wie lange der Mutter der Genuß der Zinse von dem Vermögen ihrer Kinder zustehe, und daß sie von diesen Zinsen den Unterhalt der Kinder bestreiten, von deren Handlungsgewinn aber hierzu nichts verwenden dürfe.

Auch liegt in dem Inhalte jener Aufschrift der Inhalt dieser letztwilligen Disposition nicht, wer in die Handlung einzutreten befugt sey, wenn der älteste Sohn dieselbe nach erlangter Volljährigkeit nicht übernehme; es ist daher eine von der Vernunft eben so gewiß als von dem Gesetze diktirte Folge, daß die besagte Aufschrift zur Entscheidung der Frage nichts beytragen könne, ob diese Urkunde eine väterliche letztwillige Verordnung über die Succession in die Silberhandlung rc. enthalte, oder nicht

§. 27.

Man wollte zur Unterstützung erwähnten Einwurfes noch eine Stelle aus dieser letztwilligen Verordnung ausheben, welche wörtlich lautet:

„Dieses sind nach Beschaffenheit itziger Umstände meine dermalige Gedanken, „wobey ich aber in der Hauptsache alles göttlicher Führung, und was „menschlichen Rath als dann dabey betrifft, der klugen Einsicht der „Herren Beyständе überlasse, unterdessen aber soviel an mir ist „vor das dauerhafte Wohlergehen der lieben Meini„gen gesorgt habe,"

Allein dieser Inhalt steht der Auslegung, daß diese Verordnung nur ein väterlicher Rath sey, vielmehr geradezu entgegen, denn neben der im rechtlichen Betrachte nicht kommenden Demuthsformel gegen Gott, wird hierin der klugen Einsicht der Beystände keine eigenbeliebige Verfügungsart, sondern nur die Ertheilung eines weisen Rathes überlassen, wie der Vollzug der väterlichen Disposition zu Fortsetzung der Silberhandlung bewerkstelligt werden könne; nicht aber die Befugniß, diese Disposition aufzuheben, und ihre Bestimmungen hinsichtlich der Succession in die Handlung, des Genußes vom Kindervermögen und der Fortsetzung der Handlung zu vereiteln, welches die Worte „alsdann dabey" klar ausdrücken.

Abgesehen von allem dem, ist es Thatsache, daß diese im Streite befangene väterliche letztwillige Disposition als eine solche auch wirklich anerkannt, und von den hinterlassenen Kindern, wie von der Wittwe Sibylla Euphrosina Benz gebohrne Köpf, als rechts-verbindend angenommen ward. — Man brachte diese Urkunde in das Oberpflegamt, und dasiges Archiv, welches nicht geschehen wäre, wenn sie nur einen väterlichen Rath enthielte: man richtete darnach die ganze Verlassenschaft des Philipp Adam Benz, und verpflichtete nach dem Inhalte dieser Urkunde die Vormünder der Kinder und die Beystände der Wittwe zur Fortsetzung der Handlung, wobey man sich auf diese väterliche Disposition im Inhalte der Verpflichtungs-Formel mit den Worten bezog: „vi dispositionis paternae vom 23. Febr. 1747," wie es noch bey mehrern andern mit diesen Vormündern und Beyständen vorgegangenen ämtlichen Handlungen der Fall war, welches aus den Beylagen Lit. N. O. P. klar und zu Genüge erhellet.

§. 28.

Dadurch wurde diese väterliche Disposition zum Familien-Gesetz erhoben; es kann daher kein vernünftiger Zweifel mehr übrig bleiben, daß dieselbe im vorkommenden Streite wirklich entscheide; wie es der Fall bey der sub in substracto vorkommenden zweyten Frage ist.

B. Wurde der älteste Sohn Philipp Adam Benz in besagter Disposition seines Vaters als Erbe der erwähnten Silberhandlung ernennt, und ging auf seine Kinder, die nunmehr im Streite begriffen sind, der Besitz und das Eigenthum dieser Silberhandlung über?

Daß Philipp Adam Benz von seinem Vater in die Handlung als Erbe eingesetzt wurde, erhellet aus der fraglichen Disposition zur vollen Ueberzeugung, wie es beklagter Seits eingestanden wurde, und einer weitern Ausführung ebendeßwegen nicht mehr bedarf.

Allenthalben will diese Disposition den ältesten Sohn oder dessen Succedenten mit diesen Worten in die Handlung als Erben eingesetzt wissen, und dann auf den Fall der Ermanglung von Leibeserben des ältesten Sohnes Philipp Adam Benz noch weiters verordnen,

„stirbt der älteste Sohn in seiner Majorennität, und noch unverhe-
„rathet, so soll der Zweyte oder Dritte succediren."

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Succession in diese Handlung den Kindern des ältesten Sohnes Philipp Adam Benz anfiel, oder vielmehr ipso facto et jure, zum Besitze und Eigenthum derselben gehörte, als Philipp Adam Benz von dieser Silberhandlung abstinirte, und selbe nicht antrat; welche Abstinenz von den Beklagten behauptet ward.

Der jedesmalige Beysatz „oder dessen Succedenten, kann keineswegs eitel, vergeblich und nichts bedeutend seyn, sondern es müssen immer dessen Intestat-Erben hierunter verstanden werden, da sie die Succedenten desselben einzig waren, und die Brüder des ältesten Sohnes Philipp Adam Benz nur auf den Fall in

in die Handlung als Erben eingesetzt wurden, wenn er unverheirathet, also auch ohne Kinder mit Tod abgehen sollte.

Möge nun dieser Ausdruck „oder dessen Succedenten" das Daseyn einer Substitution, oder eines Fideicommisses bestimmen, *) so waren doch vom 21. Oktober 1761, als dem Tage der erlangten Volljährigkeit des Philipp Adam Benz angefangen die kla enden Relikten die Besitzer und Eigenthümer der Handlung, weil sie ipso jure et facto als Erben in diese Silberhandlung wegen der Abstinenz ihres Vaters eingetreten sind.

§. 29.

Würde jenes Wort „oder" das Daseyn eines Fideicommisses ausdrücken, so traten sie als Fideicommissar-Erben in die Erbschaft ein, da nach neuern römischen Rechten, dieses nicht mehr blos durch den Fiduciar-Erben, sondern auch unmittelbar von Fideicommissar-Erben geschehen kann, wenn ersterer von der Erbschaft abstinirt; würde aber das Geschäfft der Substitution das vorwaltende seyn, so wäre die nämliche Folge gegeben, weil der substituirte Erbe in die Erbschaft eintritt, wenn der instituirte selbe nicht antreten will oder nicht kann; welch alles so bekannten Rechtens ist, das eine Gesetzstelle auszuheben für überflüssig ja selbst beleidigend wäre. Die dritte Frage

§. 30.

C. Ob die klagenden Relikten auf diese ihre Silberhandlung Verzicht geleistet haben? beantwortet sich sehr leicht und kurz, denn solch ein Verzicht wurde nie geleistet.

Ein einziges Mal haben einige dieser Relikten dem Klaucke auf ihre Ansprüche an ihn und zwar in der Urkunde vom 30. Nov. 1792. **) renunzirt, allein sie waren nie gesonnen auf das Ihrige in Hinsicht dieser Silberhandlung zu renunziren, sie waren mit Ausnahme ihres ältesten Bruders Philipp Adam

---

*) Höpfners Commentar über die Heinecc. instit. §. 495. not. 1. Georgii Ludov. Böhmer in elect jur. civil. Götting, 1767. exercit: VI. pag. 74 et seq.

**) Beylage G.

Benz sämmtlich noch minderjährig, und von keinem obrigkeitlich bestellten Vormünder versehen, und zum Theil noch nicht einmal bey Leben; wie denn auch so eine Renunziation von Minderjährigen nie eine Kraft hätte; besonders im vorliegendem Falle, da sie nicht einmal anwesend waren, und eben so wenig von diesem Vorgange wußten, als einwilligten und genehmigten.

In dieser selbst von Klaucke als unwiderruflich angegebenen Schankungsurkunde gab oder schenkte er vielmehr dem Vater der klagenden Relikten fl. 20,000. Würde diese Summe als Ersatz für die renunzirten Rechte gelten müssen, dann wären sie wirklich enormissime verletzt, und jener Vertrag ree: Renunziation würde ungültig seyn; besonders da Klaucke titulo gratuito zu geben Willens war, und Philipp Adam Benz wie dessen Kinder es mit diesem Titel erwerben wollten; sohin das Geschäft auf Seite des Klaucke nichts anders als machinatio decipiendi causa, cum aliud agatur, aliud simulatur wäre, und diese Renunziation deßwegen nicht gelten könnte. *)

Solch eine Renunziation würde aber auch deßwegen keine Gültigkeit haben, weil das Gesetz zu ihrer Gültigkeit eine specifische und namentliche Angabe der Rechte fordert, auf welche der Verzicht geschieht. **)

§. 31.

D. Ob dieser Klage der Benz'schen Relikten die Verjährung nicht entgegen stehe?

Nein, sie steht ihr nicht entgegen, da Klauke in seinen Ehepakten ausdrücklich versprach, getreulich zu beobachten und zu erfüllen, was Philip Adam Benz verordnet hat, und er sich dort für begnügt mit einem Drittel vom Handelsgewinn nach erlangter Majorennität seines Stiefsohnes Philipp Adam Benz erklärte; natürlicher Weise also die Haupt-Requisite der Verjährung — guten Glauben und gerechten Titel — nicht für

*) l. 1. §. 1. ff. de dolo malo.

**) S. oben §. 16 arg. 4. §. 4. ff. si quis caut. Lauterbach coll. theor. pandect. Tom. I. pag. 708.
Dabelow. Handb. des gem. röm. teutsch. priv. Rechtes. §. 313.

sich haben, und auch die Verjährungszeit für sich nicht ausweisen kann, die im vorliegenden Falle 90 Jahre beträgt. *)

Zur Zeit des Anfanges gegenwärtigen Streites war das älteste der im Streite befangenen 14 Geschwister 45 und das jüngste derselben 14 Jahre alt, und da die Zeit der Verjährung erst von der erlangten Volljährigkeit angerechnet werden kann, so ist die Behauptung einer Verjährung ein Absurdum, und kann mit nichts begründet werden.

Daraus dürfte sich nun zu Genüge dargestellt haben, daß Klancke von dem aus der Benz'schen Silberhandlung abgefallenen Ertrage nach erlangter Volljährigkeit seines ältesten Sohnes mehr nicht fordern könne, als die Zinse seines Kapitals, und ein Drittel des Handlungsgewinnes die übrigen zwey Drittel des Handlungsgewinnes aber den klagenden Delikten gehören, und an sie heraus zu geben seyen: da er in diese Handlung nach Verordnung der väterlichen ree. großväterlichen Disposition vom 23. Februar 1747. als Administrator und Direktor für die minderjährigen Besitzer in die Handlung kam, und er nie berechtiget war, in Hinsicht der weitern zwey Drittel in einer andern Eigenschaft aufzutreten, oder sich selbe gar anzueignen: und wenn er es gethan hätte, für deren Herausgabe haften müßte.

§. 32.

II. Die Art und Weise, wie Johann Gottlieb Klancke seine Stiefkinder in den von ihm verfaßten Rechnungen verletzte, und wirklich dolo malo übervortheilte, denselben also das Recht auf eine Reformation dieser Rechnungen zustehe, fällt vorzüglich in die Augen.

Weil wir indessen die Thatsachen, aus welchen dieser Betrug und Verletzungen hervorgehen, schon oben in der Prozeßgeschichte ausgehoben haben, so bleibt

---

*) Johann Ulrich v. Kramers Wetzl. Beyträge zu einer allgem. pragm. Rechtsgelahrtheit Th. 1. S. 25. §. 1.
Kramer part. III. observ. 310. Wernher part. I. observ. 310. Carpzov definit. forens. part 3. constit. 14. definit. 30.

uns nur noch übrig, die rechtliche Begründung dieser unserer Behauptungen durch die in Concreto entscheidenden Gesetze zu bewerkstelligen.

Die erste dieser Thatsachen, worinn Klaucke seine Stiefkinder Philipp Adam Benz, Maria Anna und Christoph Benz schon bey seinem nach dem Ende May 1750 erfolgten Eintritte in die Administration der Handlung der Benz'schen Relikten verletzte, besteht darin, daß er ihr Vermögen nur zu fl. 101,651, 36 kr. und bey dem Schlusse dieses Jahr zu fl. 90,601, 36 kr. statt zu fl. 130,967, 40 kr. auf ihren Conto und in den Büchern gut schrieb.

Die Wahrheit hiervon liegt in den Büchern gerichtlich vor, der Fehler und das Rechtsverletzende wurde von Klaucke darin begangen, daß er den Kindern die Vermögens-Rechnung nicht stellte, als die Benz'sche Wittwe mit ihm zur zweyten Ehe schritt, ihnen also von ihrem Vermögen bis dahin weder den Kapitalsgewinn, noch Zinse, noch das von der Mutter übernommene und die Kinder mit fl. 3600 betreffende Mobiliar zurechnete, und das, was die Wittwe Benz von ihrem ersten Manne Philipp Adam Benz ererbte, ihren Kindern nicht gutschrieb, indessen er doch in seiner zu den Akten gekommenen specie facti das von ihrem Vater ererbte Vermögen dieser Kinder auf fl. 118,593, 22 kr. selbst angibt und eingesteht. *)

§. 33.

Klaucke konnte vor seinem Eintritte in die Ehe mit der Wittwe Sibylla Euphrosina Benz doch kein Recht auf die Zinse des Kindervermögens vom 1. Jänner bis Ende May 1750 haben; weil er erst nach Ende May in die Ehe und Administration der Handlung trat, und weil er eben so wenig als derselben Mutter die Alimentation und Unterhalt der Kinder, selbst nicht einmal aus diesen Zinsen bestritten hat, sondern mit ihrem Unterhalte vom Handelsgewinne nahm, welches nicht nur der väterlichen Disposition vom 23. Febr. 1747. und dem Klauck'schen Ehevertrag vom 27. May 1750., **) sondern auch der

*) Laut Prozeßgeschichte.
**) S. Beilage B.

Augsburg'schen Pflegordnung zuwiderläuft, weil sie der Mutter den Genuß der Zinse nur dann bewilligt, wenn sie die Alimentation und Unterhalt der Kinder aus ihrem Vermögen oder aus diesen Zinsen bestreiten würde. *)

Die Mobilien im Anschlage von fl. 3600 hat die Wittwe Benz übernommen, sie hat solche empfangen, wuchs also dieser Betrag dem Kindervermögen zu; allein Klaucke schrieb ihn den Kindern eben so wenig gut, als er diesen Theil pupillarischen Vermögens verzinste, wie es sich in den Büchern ausweist, weßwegen die unter Lit. C. anliegende Berechnung des Kindervermögens zu Ende May 1750 sich auf fl. 130,967, 40 kr. und nicht fl. 101,651, 36 kr. belief, und damit eine Verkürzung von fl. 29,316, 4 kr. zur vollen Ueberzeugung rechtfertiget, welche strafbare und dolose Verletzung der Kinder der letztwilligen väterlichen Disposition, den Ehepakten des Klaucke und der Augsburg. Pflegordnung zuwiderläuft.

Dabey wollen diese Relikten von jener Verletzung noch nachsehen, in welcher Klaucke von Verlaßthume des seel. Benz für Leichenkosten fl. 13,659, 57 kr. vor der Theilung desselben verwendet haben will, und abgezogen hat: doch können wir uns der Bemerkung nicht entheben, daß Klaucke bey seiner Verheirathung nicht mehrer als fl. 2,449, 32 kr. eigenes Vermögen besaß, zu Ende des Jahrs 1750 aber sich in den Büchern schon fl. 14,363, 8 kr. und bis Ende des Jahrs 1760 die wirklich auf unbegreifliche Weise zusammengeraffte enorme Summe von fl. 236,616, 31 kr. ohne Frauenerbgut, Handlungsgewinn und willkührlich herausgezogenen Summen nebst Interessen bis May 1761 gut gerechnet, einem Kinde aber höchstens fl. 37,000 bis dahin zugeschrieben habe, da doch die Einlage eines jeden Kindes fl. 18,709, 40 kr. betrug.

§. 34

2) Auf gleiche gesetz- und vertragswidrige Art setzte Klaucke seine Administration und Rechnungsstellung fort, denn wie er bey dieser ersten Rechnungsstellung ree. Sonderung des Kindesvermögens dieselbe um fl. 29,316, 4 kr. hintergieng, eben so that er dieses auch in der Folge. Es gehört nämlich zur Strafe der zweyten Ehe, daß die zur zweyten Ehe geschrittene Wittwe alles

*) Augsburgl. Pflegordnung §. §. XXXVIII. und LXII.

aus der ersten Ehe erworbene an ihre Kinder erster Ehe verliere. *) Sie verlor also auch das Erbrecht ihrer aus der ersten Ehe gebornen Kinder so lange, als das verstorbene Kind noch Geschwister hat; sie konnte daher den aus der ersten Ehe erzeugten und im Jahre 1759 verstorbenen Sohn Wolfgang Ludwig Benz neben diesen Geschwistern nicht beerben; und da ihr Klaucke doch einen Erbtheil zugeschrieben, oder vielmehr gar keine Theilung vorgenommen, sondern in das Handlungsvermögen eingerechnet, und nach der Zahl der Gesellschafter stillschweigend vertheilt, sohin auch für seine Gattinn ein Zwölftheil und für sich ein Zwölftheil hiervon ererbt hat, weil er sich immer die Hälfte des Handlungsgewinnes seiner Gattinn gutschrieb, so liegt es klar am Tage, daß und wie Klaucke auch hierin die Benz'schen Kinder in den Rechnungen verletzt und betrogen habe; woraus sich dann die unter Lit. C angefertigte Berechnung des Kindervermögens rechtfertiget.

§. 35.

3) Der Sparhafen der Wittwe Benz verehelichten Klaucke wurde in den Ehepakten zu fl. 3000 angegeben, und vermehrte sich immer bedeutender. Klaucke verrechnete aber nach ihrem Tode den Kindern hiervon nichts, sondern behielt ihn, wozu er doch gar nicht berechtigt war: da ihm hiervon nicht einmal ein Kindstheil gebührte. Eben so schrieb er sich in der Theilung des mütterlichen Erbes eine Bonifikation von fl. 2000 zu, ohne einen Grund hiervon anzugeben, oder zu haben, da er doch durch diese Heirath so beglückt wurde, daß auch kein Billigkeitsgrund sich findet, für seine Bemühungen eine Bonifikation zu fordern.

Der nämliche Fall ist es mit den Funeral-Kosten ꝛc. mit einigen tausend Gulden, die er zu tragen verbunden gewesen wäre, weil er sich Zinse mit Zinses-Zinse von der Wittwe, seiner Gattinn, Vermögen durchaus gutgeschrieben, und die Hälfte ihres Handlungsgewinnes sich zugerechnet hat, und die Funeral-Kosten unter die Klasse der Alimente gehören.

Diese Verletzungen bey der mütterlichen Erbtheilung sind so offenbar und gewiß, daß sie keiner weitern Ausführung bedürfen, und wir uns hinsichtlich der

---

*) Höpfner Comment. zu den Heinecc. Inst. jur. rom. §. 11. Nro. 6.

Angaben nur auf die vorhandenen bereits producirten Handlungsbücher beziehen; woraus sie zur vollen Ueberzeugung hervorgehn.

4) Von dem Vermögen der Benz'schen Wittwe, seiner Gattinn, schrieb sich Klaucke fort an die Zinse und Zinses-Zinse 5 c/o in den Büchern gut, welches er auch mit der Hälfte ihres Handlungsgewinnes that.

Klaucke stützt zwar diese seine vorgebliche Befügniß auf seine Ehepakten; allein da diese dem l. 6. cod. de secund. nupt. und noch mehreren anderen Gesetzstellen gerade zu entgegen stehen, weil die Wittwe ihren zweyten Manne von ihrem Vermögen und Rechten keinen größern Vortheil zuwenden konnte als dem mindest Bedachten ihrer Kinder erster Ehe, so hat in dieser Hinsicht jener Ehepakt für Klaucke keine Kraft, und diese Zurechnung der Zinse mit Zinses-Zinsen bleibt ungültig, und trägt eine große Rechtsverletzung gegen seine Stiefkinder in sich.

Wäre die Wittwe berechtigt gewesen, ihm Klaucke die Zinse und Zinses-Zinse von ihrem Vermögen zu überlassen gegen die ihm obliegende Last, ihr vollen bürgerlichen Unterhalt dafür aus dem Seinigen zu geben, so stehe auch hier dem Klaucke entgegen, daß er ihr den Unterhalt aus dem Seinigen oder ihren Zinsen nicht gab, weil er sich diese mit Zinses-Zinsen ganz gut schrieb, und nicht nur den Unterhalt dieser seiner Gattinn, sondern selbst auch den Seinen und den der aus dieser zweyten Ehe erzeugten aber kurz vor der Mutter verstorbenen Tochter ganz und allein aus dem Handlungsgewinne nahm, und er dadurch mit seiner Familie den Benz'schen Relikten im Unterhalte zur Last fiel, statt daß er ihnen Unterhalt gegeben hätte.

Hierin handelte er nun nicht nur dem Gesetze, sondern auch der väterlichen Disposition für die Benz'schen Kinder vom 23. Februar 1747. und selbst seinen Ehepakten zuwider, und weil er den Genuß der Zinse vom Vermögen der Wittwe nur unter der Bedingung sich hätte zuschreiben können, wenn er den Unterhalt derselben und ihrer Kinder erster Ehe aus den Zinsen bestritten hätte, so fällt auch das Bedingte — der Genuß der Zinse — hinweg, und verbleibt der Wittwe.

Welche Wichtigkeit diese Rechtswahrheit für die klagenden Relikten gäbe, zeigt sich schon allein aus dem Jahre 1758, wo Klaucke sein vorgebliches Vermögen schon auf circa 41/m fl. gebracht hatte, da er den Handlungsgewinn sämmtlichen Kindern nur mit fl. 141, 21 kr. gut schrieb, für sich aber eine ungeheure Gutmachung eintrug, welche wir hier punctatim anführen wollen:

fl. 1500,	—	jährliches Honorar
" 2079,	7	Intr. für sein Vermögen von 41,582 fl. 26 kr.
" 3278,	10	Intr. für s. Frau Vermögen
" 6535,	27	Intr. für sämmtliches Benzische Kindervermögen
fl. 13,392,	44 kr.	in diesem Jahre gut gemacht. *)

§. 36.

Aus gleichen Gründen konnte die Wittwe dem Klaucke auch die Hälfte ihres Antheiles an dem Handlungsgewinne nicht zuwenden, da sie diesen aus ihrer ersten Ehe erworben hatte, und nur für sich behalten, nicht aber etwas davon an ihren zweyten Mann übertragen durfte, und neben der Augsburgischen Pflegordnung §. 45. der erwähnte l. 6. cod. de secund. nupt. verordnet, daß die Wittwe ihrem zweyten Manne von ihrem Vermögen nicht mehr zuwenden darf, als jenes Kind erster Ehe von ihr erhielt, das sie am mindesten bedachte; diese aber von ihr gar nichts empfingen; sondern vielmehr Klaucke nach ihrem Tode noch besonders einen Kindstheil von ihr bezog.

---

*) Anmerk. Solch jährliche Gutschreibungen wußte Klancke auch noch indirecte auf andere Wege zu befördern, wozu wir gleich aus diesem Jahre ein Beyspiel nehmen wollen. Das Waarenlager in Augsburg, mit Umgehung der Waarenlager in Frankfurt und Leipzig setzt er in diesem Jahre an auf fl. 128,065, 3 kr. und zieht zum Theil geschäfts und vernunftwidrig davon ab.

für Agio Conto	4,421,	37 kr.
Unkosten Conto	4,866,	—
die Debitores des alten Waaren-Conto	73,928,	7
Differenz des Wechselgeldes	30,032,	26
fl.	113,248,	10
Rest fl.	14,816,	53 kr.

Hätten auch die Vormünder der Kinder in die Ehepakten der Wittwe Sibylla Euphrosina Benz gewilliget, worin sie dem Klaucke den Bezug der Zinse von ihrem Vermögen und die Hälfte ihres Handlungsgewinnes übertrug, so ändert dieß nichts, weil Klaucke die erwähnte Bedingung und Zweck nicht erfüllte, weswegen diese Uebertragung geschah; und überdieß diese Uebertragung als gratuit geschehen wäre, wozu die Vormünder nicht berechtigt waren, ein obrigkeitliches Dekret aber nicht hatten, welches ihnen so eine Schankung oder Renunziation bewilligte; dieses Dekret aber zur Gültigkeit solch eines Geschäftes wesentlich erforderlich gewesen wäre.

Doch ist es unrichtig, daß Jemand als Vormund der Kinder jenen privat aufgenommenen und abgeschlossenen Ehepakten beywohnte und handelte, oder daß solche der competenten Obrigkeit vorgelegt oder von derselben ratificirt wurden, da Klaucke die rechtliche Prüfung in Geschäften mit seinen Stief-Kindern immerhin, und so auch dießmal vermieden hat, welches bey einem rechtlichen Manne der Fall nicht ist.

§. 37.

4) Mit nichts läßt sich rechtfertigen, daß Klaucke sich die Zinse mit Zinses-Zinsen von dem Vermögen seiner Stiefkinder gutschrieb, weil er sich selbe selbsten nie, sondern höchstens seiner Gattinn der Wittwe Benz hätte zuschreiben können, wäre sie nicht der Strafe der zweyten Ehe unterworfen gewesen; allein da die Steuern, Abgaben, Haushaltungs, Erziehungs-Kosten der Kinder erster Ehe sowohl als der Klaucke'schen Familie aus dem Handlungsgewinne der Benz'schen Kinder allein bestritten wurden, und hiervon weder Klaucke noch seine Gattinn die Wittwe Benz aus ihrem Vermögen oder aus den Zinsen des Kindervermögens etwas beytrug, so erscheint die Bedingung und der Zweck, wegen welcher ihr die Zinse des Kindervermögens zufließen sollten, nicht erfüllt, und es verbleibt also den Kindern erster Ehe — den Benz'schen Relikten — der Genuß der Zinse allein, und da Klaucke sich hiervon auch Zinses Zinse gutschrieb, so verblieben ihnen auch diese, möge man sie als Zinses Zinse oder als Zuwachs ihres Handlungsgewinnes betrachten, welch letzteres sie allein sind, wenn sie als Zinses Zinse nicht angenommen werden können. *)

*) S. Augsburgische Pflegordnung. §. XXXVIII. und XXXXII.

§. 38.

In Rücksicht dieser von Johann Gottlieb Klaucke gemachten Rechnungsstellung und gespielten Betruge wurde zwar nichts davon eingewendet, daß und wie sich unsre Klage auf Rechnungsstellung und ree. Rechnungs Reformation verjähret habe, und daß durch das Stillschweigen unserer Erblasser diese Verjährung möglich geworden sey; aber doch wollen wir auch hierüber keinen Schein gegen uns unwiderlegt lassen.

Daß eine Rechnung von Klaucke zu stellen war, spricht sich dadurch als gewiß aus, weil er Administrator der Handlung gewesen ist, und alles Vermögen der Benz'schen Kinder und die Zinse hiervon in der Handlung bleiben mußten. Nun hat Klaucke die Administrations-Rechnungen gestellt oder nicht? Stellte er sie, so ist er auch für die Wahrheit derselben verantwortlich, und hat also wegen dieser Verantwortlichkeit sich auf eine Rechnungs-Reformation einzulassen, wenn sie unrichtig gestellt wurde; wie dieß oben in der Prozeßgeschichte schon ausgeführt wurde, um so mehr als hierüber von Seite der Kinder oder ihrer Vormünder nie eine Genehmigung, oder Annahme erfolgte, eine Rechnungs Justification nie geschah, ein Absolutorium eben so wenig erfolgte, und eine fragliche Rechnung niemals quittirt worden ist.

§. 39.

Zwar hat Philipp Adam Benz unterm 31. Jänner 1760. über den Empfang von fl. 37,256, 14 kr. quittirt, allein er war damals noch minderjährig, und quittirte die Rechnung seiner Vormünder, nicht aber die des Klaucke und wie also dieser für eine von ihm zu stellen gehabte Administrations-Rechnung nirgends eine rechtsgültige Quittanz oder Annahme ausweisen oder behaupten konnte, eben so gewiß ist es, daß diese Quittanz ganz ungültig und kraftlos sey, weil sie von einem Minderjährigen erfolgte, weil dieser Minderjährige keine Kenntnisse von seinen Urkunden, den daraus fließenden Rechten und von den Handlungsbüchern hatte, weil endlich eine solche Rechnung keine Gültigkeit gewinnen, und von neuerlicher Rechnungsstellung oder Reformation befreyet werden kann, und weil endlich die Rechnungsstellung vor dem Oberpflegamte hätte geschehen und ihre Genehmigung erhalten müssen, um ein rechtliches Daseyn und Gültigkeit zu erlangen *)

*) S. Augsburgische Pflegordnung. §. XXIII.

Wenn nun aber selbst Volljährige auf Reformation der Rechnung klagen können, wenn sie durch List und rechtswidriges Handeln des Rechnungsstellers gefährdet wurden, *) so dürfte dieser Fall wohl auch bey Philipp Adam Johann Christoph und Maria Anna Benz gegenwärtig eintreten, da sie zur Zeit der behaupteten Quittanz, die über Klaucke's Rechnung jedoch niemals erfolgte, nicht einmal volljährig, sondern noch minoren waren, und die Autorität ihrer Curaturen nie mit gefolgt war.

§. 40.

Hätte demnach Klaucke seinen Stiefkindern die Administrations-Rechnung auch wirklich gestellt, so mangelt ihm die Annahme, Genehmigung und Quittanz: allein da letzteres der Fall ist, daß er nämlich weder den Philipp Adam, noch Johann Christoph noch Maria Anna Benz Rechnung stellte, so läßt sich auch aus dieser Rücksicht, eine Verjährung nicht denken, zu welcher Beklagterseits die wesentlichsten Erfordernisse — gerechter Titel, guter Glaube, und gesetzliche Verjährungszeit, überhaupt aber civiler Besitz — nicht ausgewiesen wurde; indessen vielmehr die Abwesenheit des gerechten Titels und guten Glaubens klar am Tage liegt, und über den böslichen Betrug des Klaucke kein Zweifel mehr obwalten kann.

Diese Rechte des Philipp Adam, der Maria Anna und des Johann Christoph Benz gingen auf ihre Erben über, welches die von ihnen gestellte Klage auf Rechnungsstellung ree Reformation derselben vollkommen rechtfertiget, und durch die Production der Originalen und aller übrigen Urkunden, die auf den gegenwärtigen Rechtsstreit eine Beziehung haben, und welche bereits unter dem 16. September 1813. bey dem Königl. Baier. Appellationsgerichte des Oberdonau-Kreises vor sich ging, noch mehr beleuchtet wird, wie das beygefügte Productions-Protokoll **) bezeuget.

Vorstehende Thatsachen wurden nebst den rechtskräftigen Documenten Einem Königlich Baierischen Appellationsgerichte in schuldigster Verehrung vor-

*) S. oben §. 11.
**) S. Beylage Q.

gelegt, und dadurch hinlänglich bewiesen, daß wir als Kläger nichts von Klaucke zu erben suchen, sondern nur unser rechtmäßiges in der von demselben geführten Silberhandlung liegen gebliebenes und uns betrüglicherweise vorenthaltenes großväterliches und älterliches Vermögen nebst den betreffenden Zinsen herausfordern.

Vollkommen gestützet auf die Gerechtigkeit unserer Sache, sehen wir bey der allenthalben so ruhmvoll bekannten Gerechtigkeitsliebe Baierns mit freudiger Zuversicht dem höchstrichterlichen Erkenntnisse entgegen, da wir uns schmeicheln können, daß das Königl. Bair. Fiskalat als Vertreter der Klaucke'schen Stiftungen, wovon die zum evangelischen Armenhause in Augsburg als Haupterbe des Klaucke eingesetzt wurde, von gegenwärtigem Streite abstehen, und dadurch die ohnehin schon sehr gekränkten Rechte der Philipp Adam Benz'schen Erben öffentlich anerkennen werde.

Beylage A.

Entwurf und Gedanken, wegen der Handlung. Wie sie nach dermaligen Beschaffenheit nach meinem Tode continuirt werden könne.

Folgen die Hauptpuncta, welche unten weitläufiger erörtert werden.

1mo. Die Handlung solle continuirt werden.

2do. Jährlich mit einem Haupt-Billanz und Inventario, alle 6 Monate ein Interims-Billanz über alle Hauptbücher

3tio. Vor Verborgung großer Posten sich hüten, kein baar Geld aber gar Niemand am wenigsten aber Cavalieren oder großen Herren leihen.

4to. Extract von denen Waaren-Schulden jährlich aus dem Haupt-Billanz machen, nach Modell so hiebey liegt.

5to. Die Wittib solle in der Handlung partecipiren, auch wenn sie sich wieder verheurathet, wenn es ein Subjectum welches im Stande ist die Handlung zu continuiren.

6to. Die Töchter sollen auch partecipiren, (versteht sich so lange nur bis der älteste Sohn majorenn ist) wann sie auch gleich außer der Handlung verheyrathet wären, jedoch daß die Tochtermänner (sie mögen nun Gelehrte oder Kaufleute seyn) NB. keine Inspection in die Geheim- und Handlungsbücher haben.

7mo. Die fremde Capitalien sollen soviel möglich in der Handlung abgelößt, und nach Proportion lieber weniger und dagegen mit eigenem Vermögen negozirt werden.

8vo. Ueber alles was verborgt wird, sich Liquidationes, Wechselbriefe oder wenigstens unterschriebene Rechnungen geben lassen.

9no. Die Söhne sollen, wann sie der Handlung etwas nutz seyn, während der Minorennität ihren Meriten proportionirte Salaria genießen.

10mo. Wann der älteste Sohn in seiner Majorennität und noch unverheirathet stirbt, solle der Zweyte oder Dritte, welcher die Handlung gelernt, und dazu tauglich ist, succediren, und die Handlung gleichfalls bis zu seiner Majorennität, wie bey dem ältesten practicirt worden wäre, zum Nutzen sammtlicher Interessenten continuiren.

11mo. Würde der älteste, oder ein anderer, so ihm succedirt, Jahr und Tag vor seiner Majorennität sich verheirathen, und zugleich die Handlung mit antreten wollen, sollen und mögen es die andere Interessenten wohl geschehen lassen, jedoch so, daß er Ihnen ein anständiges Aequivalent davor gebe, oder sie auf andre Art zufrieden stelle.

Da Gottlob meine Handlung dermahlen in schönen und florisanten Stand ist, so sehe ich vor gut an, daß selbige nach meinem Tode (wann anderst solche Bedienten zu der Zeit vorhanden, welche die dazu nöthige Capacität besitzen) unter der Aufsicht der respective Herren Beyständen und Curatoren meiner Frauen und Kinder so lange sie es vor selbige nützlich finden, bis zur Majorennität des ältesten Sohnes auf gleichen Gewinn und Verlust continuiret werde. Zu dem Ende sollen

I. Alle fremde Gelder, soviel deren in der Handlung entbehrlich nach meinem Tode heimbezahlet werden, mein eigenes Vermögen aber solle bis zur Majorennität meines ältesten Sohnes unvertheilt beysammen bleiben, davon die Interessen laut Heiraths-Brief, meiner Frauen bis die Söhne majorenn und die Töchter sich verheurathen (so lange sie Wittib bleibet) zugehet; der Handlung-Profit nach jährlich gemachten Billanz aber jedem Interessenten nach Abzug Interessen, Handlungs-Spesen und Salarien, wie das Schema auf meinem geheimen Journal ausweiset formiret, jedem auf seinem á parte Conto gutgeschrieben, auch alle Jahre jedem ein von denen Herren Pflegern unterschriebenen Conto-Corrent denen geheimen Scripturen beigelegt, bey ihrer erlangten Majorennität aber selbige Conti sammtlich jedem Interessenten männlich und weiblich Geschlechts zugestellet werden solle. Und da die Interessen

von meinem hinterlassenen Capital (wann es der liebe Gott im Seegen so erhält) zu Unterhaltung und Verpflegung der Kinder während der Majorennität überflüssig zureichend, so solle ihnen von dem Handlungs-Profit (weilen sie auch die Gefahr des Verlusts laufen) unter keinerley Vorwand etwas zu anderseitigen Nutzen und Absicht deturnirt, sondern ihnen jährlich fideliter a Conto getragen werden.

Meine Frau solle nicht nur, so lange sie Wittib bleibt, sondern auch wenn sie sich zu Erhaltung und Aufrechthaltung der Handlung an ein Subjectum, so dieselbe zu dirigiren, und zu continuiren fähig, wieder verheurathen sollte, doch ihren Antheil an der Handlung (id est ihren Kindstheil) bis zur Majorennität des ältesten Sohns oder seines Successoris behalten, und diesem Subjecto sodann ein convenabler jährlicher Gehalt, soviel als die Handlung ohne Präjudiz der übrigen Interessenten ertragen mag pro Directione ex Massa zugestanden werden, die Handlungs-Geheim-Bücher aber sollen, wenn auch meine Frau sich wider verheurathet unter der Direction der Vormünder bleiben, und von ihnen jährlich eingeschrieben werden. Nach erlangter Majorennität des ältesten Sohns oder dessen Successoris aber solle meine Frau die Freyheit haben ihren künftigen Mann für den dritten Theil in der Handlung participiren zu lassen, und meinem ältesten Sohn oder dessen Successori an die Seiten zu setzen, welcher alsdann zwey Drittel von der Handlung zu genießen haben solle, würde sie sich aber gar nicht wider verheirathen, solle sie die Helffte der Handlung mit dem ältesten Sohn oder dessen Successori lebenslang partecipiren, wollte sie aber ihr Recht an einen von den 2 jüngern Söhnen, welcher unter ihnen sich am besten dazu schickt, cediren, solle es in ihrem freyen Willen stehen, und mein ältester Sohn schuldig seyn, ihn anzunehmen, und mit ihm einen Handlungs-Contract von wenigstens acht Jahren, auf gleichen Gewinn und Verlust zu schließen, würde meine Frau aber sich an einen ganz Fremden oder Gelehrten ausser der Handlung, welcher meine Handlung gar nicht kundig, sich wieder verheirathen, so solle sie auch von der Handlung gänzlich abstehen, und davon abgesondert seyn, deßwegen aber doch die Handlung nicht aufgegeben werden, sondern wann es bey solchen Umständen von denen Herren

Curatoribus doch für gut befunden wird, dieselbe unter ihrer Oberaufsicht von einem oder mehr capablen Subjectis unter meinen Bedienten continuiren zu lassen, welches alsdann jedoch mit vieler Präcaution nach denen hierunten an Handen gebenden Mitteln geschehen müßte. Die Töchter sollen, wann sie sich verheirathen, dennoch bis zur Majorennität des ältesten Sohnes oder seiner Successoris an der Handlung vor ihren Kindstheil auf gleichen Gewinn und Verlust participiren, ihr Capital aber auch so lange in der Handlung bleiben, und ihre Männer ohne Inspection der Geheimbücher, noch weniger eines Special-Bilanzes und Inventarii (dann diese Freyheit solle allein denen Söhnen, aber erst bey erlangter Majorennität, vorbehalten seyn,) sich alleine mit einem jährlichen von den Herren Curatoribus unterschriebenen Conto corrente auch mit! denen von dem Capital fallenden Interessen begnügen, das jährlich machende Utile aber bleibt von allen Interessenten bis zur völligen Abtheilung der Handlung, (um selbige nicht zu schwächen, sondern sie in noch größere Aufnahme zu bringen). Bey dem Capital, gleichwie sammtliche Interessenten, als welches vor sie alle so gemeint und verstanden ist, unangegriffen stehen. Sollten die Töchtermänner aber eigene Handlungen haben, und dieses Capital selbsten besser nutzen können, solle es ihnen frey stehen, selbiges heraus zuziehen, damit aber von allen weitern Handlungs-Nutzen abgeschieden seyn, würden sie sich aber an Gelehrte verheurathen solle das Capital nicht ehender, als bis zur Majorennität des ältesten Sohns aus der Handlung kommen, und sie in so lange mit participiren. Und zwar hauptsächlich um der Ursachen willen, damit die in der Handlung noch seyende Familiengelder desto ehender abgelößt und heimgezahlt werden können, dann meine Hauptabsicht dahin gehet, daß die Handlung bey Kräften bleibe und auch, daß man mit fremdem Gelde nichts über seine eigenen Kräfte übernehme, und dadurch sich selbsten und andere unglücklich, auch meinen vieler Mühe Arbeit und Fleiß erworbenen und bishero erhaltenen guten Namen erst noch nach meinem Todte stinckend mache, es solle also die Handlung ganz eingezogen, und mit aller Vorsichtigkeit geführet, besonders aber vor Verborgung großer Summen an Höfe oder Cavaliers sich wohl vorgesehen werden. Von baaren Vorschuß an dergleichen aber ist ganz und gar zu abstrahiren, die Verbor-

gung der Waaren aber an Cavaliers höchstens auf fl. 4/m. zu extendiren. Stirbt einer oder mehrere Interessenten während der Minorennität des ältesten Sohnes oder seiner Successoris, oder auch die Mamma solle die Handlung, wann es von denen Herren Curatoribus vor gut befunden wird, doch continuiret werden, (es wäre dann, daß gar kein Sohn mehr dazu vorhanden wäre, oder ein capabler Tochtermann Lust hätte, in Ermanglung meiner Söhne zu continuiren) so mag es wohl aufgehoben werden. So lange die Handlung nun bey Lebzeiten der Mamma fortgesetzt wird, bleibt und fällt ihr die Nutzung des Capitals von denen verstorbenen, wie in dem Heirathsbrief ausgemacht, anheim, der Handlungs-Profit aber, wird unter die übrig noch lebende Interessenten, repartirt, und jedem Theil jährlich a Conto getragen.

Damit nun in allen Sachen gute Ordnung erhalten werde, solle man über den halbjährigen Interims-Billanz und monathlichen Scontro-Billanz alle Monath in der Cassa und Bruch-Silber specifice vortragen, worinne die Sorten bestehen, und

II. Jährlich einen General-Billanz über die Hauptbücher nebst einem Inventario über das Waarenlaager machen, und denen Herren Beyständen zur Inspektion übergeben, welche nach dem bisherigen Schemate auf denen Geheim-Büchern die Gewinn und Verlust-Rechnung formiren, jedem das Seinige a Conto tragen, und wie oben schon gemeldet, jedem von denen Interessenten einen von ihnen unterschriebenen Conto corrente übergeben, denen Minorennibus aber bis zu seiner Zeit denen geheimen Scripturen beygelegt werden; diese Bemühung wird einer von denen Herren Beyständen zu übernehmen belieben, und dafür ex Massa fl. 100 jährlich baar zu empfangen haben.

Um desto besser zu sehen, ob der Handlungs-Profit real oder nur imaginaire sey, so wäre aus dem Haupt-Billanz ein Special-Extract der Waaren-Schulden nach beyliegendem Modell zu machen, und nach dem neuern Billanz darinnen auszufüllen, was an Schulden eingegangen, um daraus zu ersehen, ob man den

Profit nicht durch viel verborgen erzwungen, auch ob die Schulden nach Proportion eingegangen, was jährlich vor Restanten verblieben, (welche wiederum zu extrahiren wären) auch welche Debitores moros und besonders zu solicitiren bedürfen. Ferner um alle Disputen und Processe zu vermeiden, wäre nicht nur mit Kaufleuten in und ausser den Messen durch Conti corr: zu liquidiren, sondern auch alle 6 Monat mit denen Goldschmieden abzurechnen, sondern auch wann etwas an Cavaliers verborgt wird, wo nicht Wechselbriefe doch wenigstens Obligationen oder von ihnen unterschribene Rechnungen sich geben zu lassen, wozu man einen gar schönen Vorwand hat, daß man vor Pupillen arbeite, und der Curatel mit authentischen Belegen alles verrechnen müsse. Wo man aber nicht vollkommene Sicherheit vor sich siehet, ist unter solchen Vorwand, daß man vor Wittwen und Waisen arbeite, der Credit ganz und gar zu refusiren.

III. Um meine Bediente zu ihrem Devoir destomehr zu encouragiren, wäre einem jeden nach seiner Capacität und Dienste das jährliche Salarium mit 1 á 200 Gulden jährlich zu verbessern, worinne nach befindenden Umständen der Hauptbediente oder diejenigen, so die Reisen auf die Messen zu verrichten haben, am meisten in Consideration zu ziehen seyn, um ihnen ihre Salaria, so wie es die Herren Curatores vor gut ansehen, so viel als die Handlung ohne Präjudiz der Interessenten ertragen kann, zu verbessern. Es solle aber, um allen Disput, Jalusie oder Verdruß zu vermeiden, als wodurch der Handlung der größte Nachtheil zuwachsen könnte, unter meinen sammtlichen Bedienten keine Superiorität walten, obgleich die Geschäfte nach eines jeden Sphära und Capacität eingetheilet bleiben, sondern sie sollen unter sich in guter Einigkeit als gute Freunde leben, wichtige Sachen es mag nun Bestellungen, Schließung von Contracten, Verborgungen, wichtigen Dispositionen und großem Silbereinkauf rc. etwas vorfallen, darüber freundlich und vertraulich gemeinschaftlich untereinander berathschlagen, und was die Majora beschließen, alsdann vollziehen. Sollten sie aber unter sich nicht einig werden können, und die Sache zu wichtig seyn; sollen sie die Herren Curatores (wann es Verzug leidet) darüber zu Rathe ziehen, und sodann auch gutem Rath folgen.

IV. Weilen auch zu hoffen, daß nicht nur der älteste, sondern auch einer von den jüngern Söhnen während ihrer Minorenität der Handlung nützliche Dienste leisten, und ihren andern Geschwistern (welche ohne zu arbeiten doch gleichen Profit mit ihnen ziehen) das Geld verdienen helfen können, so sollen sie aus der Handlungs-Massa, der älteste Sohn so lange er minderjährig, und bis er die Handlung selbst antritt, der andere aber, so lange er der Handlung dient, ein convenables und ihrer Arbeit und Capacität gemäßes Salarium zu genießen haben. Diejenige Reisen aber, so sie außer der Handlung Nutzen in fremde Länder thun, sollen sie aus eigenem Beutel (um sie desto besser zum Sparen zu gewohnen) bestreiten, will die Mamma nach Wohlgefallen und ihrem guten Verhalten aus Generosität, weilen sie doch die Interessen genießt, etwas dazu beytragen, stehet es in ihrem freyen Belieben.

Die Reisen in fremde Länder betreffende, können nach meinem Exempel zwischen denen Meßen verrichtet werden, damit man höchstens eine Messe im Jahr versäume, und nach Beschaffenheit der Umstände und Situation der Länder, wo man sich befindet, man immer wiederum auf die Messen ritourniren damit man immer in der Gewohnheit zu arbeiten, und in Bekanntschaft der Geschäfte bleibe, man auch Gelegenheit habe zu sehen, ob die Reisende in ihren Sitten, so sie aus fremden Ländern bringen, sich verbessert oder verschlimmert haben. Auch durch allzulanges Aussenbleiben und Entwöhnung vom Arbeiten nicht Gelegenheit zu geben, daß die Bediente sich impatroniren, und in der Handlung entbehrlich machen.

Dieses seynd nach Beschaffenheit jetziger Umstände meine dermalige Gedanken, wobey ich aber in der Hauptsache alles göttlicher Führung, und was menschlichen Rath alsdann dabey betrifft, der klugen Einsicht der Herren Beyständе überlasse, unterdessen aber, soviel an mir ist, vor das dauerhafte Wohlergehen derer lieben Meinigen gesorget habe 2c. 2c.

Concipirt
Augsburg den 20. Juny 1746. und
ins Reine gebracht den 23. Febr. 1747.

P. A. Benz.

Daß vorstehende Copia mit dem vorgelegten Originali ganz gleichlautend erfunden werden seye, ein solches wird hiemit unter Vordruckung des größern Kanzley = Signets beurkundet. Actum, den 10. December 1785.

L.S. Kanzley der Reichsstadt Augsburg.

Ista extrahirt in Archivo publico Augustano am 21. Sept. 1805

(L.S.) T. Johann Sigmund Beck,
Registrator.

Carl Alois v. Rehlingen,
Registrator.

Beylage B.

Im Namen der allerheiligsten Dreyeinigkeit. Amen.

Offenbar und zu wissen sey hiemit allen, denen es zu wissen nöthig, daß an heute unter untenstehendem Dato zwischen dem S. T. Herrn Johann Gottlieb Klaucke an Einen und der S. T. Frauen Sibylla Euphrosina verwittibten Benzin gebohrnen Köpf am andern Theil, mit Rath und Beystand Dero respekt. vornehmen Anverwandten und Herren Beystände, in Gegenwart der besonders hiezu erbethenen und hie unterschriebenen guten Freunden und Gezeugen eine christliche Eheverlöbniß getroffen, und darneben wie es mit Beydseits jetzig und künftigen Vermögen und der Silberhandlung hinkünftig solle gehalten werden, ordentlich verabredet, bedungen und verglichen worden, wie hienächst das Mehrere folget.

Erstlich geloben und versprechen beyde hochansehnliche Brautpersonen nochmalen einander zur Ehe zu nehmen, in Lieb- und Leyd bey einander zu wohnen und zu verbleiben, auch alle mögliche Hülfe und Beystand in Liebe und Eintracht zu leisten und dieses Versprechen demnächst durch priesterliche Einsegnung bestättigen zu lassen.

Anderens bringt die Frau Hochzeiterinn in diese Ehe, nebst ihrem eigenthümlichen Vermögen eine wohleingerichtete Silberhandlung, wegen welcher

Drittens ausdrücklich stipulirt und beschlossen worden, daß wohl ermeldtem Herrn Hochzeiter allforderst die Direktion und Besorgung angeregter Handlung wie auch die Administration und Nutznießung à fünf Procent sowohl von der Frau Hochzeiterinn jetzig und zukünftigem eigenthümlichen als auch derer sechs Kinder erster Ehe, bis zur Majorennität derer Söhne und Verheirathung derer Jungfrauen Töchtern, in Ansehung der ihnen zukommenden Erziehung und Alimentations-Unkosten, väterlichen Vermögens, nach Maaßgab und Verordnung, wie solches von dem verstorbenen Herrn Philipp Adam Benz Wohlsel. vorgeschrieben und ausgemachet worden, übertragen, und dergestalten überlassen werden solle, daß derselbe den jederweiligen Handlungs-Profit so viel als ihren Kindstheil betreffe: nach Vorausnahm des ihm Herrn Bräutigam zugestan-

benen Honorarii à fl. 1500, ſetze fünf zehn hundert Gulden und Abtrag derer ſammentlichen Handlungs-Salarien und Unkoſten mit mehr wohlbemeldter Frau Hochzeiterin und künftigen Frauen Eheliebſte zur Helfte zu theilen ſchuldig ſey, wobey jetzt ermeldte Frau Braut über fl. 3000, ſetze dreytauſend Gulden als ihren Sparhafen und eigenthümlichen Geldern frey zu disponiren, auch die davon eingehende jährlichen Zinſen ſelbſten und vor ſich allein zu beziehen und zu verwenden ſich hiemit ausdrücklich vorbehält. Wo hingegen

Viertens mehr belobter Herr Bräutigam ſich hiemit anheiſchig und verbündlich macht, der Handlung mit aller Einſicht unermüdetem Fleiß und Accurateſſe vorzuſtehen, und derſelben Nutzen, Flor und weitern Aufnahme, als woran ihme ſelbſten gelegen auf das Beßte zu befördern, annebſt die Haushaltung und damit verknüpften Abgaben und Unkoſten an Steuren und Reparationen, worunter jedoch die Ausſteuer derer Kinder erſter Ehe nicht mitbegriffen, auch überhaupts was in die Oekonomie erforderlich und zu unterhalten nöthig iſt, allein zu Beſtreitung über ſich zu nehmen, beſonders aber alles dasjenige, was der Wohlſeel. Herr Benz in dieſen und andern Vorfallenheiten verordnet und ſchriftlich hinterlaſſen, getreulich und unverändert zu beobachten.

Fünftens hat man ſich auf die nach göttlicher Direktion begebende Todesfälle (welche der Höchſte bis in das ſpäteſte Alter hinaus verſetzen, hingegen dem hochanſehnlichen Brautpaar dauerhafte Geſundheit und beſtändig vergnügtes Wohlergehen verleihen wolle) dahin mit einander verſtanden und verglichen, daß, daferne wohl mentionirter Herr Bräutigam vor ſeiner geliebten Frau Braut dieſes Zeitliche beſchlieſſen und keine Leibeserben aus dieſer Ehe hinterlaſſen würde, alsdenn die überlebende Frau Wittwe alle desſelben vorhandene Vermögen nichts davon ausgenommen oder abgeſondert, außer allein die des Herrn Hochzeiters Frau Muter zu Cüſtrin gebührende Legitima oder Pflichttheil, ohne Jemands Ein- oder Wiederrede zu ſich nehmen, und behalten auch damit gleich als mit ihrem andern Eigenthume zu ſchalten und zu walten Fug und Macht haben ſolle. Würde aber

Sechstens im Gegentheile eines oder das andere von wohlbeſagten Braut-Perſonen mit oder ohne Kinder Seegen aus dieſer Ehe mit Tod abgehen, ſo ſolle der oder desſelbe nach Vorausnahm ſeines eigethümlichen Vermögens auch was ſie ſich während der Ehe durch Erbſchaft, Schankung oder in andern Wege gebeſſert, mit dem alsden vorhandenen Kind oder Kindern einen gleichen Theil

zu beziehen haben, falls aber der Herr Bräutigam diese seine künftige Frau Ehegemahlinn überleben würde, so solle derselbe, weilen alsdenn die Nutznießung des jederweiligen Kapitals à fünf Prcent cessiren von dem so denn sich jährlich zeigenden Profit den dritten Theil nach Vorausnahme der vorhin stipuliert und genoßenen Honorarii à fl. 1500, und Abzug derer Handlungs-Unkosten auch gewöhnlicher Vergutung der einen jeden Interessenten von seinem so denn zuständigen Vermögen gebührenden Nutznießung, zu empfangen haben und mit dem ihme treffenden Antheil auch übrigen erworbenen Vermögen frey zu disponiren befugt seyn.

In all andern diesem Heiraths-Kontrakt nicht einverleibten Fällen, solle es

Siebentens allforderst nach der von dem wohlseeligen Herrn Benz hinterlassenen Willensdisposition, sodenn aber falls sich hierüber oder in andere Wege einige Irrung oder Misverständniß ereignen sollte durch Vermittlung derer nächsten Freunden oder Bekannten und zwar Aug. Conf. gütlich auseinander gesetzt im nicht Vergleichungsfalle nach allhießig löblichen Statuten und Gewohnheiten, in deren Abgang aber nach allgemeinen kaiserl. Rechten gerichtet und gehalten werden.

Getreulich sonder Gefährde

Dessen zu wahrer Urkund und unverbrüchlichem Festhaltung sind dieses Kontrakts zwey gleich lautende Exemplaria, (deren jedes ohne des andern Vorweiß rechtskräftigen Beweiß haben solle) errichtet und nachdeme man all dieses nach deutlicher Vorlesung wohl überlegt und der Abrede gemäß befunden von Eingangs ermeldten hochansehnlichen Brautpaar vornehmen respek. Beyständen Anverwandten und Gezeugen unterschrieben und besiegelt worden. — So geschehen in des heil. röm. Reichs Stadt Augsburg den sieben und zwanzigsten May im Jahr Christi ein Tausend sieben Hundert und Fünfzig.

(L.S.) Johann Gottlieb Klaucke.
L.S.) Johann Friederich Gullmann.
(LS.) Conrad Schwarz.

(L.S.) Sibylla Euphrosina Benzinn, gebohr. Köpfinn.
L.S. Daniel Wolff.
(L.S.) Wolfgang Ludwig Kramer.
(L.S.) Christian Georg v. Köpf.

Beylage C.

Philipp Adam Benz jünger nebst 5 Geschwistern Vermögen.

		fl.	kr.	fl.	kr.
1749. 31 Xber.	Bestund das Vermögen des Herrn Philipp Adam Benz seligen laut Hauptbuch fol. 22.	132253	29		
	wovon für in diesem Jahr baar aus der Handlung, laut àparte specificierten Conto von ihme genommen worden — seyn solle —	13659	57		
	verblieben demnach	118593	32		
	somit ergab sich der Kinder sämmtlich väterliches Vermögen laut Hauptbuch fol. 22. nach Abzug des der Mutter zugehenden siebenten Antheils in sechs gleichen Theilen jeden von	16941	5[illegible]	101651	36
1750. 30 May.	kömmt hinzu an Interesse für 5. Monat à 5 Prozent	2117	44		
	und der bis dahin treffende Handlungs-Gewinn für sechs Theile. . . .	4888	40		
	nebst dem Betrag des von der Frau Mutter übernommenen Mobiliare . . .	3600	—	10606	24
1. Juny.	durch die Verheirathung der Mutter fällt nun			112258	—
	der vom Vater ihr zugefallene Erbantheil wiederum an die Kinder zurück mit . .			18709	40
31. Xber.	An Interesse von fl. 130967. 40 kr. in			130967	40
	sieben Monat zu 5 Prozent . .	3819	52		
	— Handlungsgewinn sechs Antheile . .	6844	14	10664	6
1751. 31. Xber.	An Interesse von fl. 141631 46 kr.			141631	46
	à 5 Prozent	7081	3[illegible]		
	— Handlungs-Gewinn sechs Antheile	14225	6	21306	39
	an Transport			162938	25

		fl.	kr	fl.	kr.
1751 31. Xber.	An Transport.			162938	25
1752 31. Xber.	— Interesse von fl. 162938. 25 kr. à 5 Prozent	8146	54		
	— Handlungsgewinn sechs Antheile .	10376	—	18522	54
1753 31. Xber.	An Innteresse von fl. 181461. 19 kr. à 5 Prozent	9073	3	181461	19
	— Handlungsgewinn sechs Antheile, wobey aber der sich in diesem Jahre verheiratheten Eupharesina Regina fl. 602 — weniger, verrechnet und zugeschrieben wurde . .	6610	—	15683	3
1754 31. Xber.	An Interesse von fl. 197 144. 22 kr. à 5 Prozent	9857	12	197144	22
	— Handlungsgewinn fünf Antheile . .	7279	20	17136	32
1755 33. Xber.	An Interesse von fl. 214280 54 kr. à 5 Prozent.	10714	3	214280	54
	— Handlungsgewinn fünf Antheile .	4146	10	14860	13
1756 31. Xber.	An Interesse von fl. 229141. 7 kr. à 5 Prozent	11457	3	229141	7
	— Handlungsgewinn fünf Antheile .	9167	45	20624	48
1757 31. Xber.	An Interesse von fl. 249765. 55 kr. à 5 Prozent	12488	1	249765	55
	— Handlungsgewinn fünf Theile . .	4383	27	16871	45
1758 31. Xber.	An Interesse von fl. 266637. 40 kr. à 5 Prozent	13331	51	266637	40
	— Handlungsgewinn 5 Theile . .	117	45	13449	36
	an Transport			280087	16

		fl.	kr.	fl.	kr.
1758 31. Xber.	An Transport von neben . . .			280087	16
1759 31. Xber.	— Interesse von fl. 280087. 16 kr. à 5 Prozent	14004	21		
	— Handlungsgewinn fünf Theil . .	10108	52		
	NB. da in diesem Jahr Hr. Wolfgang			24113	13
	Ludwig Benz mit Tod abgieng, so			304200	29
	kommt der ihm hieran treffende fünfte Antheil zu vertheilen, es beträgt solcher .	60840	6		
	wovon der fünfte Theil an Frau Euphrosina Regina von Halder kommt mit. .	12168	1		
	die übrige vier Theile mit .	48672	5		
	bleiben dann ferner in der Handlung und nur der Halderische Antheil von			12168	1
	kommt an obiger Summe abzuziehen .				
	es bleibt demnach der vier Kinder Vermögen			292032	28
1760 31. Xber.	An Interesse von fl. 292032. 28 kr. à 5 Prozent	14601	36		
	— Handlungsgewinn vier Antheile. .	15336	27		
				29938	3
1761 31. Xber.	An Interesse von fl. 321970. 31 kr.			321970	31
	à 5 Prozent	16098	30		
	— Handlungsgewinn vier Antheile . . nach dem vorjährigen angenommen . .	15430	59		
				31529	29
	Hiezu kommt noch die Summe, welche Hr. Johann Gottlieb Klaucke laut besonderer Rechnung der Handlung noch schuldet mit			353500	—
				75840	5
	ergiebt sich die Total Summe mit			429340	15

Soll **Johann Gottlieb Klaucke**

		fl.	
1750. 31. Xber.	An baar in diesem Jahr	9315	26
1751. 31. Xber.	desgleichen	6355	—
1752. 31. Xber.	desgleichen	6753	35
	Transport . .	22424	1

Capitl = Conto **Haben.**

		fl.			
1750.					
31. Xber.	pr. Intr. von fl. 2449, 32 kr. eigenes Verm.	122	30		
	= desgl. v. fl. 60164, 39 kr. d. Frauen Verm.	3008	15		
	= desgl. von fl. 90601, 36 kr. d. Kinder Verm.	4530	5		
	= Accordirtes Honorarium	1500	—		
	= Handlungsgewinn der 7te Antheil				
	fl. 1955, 35.				
	= ab hievon die Hälfte mit 977. 44				
	welch letzterer der Frau Klaucke	977	51		
	gutgeschrieben wurde			9138	41
1751.					
31. Xber.	pr. Intr. von fl. 3272, 47 kr. eigen. Verm.	163	38		
	= desgl. von fl. 57468, 26 kr. d. Frauen Verm.	2873	7		
	= desgl. von fl. 105491 — kr. Kinder Verm.	5274	33		
	= Accordirtes Honorarium	1500	—		
	= Handlungsgewinn der 7te Antheil				
	fl. 2370, 53.				
	ab hievon der Frauen Antheil 1185, 25	1185	28		
				10996	46
1752.					
31. Xber.	pr. Intr. von fl. 7914, 33 kr. eigen Vermögen	395	44		
	= desgl. von fl. 58574, 19 kr. d. Frau Verm.	2928	43		
	= desgl. von 119239, — kr. d. Kinder Verm.	5961	57		
	= Accordirtes Honorarium	1500	—		
	= Handlungsgewinn 7te Antheil				
	fl. 1729, 22.				
	ab hievon der Frauen Antheil 864, 40.	864	42		
				11651	6
	Transport			31780	33

		fl.	
1753.	An Transport	22424	1
31. Xber.	An Baar in diesem Jahre	5998	9
	„ desgleichen an die Frau v. Halder	308	15
1754. 31. Xber.	An Baar in diesem Jahre	516	55
1755. 31. Xber.	„ desgleichen	7234	9
1756. 31. Xber.	„ desgleichen	6255	17
	Transport	48736	46

				Haben fl.	kr.
1753	An Transport			31786	33
31. Xber.	= pr. Intr. von fl. 12812, 4 kr. eig. Vermög.	640	36		
	= desgl. von fl. 59192, 24 kr. der FrauVerm.	2959	37		
	desgl. v. fl. 128136, 48 kr. d. KinderVerm.	6406	50		
	= Accordirtes Honorarium	1500	—		
	= Handlungsgew. 7ter Anth. fl. 1202, — kr.				
	ab hiervon der Frauen Antheil 601, — kr.	601	—		
1754.			—	12108	3
31. Xber.	pr. Intr. v. fl. 18613, 43 kr. eig. Vermögen	930	40		
	desgl. v. fl. 63191, 13 kr. d. Frau Verm.	3159	33		
	= desgl. v. fl. 107202, 50 kr. d. Kinder Verm.	5364	38		
	= Accordirtes Honorarium	1500	—		
	= Handlungsgewinn 6ter Antheil				
	fl. 1455, 52 kr.				
	ab hiervon der Frauen Antheil 727, 56 kr.	727	56		
1755.			—	11682	47
31. Xber.	pr. Intr. v. fl. 23779, 35 kr. eig. Vermögen	1188	58		
	= desgl. v. fl. 133886, 38 kr. d. 5 KinderVerm.	5694	19		
	= desgl. v. fl. 63862, 1 kr. der Frau Verm.	3193	6		
	= Accordirtes Honorarium	1500	—		
	= Handlungsgewinn 6ter Antheil				
	fl. 829, 16 kr.				
	ab hiervon der Frauen Antheil 414, 38 kr	414	38		
1756.			—	11991	1
31. Xber.	pr. Intr. v. fl. 28536, 27 kr. eig. Vermögen	1426	49		
	= desgl. v. fl. 64302, 54 kr. der Frau Verm.	3215	9		
	= desgl. v. fl. 119114, 3 kr. d. Kinder Verm.	5955	42		
	= Accordirtes Honorarium	1500	—		
	= Handlungsgew. 6te Antheil fl. 1833, 34 kr.				
	ab hiervon d. Frau Antheil 916, 48 kr.	916	46		
			—	13014	26
	Transport			80582	50

Soll

		fl.	kr.
	An Transport	43736	46
1757. 31. Xber.	An Baar in diesem Jahr	7036	25
1758. 31. Xber.	= desgleichen	6818	36
1759. 31. Xber.	= desgleichen	7596	22
1760. 31. Xber.	= desgleichen	6268	39
		76456	48
	Ueberschuß des Herrn Klauke eigenes in der Handlung befindliches Vermögen .	60798	5
		137254	53

		fl.	kr.	Haben fl.	kr.
1757.	pr. Transport			80582	50
31. Xber.	: Intr. v. fl. 35295, 36 kr. eigen. Vermögen	1764	46		
	: desgl. v. fl. 65179, 5 kr. d. der Frau Verm.	3287	57		
	: desgl. v. fl. 126643, 44 kr. d. KinderVerm.	6332	11		
	: Accordirtes Honorarium	1500	—		
	: Handlungsgew. 6ter Anth. fl. 876, 41 kr.				
	ab hievon der Frau Antheil. 438, 20 kr.	438	21		
			—	13323	15
1758.					
31. Xber.	pr. Intr. von fl. 41532, 26 kr. eig. Vermögen	2079	7		
	: desgl. 65563, 52 kr. der Frau Vermögen	3278	10		
	: desgl. 130709, 29 kr. der Kinder Verm.	6535	27		
	: Accordirtes Honorarium	1500	—		
	: Handlungsgew. 6ter Anth. fl. 23, 36 kr.				
	ab der Frauen Antheil . . 11, 48 kr.	11	48		
			—	13404	32
1759.					
31. Xber.	pr. Intr. v. fl. 47390, 36 kr. eigen. Verm.	2369	31		
	: desgl. v. fl. 65572, 7 kr. der Frau Verm.	3278	36		
	: desgl. v. fl. 130809, 32 kr. d. 5 Kind. Ver.	6540	28		
	: Accordirtes Honorarinm	1500	—		
	: Handlungsgew. 6ter Anth. fl. 2021, 46 kr.				
	ab hievon der Frauen Anth. . 1010, 53 kr.	1010	53		
			—	14699	28
1760.					
31. Xber.	pr. Intr. v. fl. 55271, 28 kr. eig. Vermögen	2763	34		
	: desgl. v. fl. 71328, 11 kr. d. Frau Verm.	3566	24		
	: desgl. v. fl. 96376, 18 kr. d. 3. Kind. Verm.	4818	49		
	: Accordirtes Honorarium	1500	—		
	: Handlungsgew. 4ter Anth. fl. 5192, 2 kr.				
	ab hievon der Frauen Antheil. 2596, 1 kr.	2596	1		
			—	15244	48
				137254	53

NB. Die vom 31. Xber 1750 bis 31. Xber 1760. von Johann Gottlieb Klaucke ausgenommen und zu unbekannten Zwecken verwendeten Gelder betragen zu 5 Prozent angeschlagen, nach der dazu gekommenen jährlichen Ausnahme, die bedeutende Summe von fl. 99,361, 39 kr. Interessen, welche er nach dem strengsten Rechte hätte in Rechnung bringen, oder [illegible] die Verwendung des Capitals ausweisen sollen.

Beylage E.

. . . .

Frau Sibylla Euphrosina Benz nachherige Klaucke.

		fl.	kr.	fl.	kr.
1749 31. Xber.	Bestund ihr Vermögen laut Billanz in			60164	39
1750 30. May.	kommt hinzu an Interesse hievon in fünf Monat zu 5 Prozent	1253	25		
	ferner an dem ihr treffenden ein siebentel Antheil von dem sich bis ultim° December ergebenden Handlungsgewinn von fl. 1955. 35 kr. für sie				
	für diese fünf Monat berechnet mit	814	50		
				2068	15
	durch ihre nunmehrige Verheirathung an Herr Johann Gottlieb Klaucke fällt nun der von ihrem ersten Manne ererbte			62232	54
	siebente väterliche Erbantheil mit . .			18709	40
	wiederum an die 6 Kinder zurück				
	kommt demnach hier abzuziehen . .				
	bleibt also noch . .			43523	14
31. Xber.	An Interesse von fl. 43523. 14 kr. in sieben Monat à 5 Prozent . .	1269	25		
	— 7ter Handlungsgewinn Antheil . .	1140	45		
				2410	10
1751 31. Xber.	An Interesse von fl. 45933. 24 kr.			45933	24
	à 5 Prozent	2296	39		
	— 7ter Gewinn-Antheil an der Handlung	2370	53		
				4667	32
1752 31. Xber.	An Interesse von fl. 50600. 56 kr.			50600	56
	à 5 Prozent	2530	3		
	— 7ter Antheil am Handlungsgewinn	1729	22	4259	25
	an Transport			54060	21

		fl.	kr.	fl.	kr.
	An Transport			54860	21
1753 31. Xber.	An Interesse von fl. 54860. 21 kr. à 5 Prozent.	2743	—		
	- 7ter Antheil am Handlungsgewinn	1202	—	3945	—
				58805	21
1754 31. Xber.	An Interesse von fl. 58805. 21 kr. à 5 Prozent	2940	15		
	— 6ter Antheil am Handlungsgewinn	1455	52	4396	7
				63201	28
1755 31. Xber.	Am Interesse von fl. 63201. 28 kr. à 5 Prozent	3160	3		
	— 6ter Antheil am Handlungsgewinn.	829	16	3989	19
				67190	47
1756 31. Xber.	Am Interesse von fl. 67190. 47 kr. à 5 Prozent	3359	30		
	— 6ter Antheil am Handlungsgewinn	1833	34	5193	4
				72383	51
1757 31. Xber.	An Interesse von fl. 72383. 51 kr. à 5 Prozent	3619	2		
	— 6ter Antheil am Handlungsgewinn	876	41	4495	53
				76879	44
1758 31. Xber.	An Interesse von fl. 768.9. 44 kr. à 5 Prozent	3843	57		
	— 6ter Antheil am Handlungsgewinn	23	36	3867	33
				80747	17
1759 31. Xber.	An Inttereſſe von fl. 80747. 17 kr. à 5 Prozent	4037	21		
	— 6ter Antheil am Handlungsgewinn	2021	46	6059	7
				86806	24
1760 31. Xber.	An Interesse von fl. 86806. 24 kr. à 5 Prozent	4340	18		
	— 5 Antheile am Handlungsgewinn .	3834	7	8174	25
				94980	49
1761 31. Xber.	An Interesse von fl. 94980. 49 kr. à 5 Prozent	4749	—		
	5ter Antheil am Handlungsgewinn .	3851	26	8600	26
				103581	15

In diesem Jahr an J. G. Klaucke durch den Tod seiner Gattin als Kinds- oder 6ten Antheil zugegangen fl. 17263. 32 kr.

Bleibt demnach den übrigen 5 Benz'schen Kindern noch fl. 86317. 43 kr.

Berechnung des Philipp Adam Benz'schen in der Handlung gebliebenen Vermögens, welches ursprünglich — —

		fl.	kr
	nemlich den 1. Jänner 1760. betragen hat,	35751	53
1760. 31. Xber.	und wozu pr. Interesse bis dato à 5 Prozent	1787	35
	und für diesjährigen Handlungsgew. . .	3894	1
		41433	29
1761. 31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato à 5 Prozent . . .	2071	40
	pr. Handlungsgew. 1/4 Antheil	5940	31
	pr. Erbs-Portion von der seel. Mamma . . . fl. 17263, 32 kr. abzüglich der erhaltenen 14240, 42 kr.	3022	50
		52468	30
1762. 31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato á 5 Prozent . . .	2623	25
		55091	55
1763. 31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	2754	35
		57846	30
1764. 31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	2892	19
		60738	49
1765. 31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	3036	56
		63775	45
1766. 31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	3188	47
		66964	32
1767. 31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	3348	13
	Transport	70312	45

		fl.	kr.
1768	An Transport	70312	45
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato à 5 Prozent . . .	3515	38
		73828	23
1769. 31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	3691	25
		77519	48
1770. 31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	3875	59
		81395	47
1771. 31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	4069	47
		85465	34
1772. 31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	4273	16
		89738	50
1773. 31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	4480	56
		94219	46
1774. 31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	4710	59
		98930	45
1775. 31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato	4946	32
		103877	17
1776. 31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	5193	39
		109070	56
1777. 31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	5453	32
		114524	28
1778. 31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	5726	13
		120250	41
1779. 31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato	6012	32
		126263	13
1780. 31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	6313	9
		132576	22
1781. 31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	6628	49
	Tranport .	139205	11

		fl.	kr.
1782.	An Transport	139205	11
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato à 5 Prozent . . .	6960	15
		146165	26
1783.			
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato	7308	16
		153473	42
1784.			
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato	7673	41
		161147	23
1785.			
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato	8057	22
		169204	45
1786.			
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato	8460	14
		177664	59
1787.			
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato	8883	14
		186548	13
1788.			
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato	9327	24
		195875	37
1789.			
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato	9793	46
		205669	23
1790.			
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato	10283	28
		215952	51
1791.			
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato	10797	38
		226750	29
1792.			
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato	11337	31
		238088	—
1793.			
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato	11904	24
		249992	24
1794.			
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato	12499	37
		262492	1
1795.			
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato	13124	36
	Transport	275616	37

		fl.	kr.
1796.	An Transport	275616	37
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato à 5 Prozent . . .	13780	49
1797.		289397	26
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	14469	52
1798.		303867	18
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	15193	21
1799.		319060	39
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	15953	21
1800.		335013	40
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	16750	41
1801.		351764	21
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	17588	13
1802.		369352	34
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	18467	37
1803.		387820	11
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	19391	—
1804.		407211	11
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	20360	33
1805.		427571	44
31. Xber.	pr. Intr. hievon bis dato . . .	21378	35
	fl.	448950	19

Vorbehaltlich der von An: 1805. bis zur Abzahlung fortlaufender Zinse, welche bis zum Jahr 1813 noch circa fl. 214.354 — betragen.

Beylage G.

Ich Endesunterschriebener urkunde hiermit. Nachdeme mein Hochzuverehrender Herr Stiefvater Tit. Herr Johann Gottlieb Klaucke, Silberjubelier in Augsburg, die gütige Rücksicht auf mich, meine Ehegattin, und meine viele Kinder genommen, durch eine freywillige Schenkung ein Capital von zwanzig tausend Gulden rheinisch, also zu stiften, daß das Capital ein wahres Eigenthum meiner Kinder und ihrer dermaligen Mutter seyn, die Zinse davon aber mir als Vater, lebenslänglich, jedoch auch zu nützlicher Verwendung, für die Erziehung und Versorgung meiner Kinder zugehen sollen. Als nehme ich und zugleich im Namen meiner Gattin und Kinder, diese väterliche großmüthige Schenkung und Stiftung, in allen Bedingnissen, mit kindlichem und verbindlichsten Dank an, und ich, meine Frau, Kinder und Erben, sollen und wollen zu allen Zeiten das Andenken unseres Wohlthäters segnen.

Ich bezeuge und beurkunde zugleich hiemit aufs kräftigste und bündigste für mich und meine Eben und Nachkommenschaft, daß ich, oder dieselbe, irgend einen Anspruch oder Forderung an Tit. Herrn Klaucke keineswegs haben, noch jemals machen werden. Wie ich denn für mich und meine Gattin, Kinder und Erben, allen Ansprüchen und Forderungen an denselben, unter welchem Namen und Vorwand auch dieselbe erdacht und angeführet werden könnten, mit bester Ueberlegung, vollkommen und gänzlich entsage, und mich und meine Erben hiemit verpflichte Tit. Herrn Klaucke weder bey seinem Leben, noch nach seinem — Gott gebe, auf die späteste Jahre entfernten Tod, von seinetwegen, seine Erben, mit irgend einer Prätension oder Anforderung zu beschweren.

Alles getreulich und ohne Gefährde

Welch alles mit unserer eigenen Hand Unterschrift und Sieglung bekräftigen

Carlsruhe den 26. October 1792.

(L.S.)

Philipp Adam Benz, Hochfürstlich Marggräflich Badischer Commerzienrath, als Vater und im Nahmen meiner Kinder.

Maria Christiana Dorothea Benz gebohrne Lotzbeck, respective als Mutter.

Vorstehend verbindlichste Acceptation der gütigsten Schenkung, wie auch den angehängten Revers und Verzicht, in allen Punkten und ohne Ausnahme, bekräftigen wir unterzeichnete majorenne Kinder, auch respective Tochtermann, und die Obrigkeitlich verordnete Pfleger der minorennen Söhne und Töchter des T. Herrn Commerzienraths Philipp Adam Benz, mit unsern Unterschriften und Pettschaften

Augsburg den 30. November 1792.

(L.S.) Philipp Adam Benz für mich selbst, und im Namen Herrn Senator und Oberumgelder Marchthaler in Eßlingen uxorio nomine so wie, für

Johann Christoph Benz, dermalen in Birmingham, und

Christian Gottlieb Benz, dermalen in Venedig.

Johannes v. Halder, als Curator der Benzischen Kinder zweyter Ehe.

Doct. Christian Neunhöfer, als Interims-Curator der Benzischen Kinder zweyter Ehe.

Augsburg den primo May

Sollen | seel Frau Klaucke

				fl.	kr.
An	Diversi Disborsy als				
—	Herrn D. Burry et Parentation - - -			50	—
—	Späth selbige zu drucken - - - - -			33	—
—	Buchbinder sie zu binden - - - - -			26	28
—	Haid laut Conto - - - - - -			170	—
—	8 Inv. Theilungs = Bücher - - -			2	36
—	Riepold die Uhren zu taxiren - - - -			1	—
—	Baumgartner die Data des seel. Herrn Benz Kinder anzuzeigen - - - - - - -			1	—
—	Köchin Taxation - - - - - -			30	—
—	Berens Simile - - - - - -			5	—
—	Volkert &c. Inventur - - - - -			33	—
—	2 Mägden wegen Erbtheilung - - - -			15	—
—	Uebernahm der Waaren, Debitores 1/8 Theil von fl. 27,564, 12 kr. á 5 Prozent - - -			172	16
—	Uebernahme der Equipage von fl. 6810, 25 kr. á 6 Prozent - - - - - - - -			51	4
—	Uebernahme der ausgesetzten Schulden v. fl. 33871, 56 kr. á 15 Prozent - - - - - -			635	6
—	Armen Deposito Conto in Ct. - - -			425	—
—	Klaucke, an Bonification der in Münz seit 1750 empfangenen Interessen von 24000 — Ct. fl. 25/c			2000	—
—	Herrn Hauptmann Benz				
	April an baar in Münz - fl.	300	—		
	May an Detto - -	3232	—		
	an Detto in Corrent -	4000	—		
An	Aggio auf fl. 1000 Ct. gegen Münz à 24 Prozent - -	240	—		
—	Mobilien - - - - - - -	2206	30		
—	nebigen Brater - - - -	5	—		
—	Saldo baar - - - -	4256	58		
				14240	28
—	Frau v. Halder - - - - - - -			14240	27
—	Frau Gullmännin - - - - - - -			14240	28
—	Johan Christoph Benz - - - - - -			14240	27
—	Jungfer Mariane Benz - - - - -			14240	27
—	Klaucke - - - - - - - -			14240	27
				89093	14

Johann Gott-

Anno 1761.

gebohrne Köpfin, Erben | Haben

	fl.	kr.
pr. Billanz ultimo December Anno 1760. in Corrent - - - - - fl. 24,000 — Hieran ab Armen Conto Corrent : 6,000 — : 18,000 — in Münz - - - - - - 56862 11	74862	11
pr. die Hälfte derer den 1 Juny 1750 geschehenen Hochzeit-Geschenke - - - - - -	91	22
pr. Mobilien Inventarium - - - - - -	13347	25
pr. Klaucke diverse empfangene Mobilia - - -	170	30
pr. Herrn Hauptmann Benz pr. Brater - - -	5	—
pr. Interesse von fl. 24671, 3 kr. von primo May bis medio Octobre. c. a. à 2 1/2 Prozent - - -	616	46
	89093	14

lieb Klaucke.

Beylage I.

Aus der Rechnungs-Beylage zur Hauptklage sub Lit. I. ergibt sich, daß der Philipp Adam Benz'schen vier Kinder Vermögen zu Ende Dezembr. 1760 fl. 321570. 31 kr. betrug.

		fl.	kr.
	Es trifft demnach den Hrn. Christoph Benz für dessen ein viertel Antheil den 31. Dezember 1760	80492	38
1761 31. Xber.	pr. Zins hievon bis heute à 5 Prozent	4024	37
— —	pr. Erbsportion von der sel. Mamma	17263	32
— —	pr. Handlungsgewinn in diesem Jahr laut Rechnung von D. Wolff und W. L. Cramer	7920	42
		109701	29
1762 31. Xber.	pr. Zins hievon bis heute à 5 Prozent	5485	4
— —	pr. sein Antheil Handlungsgewinn à 3/9 . . .	9161	48
		124348	21
1763 31. Xber.	pr. Zins hievon bis heute à 5 Prozent	6217	25
— —	pr. sein Antheil Handlungsgewinn à 3/9 . . .	14725	6
		145290	52
1764 31. Xber.	pr. Zins hievon bis heute à 5 Prozent	7264	32
— —	pr. sein Antheil Handlungsgewinn à 3/9 . . .	15467	30
		168022	54
1765 13. Xber.	pr. ins hievon bis heute à 5 Prozent	8401	8
— —	pr. sein Antheil Handlungsgewinn à 1/6 . .	6917	30
		183341	32
1766 31. Xber.	pr. Zins hievon bis heute à 5 Prozent	9167	4
		192508	36
— —	pr. sein Antheil Handlungsgewinn à 1/6 . als Durchschnitt der drey letzten Jahre berechnet	12370	2
	Transport	204878	38

		fl.	kr.
	An Transport	204878	38
1767 30. Juny.	an Interesse hievon bis heute à 5 Prozent. . .	5121	58
— —	an Handlungsgewinn	6185	1
		216185	37
	Hievon hat Herr Johann Christoph Benz erhalten!	130029	53
	verbleiben	86155	44
1767 31. Xber.	an Zins bis heute 5 Prozent	2153	53
		88309	37
1768 31. Xber.	an Zins hievon bis heute à 5 Prozent . . .	4415	28
		92725	5
1769 31. Xber.	an Zins hievon bis heute	4636	15
		97361	20
1770 31. Xber.	an Zins hievon bis heute	4868	4
		102229	24
1771 33. Xber.	an Zins hievon bis heute	5111	28
		105340	52
1772 31. Xber.	an Zins hievon bis heute	5267	2
		110607	54
1773 31. Xber.	an Zins hievon bis heute	5530	23
		116138	17
1774 31. Xber.	an Zins hievon bis heute	5806	54
		121945	11
1775 31. Xber.	an Zins hievon bis heute	6097	15
		128042	26
1776 31. Xber.	an Zins hievon bis heute	6402	6
	Transport	134444	32

		fl.	kr.
	An Transport	134144	32
1777 31. Xber.	An Zins hievon bis heute à 5 Prozent . . .	6722	13
		141166	45
1778 31. Xber.	— Zins hievon bis heute	7058	20
		148225	5
1779 31. Xber.	— Zins hievon bis heute à 5 Prozent . . .	7411	15
		155636	20
1780 31. Xber.	— Zins hievon bis heute à 5 Prozent . . .	7781	49
		163418	9
1781 31. Xber.	— Zins hievon bis heute à 5 Prozent . . .	8170	58
		171589	7
1782 31. Xber.	— Zins hievon bis heute à 5 Prozent . . .	8579	27
		180168	34
1783 31. Xber.	— Ziens hievon bis heute	9008	25
		189176	59
1784 31. Xber.	— Zins hievon bis heute	9458	50
		198635	49
1785 31. Xber.	— Zins hievon bis heute	9931	47
		204567	36
1786 31. Xber.	— Zins hievon bis heute	10428	22
		218995	58
1787 31. Xber.	— Zins hievon bis heute	10949	47
		229945	45
1788 31. Xber.	— Zins hievon bis heute	11497	17
		241443	2
1789 31. Xber.	— Zins hievon bis heute	12072	9
	Transport	253515	11

		fl.	kr.
	An Transport	253515	11
1790 31. Xber.	An Zins hievon bis heute à 5 Prozent . .	12675	45
		266190	56
1791 31. Xber.	— Zins hievon bis heute	13309	32
		279500	28
1792 31. Xber.	— Zins hievon bis heute	13975	1
		293475	29
1793 31. Xber.	— Zins hievon bis heute	14673	46
		308149	15
1794 31. Xber.	— Zins hievon bis heute	15407	27
		323556	42
1795 31. Xber.	— Zins hievon bis heute	16177	50
		339734	32
1796 31. Xber.	— Zins hievon bis heute	16986	43
		356721	15
1797 31. Xber.	— Zins hievon bis heute	12836	3
		369557	18
1798 31. Xber.	— Zins hievon bis heute	18477	5
		388034	23
1799 31. Xber.	— Zins hievon bis heute	19401	43
		407436	6
1800 31. Xber.	— Zins hievon bis heute	20371	48
		427807	54
1801 31. Xber.	— Zins hievon bis heute	21390	23
		449198	17
1802 31. Xber.	— Zins hievon bis heute	22459	54
	Transpurt	471658	11

		fl.	kr.
	. An Transport	471658	11
1803 31. Xber.	an Zins hievon bis heute à 5 Prozent . . .	23582	54
		495241	5
1804 31. Xber.	an Zins hievon bis heute	24762	3
		520003	8
1805 31. Xber.	an Zins hievon bis heute	26000	9
		546003	17

Vorbehaltlich der von Anno 1705 bis zur Abzahlung fortlauffenden Zinse, — welche immerhin eine Summe von circa fl. 258012. — bis Anno 1813 beträgt.

Beylage K.

Aus der Rechnungs-Beylage zur Hauptklage sub Lit. I. ergibt sich der Philipp Adam Benz'schen vier Kinder Vermögen zu Ende Dezember 1760.
fl. 321970. 31 kr.

		fl.	kr.
	Es trifft demnach der Maria Anna Benz verehlichte Holzhauser ihr ein viertel Antheil unter obigem dato	80492	38
1761 31. Xber.	pr. Zins hievon à 5 Prozent	4024	37
— —	pr. Erbsportion von der sel. Mamma . . .	17263	32
— —	pr. Handlungsgewinn in diesem Jahr à 1/9 berechnet	2640	14
		104421	1
1762 31. Xber.	an Zins hievon à 5 Prozent	5221	3
	pr. ihren Antheil Handlungsgewinn à 1/9 . .	3053	56
		112696	—
1763 31. Xber.	an Zins hievon bis heute	5634	48
	pr. ihren Antheil Handlungsgewinn à 1/9 . .	4908	22
		123239	10
1764 21. Xber.	an Zins hievon bis heute	6161	57
	pr. ihren Antheil Handlungsgewinn à 1/9 . .	5155	50
		134556	57
1765 31. Xber.	an Interesse hievon bis heute à 5 Prozent . .	6727	50
	Transport	141284	47

		fl.	kr.
	Transport	141284	47
1766 31. Xber.	An Interesse hievon bis heute à 5 Prozent . .	7064	14
		148349	1
	Hievon hat Maria Anna Benz erhalten .	53297	18
	verbleiben	95051	43
1767 31. Xber.	— Interesse hievon bis heute	4752	35
		99804	18
1768 31. Xber.	— Interesse hievon bis heute.	4990	12
		104794	30
1769 31. Xber.	— Interesse hievon bis heute	5239	43
		110034	13
1770 31. Xber.	— Interesse hievon bis heute	5501	42
		11[illegible]535	55
1771 31. Xber.	— Interesse hievon bis heute	5776	47
		121312	42
1772 31. Xber.	— Interesse hievon bis heute	6065	38
		127378	20
1773 31. Xber.	— Interesse hievon bis heute	6368	55
		133747	15
1774 31. Xber.	— Interesse hievon bis heute	6687	21
		140434	36
1775 31. Xber.	— Interesse hievon bis heute	7021	43
		147456	19
1776 31. Xber.	— Interesse hievon bis heute	7372	49
		154829	8
1777 31. Xber.	— Interesse hievon bis heute	7741	27
		162570	35
1778 31. Xber.	— Interesse hievon bis heute	8128	31
	Transport.	170699	6

		fl.	kr.
	An Transport	170699	6
1779 31. Xber.	An Interesse hievon bis heute à 5 Prozent . .	8534	57
		179234	3
1780 31. Xber.	— Interesse hievon . . .	8961	42
		188195	45
1781 31. Xber.	— Interesse hievon . . .	9409	47
		197605	32
1782 31. Xber.	— Interesse hievon . . .	9880	16
		207485	48
1783 31. Xber.	— Interesse hievon . . .	10374	17
		217860	5
1.84 31. Xber.	— Interesse hievon . . .	10893	—
		228753	5
1785 31. Xber.	— Interesse hievon . . .	11437	39
		240190	44
1786 31. Xber.	— Interesse hievon . . .	12009	32
		252200	16
1787 31. Xber	— Interesse hievon . . .	12610	—
		264810	1
1788 33. Xber.	— Interesse hievon . . .	13240	30
		278050	46
1789 31. Xber.	— Interesse hivon . . .	13902	32
		291953	18
1790 31. Xoer.	— Inteneffe hievon . . .	14597	3
		306551	57
1791 31. Xber.	— Interesse hievon . . .	15327	35
		321897	32
1792 31. Xber.	— Interesse hievrn . . .	16093	58
		337973	30
1793 31. Xber.	— Interesse hievon . . .	16898	40
		354872	10
1784 31. Xber.	— Interesse hievon . . .	17743	36
	Transport	372615	46

		fl.	kr.
	An Transport	372615	46
1795	An Interesse hievon bis heute à 5 Prozent . .	18630	47
31. Xber.		391246	33
1796	— Interesse hievon . . .	19562	19
31. Xber.		410808	52
1797	— Interesse hievon . . .	20540	26
30. May.		431349	18
1798	— Interesse hievon . . .	21567	27
31. Xber.		452916	45
1799	— Interesse hievon . . .	22645	50
31. Xber.		475562	35
1800	— Interesse hievon . . .	23778	7
31. Xber.		499340	42
1801	— Interesse hievon . . .	24967	1
31. Xber.		524307	43
1802	— Interesse hievon . . .	26215	23
31. Xber.		550523	6
1803	— Interesse hievon . . .	27526	9
31. Xber.		578049	15
1804	— Interesse hievon . . .	28902	27
31. Xber.		606951	42
1805	— Interesse hievon . . .	30347	35
31. Xber.		637299	17

Vorbehaltlich der von Anno 1805 bis zur Abzahlung fortlauffenden Zinse, welche wiederum eine Summe von circa fl. 304282. — bis 1813 beträgt.

Beylage L.

Nachdeme mir Endesunterschriebenen, meine väterliche Erbs-Portion vermög väterlicher Testaments und Handlungs, wie auch Geheimbücher und Bilanz, laut der von mir gewesenen Herren Pflegern Tit. Herrn Daniel Wolf und Herrn Wolfgang Ludwig Cramer mir ertheilten und von Ihnen eigenhändig unterschriebenen Rechnung dd° ultimo December 1759 mit Gulden Sieben und Dreyssig Tausend zwey Hundert Sechs und Fünfzig und Vierzehen Kreuzer, theils laut Conto baar theils in zerschiedenen Rechnungen und mit Inbegriff des übernommenen Garten richtig und ordentlich zugestellt worden; also quittire ich nicht nur hiemit für solche mir eingehändigte von meinem seel. Herrn Vatter Philipp Adam Benz, mir zukommende Erbs-Portion desselben Handlungs-Raggion, als auch wohlgedachte Herren Pflegern in bester Form rechtens, und declarire auch hiemit ohne einige Exception, wie sie Namen haben mag, daß ich vor meinen Antheil Väterlicher Erbs-Portion weiter nichts mehr an jemand zu suchen oder zu fordern habe, sondern dafür vollkommen contentirt worden, zu welchem Ende ich mich eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Pettschaft versiegelt habe.

Augsburg d. 31. Jan. 1760.

(LS.) Philipp Adam Benz.

Beylage M.

Juramentum litis decisorium.

Ich Johann Gottlieb Klaucke schwere zu Gott und seinem heil. Evangelio, Einen leiblichen und gelehrten Eid: daß von dem Hrn Philipp Adam Benz in leben gewesen bürgerl. Silberhändler allhier wohl seel. untern dato 20. Juny 1746 über seine gesammte Verlassenschaft, und seine Firma concipirte und untern dato 23. Febr. 1747. ins Reine gebrachte, unter der Rubrica Entwurfs und Gedanken wegen der Handlung, rückgelassene Testament wie Kraft selben nach seinem Todt von seinen hinterbliebenen 6 Kindern in ordine successionis eingetretten werden sollen, unter seinen rückgebliebenen Kindern und mir als Stief-Vatter selbsten gar niemals anerkennet, und weder von denen 6 rückgebliebenen Benzischen Kindern und Frauen Wittib so wohl sammentl. Interessenten, principaliter aber deren Väterlicherseits bestellten Vormündern, noch und minder von mir selbsten als des Herrn Philipp Adam Benz Ehenachfolgeren mit Worten oder Werken niemahlens gehandelt, gethan, und zur Richtschnur angenommen, sondern mit den Philipp Adam Benzischen gesammten Verlaßthum solchen gestalten gehandlet und bemerkten Verlaßthum angesehen worden sey: Alß wenn dieses Testament niemals existirt hätte, und Herr Erblasser ab intestato aus dieser Zeitlichkeit gegangen wäre, so wahr mir Gott helfe und sein heilig Evangelium.

Beylage N.

Extractus
Ober Pfleg- Amts- Protocolli dd. 23. May 1750.

Herr Not. Jakob Sturm, Raths, und Gerichts Procurator, auch Zucht- und Straf- Amts Actuarius präsentiret des Herrn Philipp Adam Benz seel. Handelsmanns mit Frau Sibylla Euphrosina von Köpf ehelich erzeugten 6 Kindern, Euphrosina Rosina 16. Anna Sibylla 15 Philipp Adam 14. Johann Christoph 8. Wolfgang Ludwig 7. und Maria Anna 4. Jahr alt, zu Pflegern Herrn Daniel Wolf, und Herrn Wolfgang Ludwig Krammer, beyde Handelsmänner. Die haben das Handgelübt praestirt.

Idem praesentiert gedachter Benz'schen Frau Wittib anstatt ihrer bisherigen Beyständе obbenannte Herr Wolf, und Herr Krammer zu neuen Beyständen Herrn Christian von Köpf, und Herrn Christoph Friederich Holzhauser. Die haben das Handgelübt praestiert

Das väterliche Vermögen in liegendem baarem, und fahrendem, darunter auch die von der Frau Mutter übernommene Mobilien begriffen, belauft sich auf fl. 60100, nach dermaligen Anschlag, dabey zu merken, daß vi Dispositionis paternae dd. 23. Febr. 1747. die Handlung continuiret, und das Vermögen bis zur Majorenität des ältesten Sohns unvertheilt beysammen bleiben, die Interessen hievon laut Heuratsbrief der Frau Mutter bis die Söhne majoren, und die Töchter sich verheurathen, zugehen, der Handlungs-Profit aber nach jährlich gemachten Bilanz jedem Interessenten nach Abzug Interessen, und Handlungs-Spesen, und Salarien jedem auf seinem a Parte Conto gut geschrieben werden sollen.

(LS.) Lit. Sartor.
Offic. Intel. Actuar.

Daß vorstehendes die eigenhändige Unterschrift des ehemaligen Oberpflegamts Actuars Lit. Sartor, so wie das gewöhnliche Amtssiegel seye, beurkundet. Augsburg den 22. April 1813.

(L.S.) Königlich Baierisches Stadtgericht.
v. Caspar, Director.
v. Rehlingen.

Copia.

Beylage O.

Extract

Aus des Seel. Herrn Philipp Adam Benzen Disposition die Handlung betreffende de dato 23. Februar 1747.

Die Handlung solle continuiret werden, und also mein Vermögen bis zur Majorennität meines ältesten Sohns ohnvertheilt beysammen bleiben, davon die Interessen laut Heurathsbrief meiner Frauen bis die Söhne majorenn, und die Töchter sich verheurathen, zugehet der Handlungs-Profit aber nach jährlich gemachtem Billanz, jedem Interessenten, nach Abzug Interessen Handlungs Spesen, und Salarien, jedem auf seinem a parte Conto gut geschrieben werden.

Meine Frau solle nicht nur so lange sie Wittib bleibet, sondern auch, wann sie sich zu Erhaltung und Aufrechterhaltung der Handlung an ein Subjectum, so dieselbe zu dirigieren, und zu continuiren fähig, wieder verheurathen sollte, doch ihren Antheil an der Handlung (id est ihren Kindstheil) bis zur Majorennität des ältesten Sohns, oder seines Successoris behalten.

Daß vorstehender Extract mit dem sub praes. 23. May 1750. bey den Pupillar-Acten befindlichen Aufsatz so betiteltem Extract ganz gleich lautend seye.

Augsburg den 21. May 1806.

(L.S.) Lit. Sartor.

K. b. Provisor. Oberpflegamts Actuar.

Daß vorstehendes die eigenhändige Unterschrift des ehemaligen Oberpflegamts Actuars Lit. Sartor, so wie das gewöhnliche Amtssiegel seye, beurkundet. Augsburg den 22. April 1813.

Königlich Baierisches Stadtgericht.

(L.S.) v. Caspar, Director.

v. Rehlingen.

Copia.

Beylage P.

Derer Sechs hinterlassenen Kinder des Seel. Herrn Philipp Adam Benz Nahmens

Euphrosina Regina ihres Alters	16 Jahr
Anna Sybilla	15 Jahr
Philipp Adam	14 Jahr
Johann Christoph	8 Jahr
Wolfgang Ludwig	7 Jahr
Maria Anna	4 Jahr

dermalen ausgesetztes väterliches Vermögen in liegenden, laufenden, und fahrenden, darunter auch die von der Frau Mutter übernommene Mobilien begriffen, belauft sich auf fl. 60100.

Sybilla Euphrosina Benzin, Wittib gebohrne Köpfin.
Christian Georg Köpf, als requirirter Abkunfts Beystand.
Christoph Friederich Holzhauser, als requirirter Abkunfts Beystand.
Daniel Wolf, als Vormůder der Benzischen Kinder.
Wolfgang Ludwig Kramer, als Vormůnder der Benzischen Kinder.

Daß vorstehende Abschrift mit dem sub praes. 23. May 1750. bey den Pupillar-Akten befindlichen Auffsatz ganz gleichlautend seye.

Augsburg, den 21. May 1806.

(LS.) Lit. Sartor,
K. B. Provisor. Oberpflegamts Actuar.

Daß vorstehendes die eigenhändige Unterschrift des ehemaligen Oberpflegamts Actuars Lit. Sartor, so wie das gewöhnliche Amtssiegel seye, beurkundet. Augsburg den 22. April 1813.

(LS.) Königlich bairisches Stadtgericht.
v. Caspar Director.
v. Rehlingen.

Beylage Q.

Praesentes.	Protocoll.
der K. Appel. Gerichts-Rath von Wucherer als Commissaire und der K. Appel. Gerichts Kanzlist J. Wolf, als Actuar, **Partes.** der K. Kreisrath und Kron-Fiskal, Welsch, und der Königl. Advokat Hochennegger.	welches über die Produktion der Originalien und manual Akten in Sachen des Christoph Albrecht Türck zu Augsburg, und Konsorten, Kläger, wider die Erben und Legatarien des daselbst verstorbenen Johann Gottlieb Klaucke, Beklagte, die Vindikation der Philipp Adam Benz'schen Silberhandlung betreffend, aufgenommen worden.

Neuburg, den 16. September 1813.

Da durch die Entschließungen des K. Appellations Gerichts vom 9ten und 25ten August dieses Jahrs in obenbemerkter Sache zur Vorlegung der Originalien der von beyden Theilen beygebrachten Urkunden sowohl, als derjenigen Manual-Akten, womit die von dem K. Kron- als Stiftungs-Fiscalat vorgebrachte exceptio rei judicatae begründet werden will, dann zur weitern sumarischen Verhandlung über die von den Klägern in der Eingabe de praes. 25ten März dieß Jahrs vorgebrachten Einwendungen auf heute Tagesfahrt anberaumt worden, und an derselben Namens der Kläger Christoph Albrecht Türck unter Assistenz des Königl. Advokaten Hochenegger von Memmigen, und des Jakob Friedrich Reinhard, als des Verfassers der in der Klagschrift angeführten Rechnungen von da, Namens der Beklagten Stiftungen aber, der Königl. Kreisrath und Kronfiskal Welsch erschienen ist, so wurde zu dieser Verhandlung gegenwärtiges Protokoll eröffnet.

Solchem nach produciert

I.

Der Königl. Advokat Hochennegger Namens der Kläger folgende Urkunden

1) den — der Klagschrift sub Lit. b beygelegten Aufsatz mit der Aufschrift

Entwurf und Gedanken wegen der Handlung,

welche die väterliche Disposition vom 23sten Februar 1747 ist.

2) den — der Klage abschriftlich sub Lit. c. beygebogenen Extract Oberpfleg-Amts Protokolls vom 23sten May 1750.

3) Den — der Klage sub Lit. d angebogenen Extract der k. Steuerschreiberey zu Augsburg vom 23. May 1750.

4. Einen Extract aus dem Verzeichniß des Philipp Adam Benz'schen Kinder-Vermögens, welcher von dem Oberpflegamts Actuar Licenciat Sartor unterm 21. May 1806 ausgefertiget, und der Klage sub Lit. e beygelegt wurde.

5) Den — der Klage sub Lit. f angefertigten Extract aus des seel. Philipp Adam Benzen Disposition die Handlung betreffend dd. 23. Febr. 1747

6) Den — zwischen der Wittwe Benz und Johann Gottlieb Klaucke untern 27. May 1750 abgeschlossenen, und der Klage sub Lit. g abschriftlich beygefügten Heuraths-Vertrag.

7) Den — der Klage sub Lit. h angefertigten Auszug aus dem Philipp Adam Benz'schen Journale selbst, und übergiebt es in Original.

8) Wird producirt das Philipp Adam Benz'sche Hauptbuch bezüglich an die der Klage sub Lit. i angeführte Vermögens-Berechnung.

9) Wird producirt bezüglich auf die Klage Lit. k die im oben erwähnten Handlungs Journale eingebundenen Billance vom 31. Dezember 1749.

10) Den — der Klage sub Lit. l beygelegten und von Johann Gottlieb Klaucke eigenhändig unterschriebenen Conto current von 1. May 1761.

11) Bezüglich auf die Klagbeylage Lit. m, wird das oben angelegte Handlungs-Journal ree: die darinn befindliche Handlungs-Billance ultimo De-

cembris 1749. und das Hauptbuch Folio 38 und 48 hieher producirt auf dessen Rückseite sich die Capital Herausnahme des Klaucke befindet.

12) Producirt der Anwalt das der Klage unter Lit. p. Nro. 1 beygebogene Testament des Johann Gottlieb Klaucke vom 17. Juli 1801, und

13) dessen nachträgliche Verordnung zum dritten Abschnitt dessen Testamentes dd. 17. Juli 1801.

Hiernach erinnert der producirende Anwalt, daß er die Klagebeylag Lit. a nicht produciren könne, weil sich dieselbe in den Händen der Klauckeschen Verlassenschaft, und nicht der klagenden Relikten befinde. Da die Verlassenschafts-executoren, bey fürgewesten Editions-Prozeß den Besitz dieser Urkunden abläugneten, und sich diese Urkunde bey den ehemaligen Stadtaugsburgischen Oberpfleg-amts Acten befinden dürfte, so wird allerunterthänigst gebeten, solche Urkunde von dieser Behörde allergnädigst abfordern zu wollen.

Die Klagebeylagen Lit. k. o. Nro. 2 sind Rechnungen, deren Ansatz fortlaufend sich an die vorgehende Rechnungsbeylagen gründet, und auf den Büchern ursprünglich beruhet.

Die Beylage der Replick und so auch die Philipp Adam Benzische Quittung wurden von beklagter Seite selbsten zu Gerichtshanden übergeben, wird sich also blos darauf bezogen.

Auf die producirten Handlungsbücher nämlich das Journal und das Hauptbuch wird sich der Erfüllungs-Eid andurch vorbehalten und dazu erbothen.

II.

Der Königl. Kreisrath und Kron-Fiscal Weisch producirt

1) Die Original-Quittung des Ph. Ad. Benz des jüngern dd. den 31. Jänner 1760.

2) Vertrags-Urkunde dd. 31. Jänner 1760 vom nämlichen Philipp Adam Benz junior.

3) Original Quittung von eben demselben dd. 26. Dezember 1761.

4) Societäts-Vertrag dd. 1. August 1761.

5) Weiterer Societäts-Vertrag dd. 31. Jänner 1765.

6) Vertrag über die Aufhebung der Handlungs-Societät dd. 3. April 1767.

7) Remunerations-Urkunde und Quittung dd. Karlsruh den 26. Oct. 1792, und 30. November 1792.

Sodann die mit der Eingabe dd. 29. Jänner und praesentato 2ten Februar dieß Jahrs eingereichte Aktenstücke in Sachen Johann Christoph von Benz contra J. G. Klaucke, die Reclamirung der väterlichen Handlung betreffend, nämlich:

8) Decretum Senatus augustani dd. 29. April 1786.

9) Decretum dd. 16. May 1786.

10) Reichshofraths Conclusum dd. 23. Octob. 1786.

11) Rescript dd. Wien den 25ten October 1785.

12) Juramentnm litis decisorium.

13) Species facti dd. 15. Juni 1786.

Zur Erleichterung der richterlichen Entscheidung in der Hauptsache sowohl als insbesondere in Bezug auf die Exceptio rei judicatae übergiebt der König. Kronfiskal noch nachträglich folgende auf die Christoph von Benz'sche Streitsache bezügliche Manual-Aktenstücke.

a) Klage dd. 8. Dezember 1795. pto. editionis.

b) Klags duplicat de dd. 2ten März 1786. wegen widerrechtlicher Vorenthaltung der Benz'schen Silberhandlung, modo immissionis et alimentationis so anderes betreffend.

c) Except. concept. de praesentato 9. März 1786. 3 Bogen stark.

d) Erklärung de praes. 12. Dezember 1785.

e) schriftlich statt mündlicher replics-Recess de praes. 19ten März 1786.

f) Schriftlich statt mündlicher duplics - Recess de psto 28. März 1786. 9 Bogen; welche er sich nach davon gemachten Gebrauche wieder rückerbittet.

In Beziehung auf die von dem königl. Advokaten Hochenegger, Namens der Kläger producirten Urkunden bringt der königl. Kreisrath und Kronfiskal an.

Ad 1. Diese Urkunde ist lediglich eine privat - Scriptur, welche für sich, da die von allem rechtlichen Beweise der Aechtheit entblößte Unterschrift des Philipp Adam Benz lediglich durch Nichts constatirt ist, zum Beweiße dessen, wofür selbe producirt wird, keineswegs genügt.

Ad 2. Weder die Fertigung des Oberpflegamts - Actuar noch die nachgefolgte des königl. Stadtgerichts Augsburg ist rechtlich genügend.

Denn wenn auch als wahr vorausgesetzt wird, daß der Licentiat Sartor Oberpfleg - Amts Actuar war, so gilt seine Fertigung nach der bestimmten Vorschrift Cod. jud. c. 11. §. 4. Nro. 2. lediglich nichts.

Dazu kommt noch, daß dieser Extract ohne Bestimmung der Zeit, wann selber gefertigt wurde, hinaus gegeben ist. Das Nachgefolgte des Stadtgerichts kann diesem Extract nichts frommen, weil selbe als referens mit dem relato nothwendig zusammen fallen muß, und den Mangel der essentielle Requisite des Extractes selbst nicht ersetzen kann.

Ad 3. Walten die nemliche Defecte, folglich auch die nemlichen Einreden ob.

Ad 4. Gilt eben dasselbe

Ad 5. Gilt eben das mit der beigefügten Bemerkung, daß die Fertigung des Licentiat Sartor nicht Deutsch, und mit sich selbst im Widerspruche ist, so daß deutlich erhellet, daß der Oberpflegamts Actuar nicht das Oberpflegamt selbst war, folglich dessen Fertigung in keiner Hinsicht ämtliche Auctorität haben kann.

Ad 6. Die Ehepakten sind lediglich eine privat Scriptur, weßhalb in Bezug auf selbe eben das, was oben ad Nro. 1. gesagt wurde, wiederholt, und noch die Bemerkung angefügt wird, daß diese Urkunde an einem offenbarem vitio vi-

sibili leide, da gerade die Hauptsache, die Zahlen und Summen sichtlich mit einer schwäzeren Dinte hineingeschrieben sind.

Ad 7. 8. und 9. Ob die producirte Handlungsbücher wirklich alle Erfordernisse eines Handlungsbuches haben, wenn demselben die Gesetze das Privilegium eines halben Beweises gestatten, muß man nöthigen Falls auf das Urtheil von Sachverständigen ankommen lassen; vorläufig wird in Bezug auf selbe bemerkt daß sie

a) keineswegs von Benz durchgehends gefertigt, daß sie

b) keineswegs durchaus von einer Hand zu seyn scheinen, und wenn sie auch

c) wirklich an keinem Mangel laboriren würden, den Klägern dennoch nichts frommen könnten, weil sie immer nur den halben Beweis lieferten, ohne daß die andere Hälfte suplirt werden könnte, weil das Gesetz in dem Fall das juramentum de veritate fordert, welches der Kläger ganz natürlich nie zu leisten im Stande ist.

Ad 10. Ist ebenfalls wieder bloße privat Scriptur, und hat schon als referens sine relato nicht den geringsten rechtlichen Werth.

Ad 11. Gilt eben das vorgesagte, und was oben ad 7. 8. und 9. gesagt worden ist.

Dieser Rechnungs-Extract ree. Capital Conto, so wie jener, welcher sub Lit. o angelegt wurde, sind laut der rapularien lediglich willkührliche Ansätze, welche simpliciter als Scriptura propria widersprochen werden.

Dagegen wird für nützlich und bekannt angenommen, daß Kläger das seiner Klage sub Lit. a beigelegte angebliche Testament dd. 30. August 1742 keineswegs in forma probante beyzubringen vermochte.

Da es dessen unverkennbare Schuldigkeit gewesen wäre, dasselbe bey der anberaumten productions Commission in forma probante vorzulegen, so mag er sich die Schuld gleichwohl selbst beimessen wenn er

vi cod. jud. c. 11 §. 5. Nro. 4.

damit nicht ferner mehr zugelassen, sondern das document ipso facto für ver-

worfen geachtet werden muß, wobey sich's ohnehin von selbst versteht, daß dem Richter nicht zugemuthet werden könne, der Parthei ihre Documente zu Handen zu schaffen, besonders wenn der Antrag hierauf noch dazu so spät geschieht, wie es im vorliegenden Falle geschah.

Mit generellen Widerspruche alles dessen was nicht Speciell berührt wurde, wird dem Stiftungs Fiscus jede Rechtsgedeihlichkeit ausdrücklich vorbehalten.

Der Königliche Advokat Hochennegger bringt dagegen an:

A.

In Beziehung auf die von Seiten des K. Stiftungs Fiscus beygebrachten Urknnden, daß er die von Ziffer 1 bis 7 incl. producirte Originalien für ächt erkenne, an den sub Ziffer 8. 9. 10. und 11. producirten Urkunden mangle aber das Ort der Ausfertigung, die Erkennbarkeit des Siegels, und die Erkenntniß, was der unterschriebene Precht gewesen sey.

Eben so verhält es sich aber auch bey den weitern producirten Urkunden Ziffer 12 und 13, welche jedoch erstere als ächt, und die zweyte als die von Klaucke einseitig gemachte Species facti erkennet werde.

In Hinsicht der von dem Königl. Kron- als Stiftungs-Fiscalate sub litt. a. b. c. d und f übergebenen Christoph von Benz'schen Prozeß-Akten wird sich von Seite der Kläger eine Abschrift allerunterthänigst erbeten.

B.

In Beziehung auf die gegen die Produktion des königl. Advokat Hochennegger von dem königl. Stiftungs-Fiscalate angebrachte Erklärung ree. Einreden erinnert der klägerische Anwalt, daß er vor allen für bekannt annehme, daß die von klagender Seite producirte Urkunden nicht diffitirt, und widersprochen werden konnten, sondern mit Ausnahme von Lit. m und o, agnoscirt, und recognoscirt wurden:

Die Einrede, daß einige von denselben nur privat Urkunden seyen, relevirt nichts zur Sache, denn auch privat Urkunden machen, wie öffentliche vollkommenen Beweis wenn ihre Aechtheit anerkannt ist, wie es gegenwärtig der Fall ist.

Ad 1. Die Unterschrift des Philipp Adam Benz ist bey der Klags-beylage Lit. b allerdings genügend vorhanden, weil bey Kaufleuten wie bey Richtern der Taufnahme abbrevirt nur mit dem ersten Buchstaben beygesetzt werden, und es hier genügen würde, wenn der Testator in Gemäßheit allgemeinen Gebrauches, blos seinen Geschlechts ohne Taufnahme unterschrieben hätte.

Die Aechtheit der Unterschrift wurde von Seiten des Stiftungs-Fiscalats nicht widersprochen, sondern nur gesagt, daß den Klägern der Beweis der Aechtheit dieser Unterschrift noch mangle, allein! da beklagter Seits diese Aechtheit nicht widersprochen wurde, so lag den Klägern ein Beweis der Aechtheit auch nicht ob, es erscheint daher diese Einrede als unstatthaft, wird sich indessen eventualiter anmit zum Beweis der Aechtheit durch Vergleich der übrigen bey gegenwärtigen Acten liegenden Philipp Adam Benz'schen Unterschriften erbothen ree: der Beweis angetretten, und der Eid vorbehalten.

Ad 2. Die Fertigung des sub Lit. c in der Klage beygebrachten Oberpflegamts-Extracts durch den Oberpflegamts-Actuar Sartor ist allerdings rechtsgenüglich, da selbst nach der bairischen Gerichtsordnung noch mehr aber nach Augsburgischen Gewohnheiten und Observanzen der Actuar gültige Extracte ausfertigen konnte, und wirklich ausfertigte.

Die Richtigkeit seines Amts-Verhältnisses, und seiner Fertigung bestärket noch mehr das beygefügte Zeugniß des königl. bair. Stadtgerichts, was keineswegs referens sine relato ist, und das relatum gerade oben anstehen würde.

Die Rechtskraft der Ausfertigung dieses Pflegamts-Actuars und deßfalsige Observanz könnte nöthigen Falls noch weiters bewiesen werden, es wird sich daher solcher Beweis eventualiter vorbehalten.

Die Beysetzung des Tages, und der Zeit an welchem die Extrahirung geschah, ist keineswegs ein zum Glauben und Giltigkeit des Extractes erforderlicher und wesentlicher Umstand, da es ganz gleichgültig ist, wenn die Extrahirung geschah, weil die Function des Lic. Sartors als Oberpflegamts Actuar deutlich ausgedrückt ist; welcher Actuar Sartor vor einigen Jahren mit Tod abgieng.

Ad 3. 4 und 5 wird das nemliche, wie ad 2 erwidert, mit dem Beyfügen, daß bey diesen Urkunden das datum der Extrahirung keineswegs mangle.

Uebrigens muß ad 5. noch weiters erinnert werden, daß dieser Extract nicht nur Deutsch, sondern auch verständlich sey, wenn nach dem Worte Aufsatz die — inzwischen gesetzte Linie beobachtet, und nach dem Worte Extract ein gleiches gedacht wird, welche Linien in dessen von geschickten Sprachverständigen häufig weggelassen werden, zu dessen Beweis sich auf die deusche Sprachlehre bezogen wird.

Indessen würden auch gesetzten Falles doch erkennbar seyn, daß die Extrahirung und deren Richtigkeit dadurch bezeugt werde, und dadurch fallen die gegentheiligen Einwendungen hinweg.

Wenn auch der Oberpflegamts = Actuar das Oberpflegamt nicht selbsten war, so repraesentirte er doch sowohl an sich, als insbesondere nach Augsburgischer Observanz und Gerichts = Ordnung das Daseyn Oberpflegamts bey Extrahirung oberpflegamtlicher, sohin öffentlicher Urkunden, wofür das von diesem Actuar beygedrückte Amts = Siegel reellen Beweis giebt.

Auch bey Appellations = Gerichten oder General = Kommissariaten ist der Vorstand oder ein Secretaire nicht das Appellations = Gericht, oder General = Kommissariat selbsten, und doch wird sich kein Anstand denken lassen, der Extract = Fertigung dieser Amtspersonen über in dem Archive befindlich öffentliche Urkunden vollen Glauben beyzumessen, welcher selbst nach bair. Gerichts = Ordnung c. 2. §. 3. der Actuar geben kann, da derselbe in dem Besitze des öffentlichen Glaubens ist.

Ad b. Von beklagter Seite wurde zur Bekanntannahme der producirte Heuraths = Vertrag nicht diffitirt, also recognoscirt, dieser Privat = Urkunde also voller Beweiß gegeben.

Die dieser Urkunde angedichteten Mängel nämlich der schwärzern Dinte bey darinn vorkommenden Summne sind, als keine essential = Fehler und eigentlich als keine Mängel anzusehen, weil

a) die schwärzere Dinte nur bey Summen und Gegenständen vorkommt die von beklagter Seite nach Maaß dieser Urkunde behauptet, eingestanden, oder doch wenigst nicht widersprochen wurden, weil

b) ferner diese schwärzere Dinte sich bey Summen und Gegenständen zeigt, zu deren Beweis diese Urkunde wohl kaum producirt wurde, und zu dem

c) das Seyn dieser schwärzern Dinte auf wirklicher bona fide der Contrahenten beruhet, da es scheint, daß man über diese drey Umstände, wobey sich die schwärzere Dinte befindet, bey der Mundirung noch nicht ganz einig war, und erst bey der Unterzeichnung diese Summen eingetragen wurden, dessen Wahrheit sich dem prüfenden Auge des Richters dadurch aufdringt, daß bey dieser schwärzern Dinte keine Rasur oder Correction ersichtlich ist, die Unterschrift des Daniel Wolf von der nämlichen schwärzern Dinte zu seyn scheint, und der so höchst vorsichtige Klaucke gewiß nicht vorhin unterschrieben hätte, bevor die — bey der Mundirung gelaßene Lücken nicht ausgefüllt waren.

Ueberdieß

d) stimmt diese Ausfüllung mit schwärzerer Dinte mit dem Inhalt der produzirten Bücher und Urkunden vollkommen überein.

e) Es war überhaupt in damalig von Klaucke beobachteter Gewohnheit in dem Mundum seiner Vertrags-Urkunden die Zahlen zur Ausfüllung offen zu lassen, die erst bey wechselseitiger Unterfertigung erfolgte wie dieses der gegentheilig unter Ziffer 5 producirte Societäts-Vertrag vom 31sten Jänner 1765 an 3 Stellen, nämlich bey der Fertigung des Tages jener Urkunde, und bey der Bezeichnung der Größe eines jeden Handlungs-Antheiles in den Worten 5. 6 und 1. 6. zu Genügen beweist, welchen Beweises halber gehorsamst gebetten, wird von dieser Wahrheit zu gegenwärtigen Protokoll huldvollest Vormerkung machen zu wollen.

Ad 7. 8. und 9 auch gegen die Aechtheit der producirten Handlungsbücher wurde ebenmäßig zur dießseitigen Bekanntannahme nichts eingewendet, und producenten lassen sich ebenmäßig auf Prüfung von Sachverständigen ein, ob sich die Behauptung ree. Beylagen aus diesen Büchern bewahrheiten, oder nicht, was allenfallsige Mängel dieser Bücher betrifft, deren sie jedoch gar keinen haben so hätte beklagter Seits gegenwärtig jeder Mangel sub poena praeclusi vorgebracht werden sollen, da aber solches nicht geschah, so wird gegenwärtig auf prae-

clusion derartigen Einwendungen und Prüfung von Sachverständigen bezüglich auf diese gehorsamst nachgesucht.

Die Einwendung, daß diese Bücher nicht durchaus von einer Hand geschrieben seyn sollen, wird durch die actenmäßige Wahrheit verschlungen, daß Philipp Adam Benz im Jahre 1749 mit Tod abgieng, und Klaucke dahn die Handlung fortsetzte, da er in Diensten des Philipp Adam Benz gestanden ist, weßwegen es der Wahrheit ganz entspricht, daß diese Handlungsbücher bis zum Jahre 1749 eine, und die nämliche Handschrift haben, von diesem Jahre aber eine andere Handschrift erhalten, die jedoch vom Anfange der vorigen bis an das Ende dieser Bücher ein und dieselbe Handschrift verblieb.

Darinn liegt auch der Grund, daß von Benz diese Bücher nicht durchgehends, das ist bis zum Jahre 1761 gefertiget wurden, und von dem Todten nicht gefertiget werden konnten.

Unrichtig ist, daß die Kläger auf diese Bücher nicht de credulitate, sondern nur de veritate schwören sollen dürfen, da der

Cod. jud. bav. c. 13. §. 5. Nro. 7. das Juramentum credulitatis nach richterlichen Ermessen allerdings zuläßt, besonders da die Zusammenfügung der Umstände allerdings für die volle Richtigkeit und Aechtheit dieser Bücher spricht.

Ad 10. Diese Urkunde wurde zur Bekanntannahme nicht diffitirt, sie beweißt also nach Innhalt

Cod. jud. bav. c. 11. §. 7. eben so vollständig wie eine öffentliche.

Ad 11. wird alles ad 7. 8. und 9. Erwiederte hieher wiederholt, und dabey noch bemerkt, daß die Ansätze wahrheitsgemäß aus den Büchern erhoben wurden, und die daraus gezogene Berechnung und ihre Wahrheit mit Anwendung der Gesetze durch die Vernunft gerechtfertigt sey.

Uebrigens wird hinsichtlich der Klagebeylage Lit. a erwidert, daß die Herausgabe des deßfallsigen Originals aus der königl. Stadtgerichts Registratur zu Augsburg längst nachgesucht wurde, auf die Saumsal der Producenten also kein

Rechtsnachtheil gebaut werden könne. Uebrigens wird alles gegentheilige Vorbringen in so ferne es nicht schon speciel berührt wurde, durchaus widersprochen.

Continuatum den 17. September 1813.

Der Königl. Kreisrath und Kron-Fiscal Joh. Baptist Welsch nimmt

Ad A. das unbedingte Anerkenntniß des Klägers in Bezug auf alle vom Fiskus producirten Urkunden als nützlich an, was die Urkunden sub Ziffer 8., 9., 10 und 11 betrifft, so sind diese im eigentlichsten Sinne Documenta publica, sind ganz der gerichtsmäßigen Form ausgestellt, und es kann lediglich als eine ignorantia affectata angesehen werden, wenn der Gegentheil Glauben machen will, als ob er nicht wußte, was bey dem Namen Precht die Buchstaben K. D. bedeuten, indem, wenn es Kläger auch wirklich nicht wüßte, dieses der Legalität dieser öffentlichen Urkunde, (und daß sie dieses sey, wurde nicht widersprochen) lediglich nichts benehmen würde.

Ad B. In Bezug auf die vom Kläger producirten Urkunden wird schlüßlich erinnert, daß selber mächtig irret, wenn er glaubt, daß die von ihm producirten Urkunden von Seite des Stiftungs-Fiskus anerkannt worden seyen.

Das Gegentheil davon erhellet vielmehr so deutlich aus den fiskalischen Produktions-Receß, daß jede weitere Erörterung darinn offenbar zwecklos seyn werde, eben so als es überflüßig wäre, sich auf den Beweis des Satzes einzulassen, daß nicht rekognoscirte Privat-Urkunden nichts beweisen.

Auf den Fall daher, daß das Königl. Appellationsgericht

Ad 1. den Beweis der Aechtheit dieser Urkunde für relevant erachtet, wird selber gewärtiget, da hingegen

Ad 2. die Illegalität der Fertigung des unter diesen Numern produzirten Extractes klar am Tage liegt, denn nach der vorher angezogenen Gesetzes-Stelle machen nur solche Transsumta den rechtsgiltigen Beweis, welche vor ordentlicher Obrigkeit in Gegenwart der Interessenten gefertiget worden sind.

Keines dieser Requisiten ist im vorliegenden Falle vorhanden; denn wenn man auch das Tutelar Amt, was doch keineswegs der Fall ist, mit dem ordentlichen Gerichte für identisch halten wollte, so ist es doch klar, daß der Actuar nicht mit dem Gerichte identisch seye, und das Amt selbst supliren könne.

Daß die Interessenten bey Fertigung dieser Transsumta oder Extracten gesetzmäßig beygezogen worden, hat der Kläger weder behauptet, noch erwiesen, daß der Mangel des Datums der Fertigung wesentlich sey, geht schon allein daraus hervor, weil man eben deßhalb nicht einmal wissen kann, ob der Licentiat Sartor damals als er diese Extracte gefertiget haben soll, noch wirklich als Oberpflegamts-Actuar functionirte.

Dieses scheint keineswegs mehr der Fall gewesen zu seyn, weil der Kläger selbst dessen Fertigung nur als eine Privat-Fertigung anerkannte, indem er die Attestirung der Richtigkeit derselben durch das Königl. Stadtgericht Augsburg für nöthig fand, was ganz zuverläßig überflüßig gewesen wäre, wenn selbst der Kläger die Sartorische Fertigung als eine ämtliche voraus gesagt hätte.

Eben deßhalb kann aber auch die angeführte Fertigung des Stadtgerichts lediglich nichts releviren, denn dieses kann höchstens attestiren, daß er dafür halte, daß die ihm vorgelegte Unterschrift die des Licentiats Sartor sey; allein den wesentlichen Umstand, daß er die fragliche Urkunde noch als functionirender Oberpflegamts-Actuar gefertiget habe, hat, und kann das Königl. Stadtgericht eben so wenig attestiren, als dessen Fertigung den wesentlichen Mangel der nicht geschehenen Beyziehung der Interessenten ersetzen kann. Dieser und die folgende Extracte haben daher kein rechtliches Gewicht, weßhalb selber geradezu widersprochen, und

Ad 5. lediglich gebethen wird, die hier findige Fertigung aufmerksam zu durchlesen, um die Ueberzeugung zu finden, daß der dort findige Satz nicht deutsch sey, daß derjenige ein sehr verschrobener Kopf seyn müsse, der nicht drey Zeilen deutsch schreiben kann, und daß jeder Richter gewiß mit allem Rechte Anstand nehmen würde, einen solchen, wenn auch ämtlicher Fertigung juristischen Glauben beyzumessen, weil es denn doch nicht genügt, wenn man etwa muthmassen kann, was der Mann vielleicht wollen mochte, sondern weil der Richter gewiß wissen muß, was er ganz verläßig wollte.

Ad 6. In Bezug auf die Ehepakten gilt das nämliche, was oben ad 1. erinnert wurde, dasselbe wird also auch anher wörtlich wiederholt, und in Bezug auf das vitium visibile ad A. für bekannt angenommen, daß das Daseyn der schwärzern Dinte bey den Ziffern und Summen nicht widersprochen werden konnte.

Eben so wenig konnte in Widerspruch gezogen werden, daß die so auffallende Verschiedenheit der Dinte in einem und dem nemlichen Instrumente und die vitia visibil. folglich eine jede, und besonders eine Privat-Urkunde höchst verdächtig machen mußte.

Wie aber ad b. eine solche in den wesentlichsten Punkten vitiose und verdächtige Urkunde dennoch in den Uebrigen aufrecht soll stehen können, bleibt um so mehr ein Räthsel als es denn doch klar am Tage liegt, daß ein und die nämliche Urkunde nicht zugleich giltig, und zugleich ungiltig seyn könne.

Der ad c. angegebene auf blose Vermuthung gestützte Scheingrund wird lediglich widersprochen, so wie

Ad d. die durch nichts erwiesene Behauptung, daß diese Summen mit den producirten Büchern übereinstimmen, indem selbe zu dem Zwecke keineswegs producirt wurden.

Eben so wird ad e. die angebliche Gewohnheit, welche Klaucke gehabt haben soll, die Summe in seine Kontrakte immer erst bey der Unterschrift hinein zusetzen.

Ad 7. 8. und 9. Wer über die Aechtheit einer Urkunde auf das Urtheil von Sachverständigen provocirt, hat die Richtigkeit derselben gewiß nicht anerkannt.

Eben wegen der Provocation auf das Urtheil von Sachverständigen, wo die Nachweisung allenfallsiger Mängel theils nicht nothwendig, theils wegen Unkunde der Sache nicht möglich.

Diese Sachverständige werden, wenn man die Erhebung dieses Umstandes für nöthig und relevant findet, die allenfalsige Mängel rügen, wovon der Unterzeichnete bereits zwey gerügt hat, deren Daseyn der Kläger nicht widersprechen konnte.

Ob übrigens in vorliegenden Falle das juramentum de credulitate zulässig seyn, möge der Kläger aus der von ihm selbst angezogenen Gesetzes-Stelle ermessen, welche diesen Eid nach Ermessen des Richters den Erben nur unter der Voraussetzung gestattet, daß sich der Erblaßer selbst schon zu diesem Beweis erbothen hat, und nur noch vor wirklicher Ableistung verstorben ist.

Da dieß hier keineswegs der Fall ist, so ergiebt sich die rechtliche Folge hieraus von selbst.

Ad 10. gilt als Schlußerinnerung, all dasjenige, was oben ad 1. ausführlicher gesagt wurde, so wie

Ad 11. dasjenige wiederholt wird, was so eben ad 7. 8. und 9. erinnert wurde, mit der beygefügten Bemerkung, daß das beygefügte Rechnungs-Rassular bekannten Rechtens als eine Scriptura propria proscribenda lediglich nichts beweise.

Schlüßlich wird widersprochen, daß die Herausgabe der Klage sub lit. A. angelegten Urkunde vom Stadtgerichte Augsburg öfter verlangt worden sey, und die Bemerkung angefügt, daß, wenn es wirklich so wäre, die geeigneten Compulsoriarien zur Bewirkung dieser Edition schon früher hätten gemacht werden können, und sollen.

Mit generellen Widerspruch alles dessen, was nicht speciell berührt wurde, und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte jeder Rechtsgedeihlichkeit verbindet der königliche Kronfiskal den Antrag;

ihm vom gegenwärtigen Protokoll eine gefertigte Abschrift zukommen zu lassen.

Kreisrath und Kronfiskal Welsch

Zugleich bringt der Kreisrath und Kronfiskal Welsch auf die in der Eingabe der Kläger de praes: 25. März dieß Jahrs vorgebrachten Einreden Folgendes an.

In Bezug auf opponirte exceptio deficientis legitimationis ad processum producirt selber das Original: Rescript aus dem königl. Ministerium der auswärtigen Verhältnisse dd^{o} 28. März 1811, wodurch ihm die Vertretung der Stiftungen in diesem Prozesse übertragen wurde, und bemerkt übrigens beyläufig in Bezug auf die im Vorübergehen gemachte gegentheilige Bemerkung, daß es lediglich nicht releviere ob Christoph von Benz die von dermaligen Kläger sub lit. d. e. und f. dermal producirten Urkunden schon hatte, oder nicht. Denn da selbe lediglich irelevant und nicht einmal in beweisender Form beygebracht worden sind, so sind selbe schon für sich ohne allen Werth, und können der opponirten res judicata schon auch deßhalb nichts präjudicieren, weil Trotz derselben die Identität der streitenden Theile, und des Streits Objectes immer vorhanden ist, folglich die Rechtszuständigkeit dieser Einreden durchgehends aufrecht stehen, weßhalb der königl. Kronfiskal alles dessen, was nicht speciell berührt wurde, zum Widerspruche submittirt.

Joh. Bapt. Welsch.

Königl. Advokat Hochenegger erwidert hierauf, daß in dieser Sache das Königl. Fiskalat als Parthey erscheine, und sich also den vorhandenen Gesetzen unterwerfe.

Nach diesen und nach klaren Verordnungen könne die Vertretung der isolirten Klaukischen Stiftungen von der höchsten Stiftungs: Stelle Höchselbsten nicht übernommen werden, es reiche also zum Ausweis der Legitimation die Produktion des vorliegend Allerhöchsten Rescripts nicht zu; da die isolirte Klaukesche Stiftung sich lediglich nur selbsten vertretten kann, andere Stiftungen aber blos Legatarien sind, und deßwegen Principales Interesse haben in gegenwärtiger Sache aufzutretten

Betreffend die Klage Beylage lit. d. e. und f. vielmehr daß Christoph Benz dieselbe zur Zeit seines gegen Klauke geführten Prozeß nicht im Besitz gehabt habe, wird erwidert, daß jener Prozeß des Chr. Benz nur die Silberhandlung nicht aber die Vermögens: Vertheilung betroffen habe, und diese Silberhandlung, respekt. die Rechte darauf von den Klägern nicht von Christoph Benz abgeleitet werden, gegenwärtiger Streit also weder in Hinsicht der Sub: noch der Objecte des Streites mit jenem des Christ. von Benz identisch sey,

weßwegen auch klägerischer Seits von diesen Urkunden Umgang genommen, und bemerkt wird, daß von Seite des klagenden Theiles in dem Exhibit. vom 12. März laufenden Jahrs bloß pro meliore informatione judicis gezeigt werden wollte, welch wahrheitswidrigen Eid Klaucke damals abgelegt habe.

Uebrigens wird auch klagender Seits nach hergestellt anticipirten Beweise ad Sententiam submittirt, und gehorsamst gebethen, die bey gegenwärtiger Kommission nicht erschienenen Beklagten mit ihrer Erklärung zu präcludieren, und in Hinsicht derselben die producirten Urkunden als ächt zu erkennen, womit unter Erbittung einer Abschrift vom gegenwärtigen Protokolle sich empfohlen wird.

Hochenegger, Advokat.

Nachdem nun die producirten Originalien mit denen bey den Acten befindlichen Abschriften verglichen, und von Kommissions wegen vidimirt, auch das Hauptbuch und Journal nebst dem Original der Ehepakten vom 27. May 1750 bey den Akten von dem klagenden Theil mit der Bedingung gelassen worden, daß dieselben ad conservatorium genommen, und erforderlichen Falls extradirt werden, so wurde gegenwärtige Verhandlung beschlossen.

a. q. s.

Königl. Baierisches Appellations-Gerichts Kommission.

(LS.) Wucherer.

Wolff Actuar.

Beylage R.

Es ist nicht alles Gold was glänzt!

Im 36sten Stück der National. Zeitung Seit. 711 wurden die milden Stiftungen lobpreißend erzählt, die der Silberjubelier, Johann Gotlieb Klaucke, der am 1sten August zu Augsburg starb, in seinem Testamente angeordnet hat. Ob sie diese Lobpreißungen verdienen? — Man zweifelt, und — doch ein verehrliches Publikum möge selbst aus Folgenden über den Werth einer solchen Wohlthätigkeit urtheilen!

Herr Klaucke verwaltete oder führte seit seiner Verheirathung mit der Wittwe des im Jahre 1749 verstorbenen Herrn Philipp Adam Benz die Benzische Silberhandlung. Ihr Stifter hatte in seinem letzten Willen verordnet, daß sie seinem ältesten, damals noch minderjährigen, Sohne zufallen, und sofort immer beym Aeltesten in der Familie bleiben sollte. Klaucke brachte kein Vermögen in die Ehe, und war eigentlich nichts weiter, als Administrator der Benzischen Handlung. Seine erste Frau starb nach wenigen Jahren, wo ihr Sohn noch nicht volljährig war. Von nun an schaltete er mit der Handlung, wie mit seinem Eigenthum, und nahm den rechtmäßigen Besitzer derselben, seinen Stiefsohn, Hrn. Philipp Adam Benz, nachherigen Bürgermeister in Augsburg, nie in dieselbe auf. Dieser führte dann eine Gesellschaftshandlung mit Mellin, und fallierte im Jahre 1789. Klaucke, weit entfernt, den Sturz seines Stiefsohns mit den großen Mitteln, die ihm zu Geboth standen, zu verhüten, ließ alles Unglück über denselben hereinbrechen; ja es taugte wohl ganz in seinen Plan, daß Benz aus dem Senat, und zugleich aus seiner Vaterstadt verdrängt wurde. Der Unglückliche nahm jetzt seinen Aufenthalt zu Karlsruhe, wohin er mit seiner vierten Frau und den jüngsten fünf Kindern zog. In dieser traurigen Lage erhielt er von seinem Stiefvater 20,000 Gulden; doch nur so, daß er bis zur Verheirathung seiner Kinder die Interessen davon ziehen durfte. Er starb im Jahre 1798 zu Karlsruhe, als Polizeyrath, und hinterließ seine noch daselbst lebende Wittwe, nebst vierzehn Kindern.

Alle diese Benzischen Relikten, die so viele gerechte Hoffnungen auf die einstige Verlassenschaft des Hrn. Klaucke sich machen durften, giengen nun in seinem Testamente, das einen so wohlthätigen Zweck haben sollte, ganz leer aus,

bis auf die älteste Benzische Tochter, die in Eßlingen ansäßig, und jetzt Wittwe ist; diese hat 1000 Gulden erhalten. Von den neun Benzischen Söhnen, die in Venedig, in Augsburg, Karlsruhe, Frankfurt und Birmingham zerstreut sind, haben sieben die Handlung erlernt, und keinen davon nahm Klaucke in die Benzische Silberhandlung auf; ja, wenn es bey seiner testamentlichen Verordnung bleibt, so geht die Handlung eher ein, als daß ein Benz sie fortführen dürfte. — Von den vierzehn Stiefkindern des Hrn. Klaucke sind mehrere verheirathet, und im Ganzen hatte er sich derselben gewiß nicht zu schämen. Man bezeugte auch dem reichen Manne, der sich überhaupt in ganz Augsburg ein unbegreiflich großes Ansehen zu verschaffen wußte, von Seiten der Benzischen Relikten jederzeit die größte Achtung; er wurde von ihnen auf alle Weise geschont; keines war ihm je lästig, obgleich die Glücks- und Vermögensumstände so vieler Familienglieder immer auch sehr verschieden waren. Besonders stehen die eigenen fünf Kinder der hinterlassenen Wittwe von Klaucke's Stiefsohn alle noch in den Lern- und Erziehungsjahren. Und auch diesen giebt Klaucke nichts! Dagegen aber vermacht er großmüthig bedeutende Summen zur Ausstattung armer Bürgerstöchter, die ihn nichts angehen, und zum Besoldungsfonds der Geistlichen und Schuldiener! — In das Armenhaus verschenkt er einige Tonnen Goldes, um die Ehre zu haben, demselben seinen Nahmen geben zu dürfen; hingegen läßt er Wittwe und Kinder seines Stiefsohns, die ihn Vater und Großvater nennen mußten, so unberathen, als ob er sie nie gekannt hätte. —

Die Einsprüche, welche die Benzische Familie gegen ein solches unerhörtes Testament dadurch machen kann, daß sie die Silberhandlung als Benzisches Familien-Eigenthum vindizirt, sind bereits bey dem hochlöblichen Magistrat der Reichsstadt Augsburg geschehen; und man darf gar nicht daran zweifeln, daß die Sache vor einem gerechtigkeitsliebenden Forum bald eine für den verkürzten Theil günstige Wendung nehmen werde. An den achtungswürdigsten Gliedern des Stadtraths zu Augsburg ist jetzt die Reihe, sich durch die große Klauckesche Verlassenschaft — suum cuique tribuendo — unsterbliche Verdienste zu erwerben; nachdem Klaucke die Gelegenheit dazu dadurch verscherzt hat, daß er vom Wege der Billigkeit und Gerechtigkeit sich allzuweit entfernte.

Seiner Zeit dürfte wohl noch das ganze Klauckesche Testament cum notis variorum; ingleichem das Wichtigste aus der Lebensgeschichte der seligen Herren Klaucke und Benz, nebst der zu erwartenden rechtlichen Entscheidung über die in Frage stehende Verlassenschaft, zu weiterer Beherzigung im Druck erscheinen.

Verbesserungen.

Seite	Zeile	u. v. oben	statt	lese man
10	9	— —	6ten May	1ten May.
14	6	— —	6ten May	1ten May.
18	1	von unten	F. I. K.	D.
—	2	— —	D.	F. I. K.
26	16	von oben zu c		Die klagenden Relikten haben sich auch Zinses-Zinse zugerechnet, welches unerhört und dem Gesetze zuwiderlaufend sey.
30	4	von unten	§. 21[illegible]	§. 313.
38	3	von oben	sub	bleibt weg.
Beylage A. III	2	— —	Majorennität	Minorennität.
— — VII	10	von unten	entbehrlich	ohnentbehrlich.
— C I	7	— —	13967	130967.
— E I	1	— —	45060	54860.
— F IV	9	von oben	21	1.
— I III	9	von unten	204567	208567.
— K III	7	— —	321897	321879.
— Q XII	3	von oben	December	September.
— — XIII	15	— —	gesagt,	gesetzt.

EIGENTHUM DER STADT
AUGSBURG

4°
Ang.
Klaucke
1. Ex

A
7

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rechtliche Darstellung des von den Relikten des Großherzogl. Badenschen Polizeyrechtes zu Karlsruhe im Jahr 1798 verstorbenen Philipp Adam Benz gegen die Erben und Legatarien des im Jahr 1805 zu Augsburg verstorbenen Silberhändlers Joh. Gottlieb Klaucke ... anhängigen Rechtsstreites

Augsburg 1813

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Aug 762
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11206685-3